

Kinderrechte in der Steiermark 2009

Eine Darstellung des aktuellen Status aus Sicht der psycho-sozialen Praxis
 Alternativbericht zur UN-Konvention über die Rechte des Kindes

Dauer-TV ● Bewegungsmangel ● Handy ● Fast-Food ● Schul-Stress ● Einsamkeit und Disco-Lärm;

Freier Lauf für die Jugend **Was die Jugend krank macht!**
Steirische Jugend- und Kinderärzte schlagen Alarm! Grund: Ihre jungen Patienten – vor allem die 12- bis 18-Jährigen – leiden immer häufiger an sogenannten Alterskrankheiten wie Diabetes, Übergewicht, chronischen Hirschen oder einer kaputten Wirbelsäule! Die Experten sehen vor allem den Lebensstil der Jugendlichen – Dauer-TV, Handy, Diner und Co. – dafür als Ursache.

Kinder als Störfaktor **Brand-Alarm während Halloween-Feier: Mädchen (12) rettete Partygäste vor Feuer**
Wie kinderfreundlich ist Graz? Nicht sehr: In Siedlungen wird Kindern das Spielen oft schwer gemacht.

Weiblich, 13, Problemtrinkerin **Studie: Die Jugend hat keine Zukunftsängste**
90 Prozent der 15-Jährigen haben bereits Alkoholverbrauch, das Einstiegsalter liegt bei 12 Jahren. Das es sind immer mehr Mädchen dabei. Aus den jungen Problemtrinkerinnen werden schnell alkoholische Frauen.

Argumente für geplagte Eltern **33.500 Grazer in Armutsgefahr**
Handys gehören zum Lebensstil von Kindern und Jugendlichen. Kläger damit umgehen werden sie mit, wenn Erwachsene es vorziehen.
Auch viele Kinder und Jugendliche betroffen ● Immer mehr brauchen Sozialhilfe

Schule ist Stressfaktor Nummer 1
2008 junge Steirer für Jugendstudie 2009 befragt ● Optimismus dominiert, aber:
Wie sehen unsere Teenager die Zukunft? Wie bewerten sie gesellschaftliche Entwicklungen? Wie sieht's mit ihrem Engagement aus? Antworten auf Fragen wie diese gibt die bundesweite Jugendstudie 2009 von Land und der „A1121 Jugend gegen Rassismus und Gewalt“, für die 2008 junge Steirer befragt wurden sind.

Mehr Lehrstellen für die Jugend **Gefährliche „Kunststoff-Gifte“**
Sie sind in Fußböden, Polstermöbeln, Textilien und auch im Haartusch: Phthalate, PVC-Weichmacher, die sich in unzähligen Produkten des täglichen Lebens, und sie stellen im Verdacht, Allergien, Asthma und sogar Krebs zu erzeugen. Eine Studie belegt: Bis zu 80 Prozent der Kinder sind zu hohen Belastungen ausgesetzt.

Politik hält mit Jugend nicht Schritt **Schulverweis nach Attacke**
17-jährige Mädchen stößten auf Schulhof auf den Kopf einer muslimischen Mitschülerin an. Weil sich das Das nicht entschuldigen wollte, lag es was der

Jung, steirisch und keine Spur von Leichtsin **Wirt in Kritik: „Keine Lokale für Jugendliche!“**
Die „Kiddiparade“ startet um 13 Uhr.
Graz. Zum dritten Mal findet heute in Graz die „Kiddiparade“ statt, eine Demo für die Rechte von Kindern. Um 13 Uhr geht es am Fürbergplatz los, dann zieht die „Kiddiparade“ zum Thomasparkplatz, wo ein großes Spielefest stattfindet.

Bub (8) rettete seinen Vater **Lehrstellen und Jobs für Junge**

Steiermark
KINDERBÜRO
 Die Lobby für Menschen bis 14

Impressum

Herausgeber:

Kinderbüro Steiermark
Nikolaiplatz 4a
8020 Graz
www.kinderbuero.at

Koordination und Inhalt:

Mag.^a (FH) Anna Hamminger, Kinderbüro Steiermark (freie Mitarbeiterin)

Gekennzeichnete Beiträge:

DSA Michael Gnauer, SOS Kinderdorf
Dr.ⁱⁿ Marion Koch-Hipp, Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark
Dipl.Päd.ⁱⁿ Roswitha Laminger-Purgstaller, SOS Kinderdorf Steiermark
DSA Susanne Pichler-Gasler, Supervisorin und Coach, Wien
Mag. Christian Theiss, Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark

Mitarbeit:

Julia Lüders, Kinderbüro Steiermark
Mag. Bernhard Seidler, Kinderbüro Steiermark
Katharina Steiner, Kinderbüro Steiermark / Kinder- und
Jugend-anwaltschaft Steiermark
Mag.^a Monika Zachhuber, Kinderbüro Steiermark

Fokusgruppenbefragung:

DSA Cornelia Daum, MA, Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark
Mag.^a (FH) Sandra Hasenburger
Ines Pleschutznig, Kinderbüro Steiermark
Mag. Thomas Wrenger, Evangelische Jugend Steiermark
Mag. Manfred Zentner, jugendkultur.at

Layout:

Mag.^a Karin Bonvecchio
cmyankali // concept/graphic/photo

Lektorat:

Mag.^a Michaela Falkenberg

Graz, November 2009

Inhalt

VORWORT: ALLES GUTE, LIEBE KINDERRECHTE!	S. 5
1. EINLEITUNG: KINDER HABEN RECHTE	S. 7
1.1. Eine kurze Geschichte der Kinderrechte	S. 7
1.2. Die UN-Kinderrechtskonvention – Überblick und Kritik	S. 8
1.3. Umsetzung und Berichtswesen	S. 9
1.4. Zum sozialwissenschaftlichen Hintergrund dieses Berichtes: Zugänge und Herausforderungen	S. 10
2. ZUR UMSETZUNG DER KINDERRECHTEKONVENTION IN DER STEIERMARK	S. 12
2.1. Allgemeine Umsetzungsmaßnahmen sowie Folgemaßnahmen und Verbreitung	S. 14
2.1.1. Bekanntmachung und Bekanntheitsgrad	S. 14
2.1.2. Koordination und Zuständigkeiten	S. 16
2.1.3. Kinderrechte in die Verfassung	S. 17
2.1.4. Umsetzung und Umsetzungsempfehlungen	S. 18
2.1.5. Nationaler Aktionsplan – YAP („Young Rights Action Plan“)	S. 19
2.2. Definition des Kindes	S. 20
2.3. Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention	S. 21
2.4. Bürgerrechte und -freiheiten	S. 25
2.5. Familienumgebung und alternative Betreuung	S. 27
2.6. Gesundheit und Wohlergehen	S. 31
2.6.1. Kinder/Jugendliche mit Behinderungen	S. 32
2.7. Bildung, Freizeit und kulturelle Aktivitäten	S. 34
2.8. Spezielle Schutzmaßnahmen und Zusatzprotokolle Kinder in bewaffneten Konflikten/Kinderhandel, Kinderpornografie, Kinderprostitution	S. 37
3. KINDERRECHTE AUS KINDERSICHT	S. 40
3.1. Postkartenbefragung	S. 40
3.2. Steirischer Jugendlandtag	S. 43
3.3. Fokusgruppen	S. 44
4. ALTERNATIVBERICHT DER STEIERMARK FÜR DAS JAHR 2009 ZUR UN-KINDERRECHTEKONVENTION: DIE RECHTLICHE SICHT	S. 53
5. STELLUNGNAHME DER KINDER- UND JUGENDANWALTSCHAFT STEIERMARK	S. 69
5.1. Grundlegende Standards	S. 70
5.2. Bildung	S. 72
5.3. Arbeit und Arbeitsplätze	S. 74

5.4. Migration und Integration	S. 75
5.5. Jugendschutz, Freizeit und Kultur	S. 76
5.6. Jugendwohlfahrt und Soziales	S. 78
6. STELLUNGNAHMEN AUS DER PRAXIS – INHALTLICHE BEITRÄGE STEIRISCHER ORGANISATIONEN	S. 83
7. ZUSAMMENFASSENDE BEMERKUNGEN	S. 100
8. LITERATUR	S. 102
8.1. Quellenverzeichnis, Webverweise	S. 102
8.2. Weiterführende Webverweise	S. 103
9. ANHANG	S. 104
9.1. Postkarten	S. 104
9.2. Fragebogen	S. 105
9.3. UN KRK im Wortlaut (UNICEF)	S. 107

Alles Gute, liebe Kinderrechtekonvention!

Schon so groß bist du geworden...

Jetzt bist du schon 20 Jahre auf dieser Welt. Bist aus den Kinderschuhen herausgewachsen und hast die Kinderkrankheiten gesund und munter überstanden. Herzliche Gratulation!

Du darfst dich freuen, denn es wird dir nicht mehr so oft passieren, dass dir jemand mit der Hand über den Kopf streichelt und sagt: „Das wird sich schon auswachsen!“. Der Respekt dir gegenüber ist gewachsen, man schaut nicht mehr auf dich herab und nimmt dich ernster. Erwachsen Sein hat viele Vorteile. Du darfst wählen und entscheiden, du darfst sagen, was dir gefällt und missfällt, du darfst und sollst mitreden „bei den Großen“!

Schon so erwachsen bist du geworden...

Natürlich, liebe Kinderrechte, hat das Verlassen der Kindheit und Jugend auch ein paar Nachteile: Nachsicht gegenüber kindlichen Unzulänglichkeiten und jugendlichen Torheiten wirst du nicht mehr erfahren. Die Frage, was du einmal werden willst, wird man dir nicht mehr so oft stellen, dafür wirst du in Zukunft zeigen müssen, ob du das auch kannst, was bisher in dich hineininterpretiert wurde. Die Erwartungen in dich sind hoch, wir wünschen dir, dass es dir leicht fällt, sie zu erfüllen. Wir glauben an dich und deine Stärken!

Schon so weit herumgekommen bist du...

Man kennt dich weltweit – besonders in kinder- und jugendfreundlichen Kreisen bist du immer herzlich willkommen und ein gern gesehener Gast. Wenn du dich zu wichtig machst, dann sieht man dich (und ein paar andere Gäste) lieber am Rande der Party der Wichtigen und Mächtigen. Aber du hast eine positive Ausstrahlung und niemand kann auf dich verzichten. Überzeuge durch zukunftsorientiertes Denken und kluge Argumente, begründet auf individueller Hilfe und kooperativem Umgang! Deine soziale Kompetenz wird täglich gefragt sein – weltweit und im kleinsten steirischen Ort.

Du hast einen starken Rückhalt durch deine Familie...

Deine Großeltern (Freiheit, Gleichberechtigung, Geschwisterlichkeit), deine Eltern (die Menschenrechte), deine Geschwister (die Rechte von Menschen mit Behinderung, die Frauen- und Mädchenrechte, die Rechte der indigenen Völker, ...) und deine un/geliebten Tanten und Onkel (die Pflichten und Regeln) geben dir ein sicheres emotionales und legales Umfeld.

Deine Freundinnen und Freunde (die Chancengleichheit, Gerechtigkeit, Hilfsbereitschaft,...) begleiten dich täglich auf deinen Wegen: Unterschätze nicht ihre Wirkung (auch wenn sie manchmal nicht sofort helfen können)! Auch deine Cousins und Cousinen (Kindeswohl und Kindeswille) entwickeln sich immer besser und werden immer größer und wichtiger.

Wir, die wir uns auch zu deinem Geburtstag versammelt haben, wollen dir zeigen, dass wir dich in der Steiermark unterstützen. Vereine und Organisationen, die sich tagtäglich um das Wohl und den Willen der Kinder und Jugendlichen in der Steiermark einsetzen, beobachten genau, wo es noch immer Kinderkrankheiten gibt, wo Pflicht mit Unrecht verwechselt wird, wo Benachteiligung statt Gleichberechtigung das Leben schwer macht, wo besondere individuelle Förderung fehlt, wo soziale, emotionale

oder materielle Armut zu Gewalt wird.

Liebes Geburtstagskind, die Erwartungen an dich sind groß, aber du hast gute Jahre in bester Verfassung vor dir, die Benachteiligung und Ungerechtigkeiten, die Missachtungen und Vernachlässigungen, den Missbrauch und die Gewalt an Kindern und Jugendlichen in der Steiermark – gemeinsam mit uns – auszuräumen.

Zu deinem 20. Geburtstag gibt es neben unseren Glückwünschen einen Wunschzettel: „Was Kinder und Jugendliche in der Steiermark brauchen“ ... damit es zu deinem nächsten großen Geburtstag nur mehr eine große Torte mit vielen leuchtenden Augen und Kerzen geben wird!

Herzliche Gratulation!

Christian Theiss
Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark
stellvertretend für alle am Bericht beteiligten Organisationen

1. Einleitung: Kinder haben Rechte

2009 = 20 Jahre Gewaltverbot in der Erziehung

2009 = 20 Jahre Beschluss der UN über die Kinderrechtskonvention

2009 = 20 Jahre Umsetzung der Kinderrechte?

Das Kinderbüro Steiermark hat gemeinsam mit Vertreter/innen steirischer Organisationen sowie mit Kindern und Jugendlichen eine Untersuchung durchgeführt, um den Status quo zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention in der Steiermark aus Sicht der Praktiker/innen sowie der Betroffenen zu eruieren. Folgenden Kernthemen wurde dabei nachgegangen:

- Welche Kinderrechte werden heute in der Steiermark in welcher Qualität erfüllt oder nicht erfüllt?
- Welche Rechte von Kindern/Jugendlichen spielen in den Organisationen eine alltagspraktische Rolle?
- Welche Wünsche haben die Institutionen an die steirische Landespolitik im Hinblick auf eine stärkere Umsetzung und Erfüllung der Rechte des Kindes?
- Was denken Kinder/Jugendliche über Kinderrechte und die spürbare Praxis?

Zum Einstieg in die Thematik werden hier in aller Kürze einige Hintergründe und Informationen zu der UN-Kinderrechtskonvention beleuchtet. Zusätzlich zu den Ergebnissen der empirischen Untersuchungen (Kapitel 2 und 3) sollen eine juristische Expertise, sowie fachliche Stellungnahmen und inhaltliche Beiträge der einzelnen teilnehmenden Organisationen das Bild abrunden (Kapitel 4, 5 und 6).

1.1. Eine kurze Geschichte der Kinderrechte

Im September 1924 verabschiedete die Vollversammlung des Völkerbundes (der Vorläufer der UNO) in Genf die **erste internationale Deklaration der Kinderrechte**. Diese umfasste fünf Artikel, die sich vor allem mit Rechten befassen, die auch in Zeiten äußerster Not eingehalten werden sollten (Carle 1998, S. 12ff.):

- Recht jedes Kindes auf geeignete Bedingungen für seine körperliche und geistige Entwicklung,
- Hilfe für Kinder in schwierigen Lagen,
- vorrangige Hilfestellung in Zeiten gesellschaftlicher Unruhen vor anderen Bürgern,
- Schutz vor Ausbeutung,
- Empfehlung der Erziehung zur Mitmenschlichkeit.

Diese ersten Kinderrechte werden vor allem als Pflichten der Erwachsenen gegenüber den Kindern dargestellt und sind nicht rechtsverbindlich. Vor, neben und nach dieser ersten internationalen Deklaration gab es nationale und regionale politische Erklärungen. Unter den faschistischen Regimes in Europa und dem Zweiten Weltkrieg brachen jedoch die klassischen Menschenrechtskonzeptionen zusammen, und auch die Kinderrechtsdiskussion kam zum Erliegen. In der Nachkriegszeit wurde die Diskussion wieder aufgenommen, es dauerte jedoch mehr als vier Jahrzehnte, bis schließlich am 20. November 1989 die Generalversammlung der Vereinten Nationen die **UN-Konvention über die Rechte des Kindes** (UN-KRK) beschloss (vgl. Carle 1998; Liebel 2007.). Das Übereinkommen stellt das wichtigste Menschenrechtsdokument

für Kinder dar – erstmals wurden Kinder in völkerrechtlich verbindlicher Form als Personen mit eigenen Rechten anerkannt (vgl. Liebel 2007, Degirmencioglu 2004).

1.2. Die UN-Kinderrechtskonvention – Überblick und Kritik

Die UN-Kinderrechtskonvention befasst sich in 54 Artikeln mit den Rechten des Kindes sowie den Aufgaben von Familie, Gesellschaft und Staat gegenüber Kindern und ist heute weltweit das **am häufigsten ratifizierte Menschenrechtsdokument**. Alle Staaten mit Ausnahme von zwei (USA und Somalia) haben die Konvention ratifiziert. Eine offizielle Begründung, warum die USA trotz ihrer aktiven Rolle in der Ausarbeitung der Konvention diese nicht ratifiziert hat, ist nie erfolgt. Es wird angenommen, dass aus der Sicht bestimmter einflussreicher religiöser Gruppierungen den Kindern zu viel Macht gegenüber den Eltern eingeräumt würde (vgl. Liebel 2007, S. 44).

In Österreich ist die KRK im September 1992 in Kraft getreten. Österreich hat sich somit dazu verpflichtet, die Bestimmungen der Konventionen in geltendes nationales Recht umzusetzen.

In weiterer Folge wurden von der Staatengemeinschaft zwei Zusatzprotokolle erarbeitet: Kinder in bewaffneten Konflikten sowie Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie, die im Jahr 2002 ratifiziert wurden.

Die UN-Konvention spricht **verschiedene Rechtsbereiche** für Kinder und Jugendliche an (vgl. Fesenfeld, S. 14):

- „Survival Rights“: Rechte auf Überleben, Nahrung, Wohnen und medizinische Grundversorgung,
- „Protection Rights“: Schutz vor Ausbeutung, Vernachlässigung, Missbrauch und willkürliche Trennung von der Familie,
- „Provision Rights“: Verpflichtung des Staates, für ausreichende Bildungsangebote, Betreuungseinrichtungen, Gesundheitsvorsorge etc. zu sorgen,
- „Development Rights“: Recht auf angemessene Entwicklung, Spiel, Erziehung, Schule und Gedankenfreiheit,
- „Participation Rights“: umfassende Rechte auf freie Meinungsäußerung und Mitsprache.

Die Umsetzung der entsprechenden Rechte zeigt je nach wirtschaftlicher Lage der einzelnen Staaten unterschiedlichen Ausformungen und Gewichtungen:

„In addition, the framing of children’s rights takes different forms in richer and poorer countries around the globe. For richer countries, granting children rights may involve allowing children civil and political voice, whereas in poorer countries, basic human rights bear out as more important.“

(Bass 2007)

Entsprechend gibt es (aus europäischer Sicht) auch einige **Kritikpunkte** an der Konvention (vgl. Fesenfeld, S. 15; Liebel 2007, S. 49). Es wird beispielsweise bemängelt, dass *Ökologische Kinderrechte* nicht ausdrücklich verankert sind, die besonderen *Probleme von Mädchen* nicht thematisiert sind, und insgesamt wird die *Wirksamkeit* der Konvention in Frage gestellt, da im Rahmen des Regelwerkes keinerlei Institutionen oder Organe zur Nachverfolgung der Rechte vorgesehen ist und die UN selbst nur bei Kriegshandlungen direkt eingreifen dürfen.

1.3. Umsetzung und Berichtswesen

Alle Staaten – so auch Österreich – haben sich mit ihrer Unterschrift verpflichtet, regelmäßig einem speziellen **UN-Komitee** Rechenschaft über die Umsetzung der Konvention abzulegen: „Der Ausschuss ist kein Inspektionsgremium, sondern er spiegelt den Regierungen der Vertragsstaaten zurück, was sie vereinbart haben. Er bestellt die Regierungen nicht vor, sondern er lädt sie ein. Der Ausschuss bietet sich als Dialogpartner an“ (Krappmann 2009).

Alle fünf Jahre sind die Staaten aufgefordert, einen offiziellen **Staatenbericht** (SÖ 2009) vorzulegen, dieser wird dann vom Komitee geprüft. Weiters werden zusätzliche Berichte (Schattenberichte), beispielsweise der von der „National Coalition“ (Zusammenschluss von NGOs, vgl. NC 2004), miteinbezogen. Anschließend werden **„Abschließende Bemerkungen“** (Concluding Observations, vgl. AB-KRK 2005) veröffentlicht, die Kritik üben und die Staaten animieren sollen, weitere Schritte im Bezug auf die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) zu setzen. Die Vereinten Nationen sind daher nur im abgeleiteten Sinn ein Auftraggeber; die Mitgliedsstaaten gehen Selbstverpflichtungen ein. Die direkten Sanktionsmöglichkeiten gegenüber den Regierungen, die sich nicht an die Konvention halten, sind gering bis nicht vorhanden, ein Umdenken kann allenfalls durch Druck seitens der Öffentlichkeit oder der NGOs erreicht werden.

Im Rahmen einer gewissen Komplexitätsreduktion lässt sich ein Stufenschema der gesellschaftlichen Entwicklung bezüglich der Kinderrechte darstellen (vgl. Carle/ Kaiser 1998, S. 19):

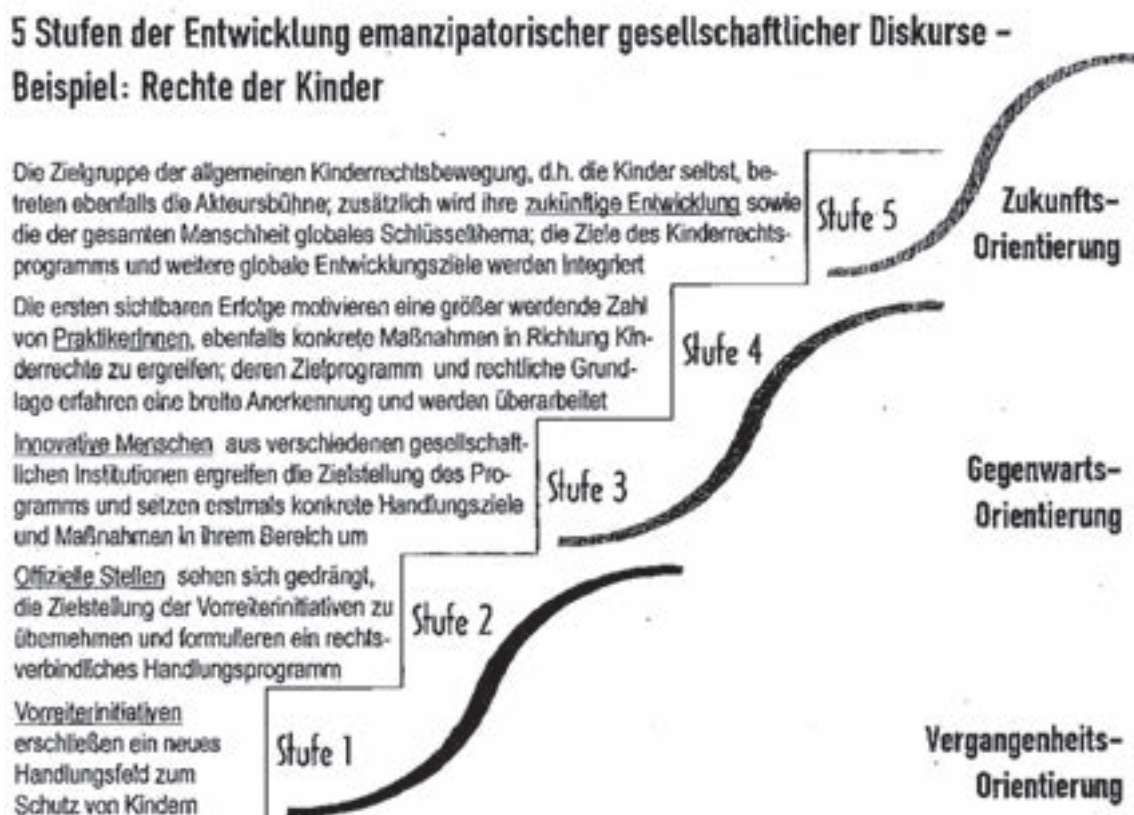


Abbildung 1 Stufenschema

Ob sich die Steiermark bzw. Österreich hier auf Stufe 3 oder schon auf Stufe 4 befinden, sei dahingestellt – in jedem Fall bietet sich noch genügend Spielraum für Entwicklungspotenzial.

1.4. *Zum sozialwissenschaftlichen Hintergrund dieses Berichtes: Zugänge und Herausforderungen*

Der vorliegende Bericht wurde auf einem mehrgliedrigen sozialwissenschaftlichen **Forschungsdesign** aufgebaut, das aus folgenden Elementen zusammengestellt wurde:

- **Befragung** von Vertreter/innen steirischer Organisationen (s.u.): schriftlich per e-mail, teilanonymisierter, teilstrukturierter Fragebogen mit einem redaktionellen Teil (Stellungnahme der Organisation);
- **Sammlung zentraler Statements und Kernforderungen** der befragten Organisationen
- **Partizipativer Zugang**: Postkartenbefragung von Kindern und Jugendlichen, Auswertung von Jugendlandtags-Protokollen, Durchführung von Fokusgruppen;
- **Expertisen** zu einzelnen Themenbereichen (juristische Details, Stellungnahme der Kinder- und Jugendanwaltschaft, etc.).
- Aktuelle, internationale **Literaturrecherchen**

Im Rahmen der Befragung wurden **113 steirische Einrichtungen** befragt:

- Mitglieder der NGO-Plattform
- Kinderbüro Steiermark mit allen 46 Mitgliedervereinen
- Vertreter/innen des Dachverbandes der offenen Jugendarbeit
- Vertreter/innen des Dachverband der steirischen Jugendwohlfahrtsträger/innen
- Mitglieder des Steirischen Fachstellennetzwerk für Jugendarbeit und Jugendpolitik

Nach einigen Aufforderungen per e-mail sowie telefonischen Nachfragen wurden im Zeitraum zwischen **3. August und 14. Oktober 2009** insgesamt **15 Fragebögen** retourniert.

Herausforderungen aus sozialwissenschaftlicher Sicht stellte vor allem die aus kostenökonomischen Gründen gewünschte Form der e-mail Befragung dar – wie auch aus Rückmeldungen der Organisationen im Rahmen der Erinnerungsmails und -telefonate erkenntlich, wurden diese im Vergleich etwa zu einer postalischen Aussendung als zu „unverbindlich“ wahrgenommen. Weiters fiel der Zeitraum der Befragung aus zeitlichen Gründen (gewünschte Fertigstellung des Berichtes mit Jubiläum der KRK im November 2009) zumindest in die Urlaubszeit, weswegen Verantwortungsträger/innen (trotz der relativ langen veranschlagten Rücklaufdauer von acht Wochen, die sich durch verspätete Nachreichungen auf vier Monate verlängerte) nicht erreichbar waren bzw. den Zeitpunkt kritisierten. Eine der Vertreter/innen der befragten Organisationen (Roswitha Laminger-Purgstaller von SOS Kinderdorf Steiermark) stellte dankenswerterweise das Angebot, sich in ausführlicherer Form am Bericht zu beteiligen. Dies wurde in Form fachlicher Expertisen von ihr und zwei ihrer Kolleg/innen miteinbezogen. Weiters ist die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark mit Beiträgen vertreten (Theiss 2009, Koch-Hipp 2009).

Die erhaltenen Fragebögen wurden anonymisiert, codiert, kategorisiert und inhaltsanalytisch ausgewertet. Die einzelnen Abschnitte zur **Umsetzung der Konvention in der Steiermark** (Kapitel 2) basieren auf den Ergebnissen der Auswertung der Fragebögen, der juristischen Stellungnahme (Kapitel 4, Koch-Hipp 2009), Aussagen aus dem aktuellen Staatenbericht der Österreichischen Bundesregierung (SÖ 2009), dem letzten Schattenbericht der National Coalition (NC 2004) sowie den Abschließenden Bemerkungen des Kinderrechte-Komitees (AB-

KRK 2005) sowie einzelner fachlichen Expertisen. Kapitel 4 und 5 sind einzelnen Stellungnahmen und **Expertisen** gewidmet. In Kapitel 6: Stellungnahmen aus der Praxis – **inhaltliche Beiträge steirischer Organisationen** werden die teilnehmenden Organisationen mit ihren im Rahmen der Befragung verfassten **Kurz-Statements** sowie ihren **Kernforderungen** kurz vorgestellt.

Im gesamten Bericht wurden nach bestem Wissen und Gewissen die Richtlinien zum gendergerechten Gebrauch der deutschen Sprache befolgt, auch die entsprechenden externen Beiträge wurden angepasst.

2. Die Kinderrechtskonvention in der Steiermark – Empirische Erhebung und Stimmungsbild

Was ein Kind gesagt bekommt

*Der liebe Gott sieht alles.
Man spart für den Fall des Falles.
Die werden nichts, die nichts taugen.
Schmökern ist schlecht für die Augen.
Kohlentragen stärkt die Glieder.
Die schöne Kinderzeit, sie kommt nicht wieder.
Man lacht nicht über ein Gebrechen.
Du sollst Erwachsenen nicht widersprechen.
Man greift nicht zuerst in die Schüssel bei Tisch.
Sonntagsspaziergang macht frisch.
Zum Alter ist man ehrerbötig.
Süßigkeiten sind für den Körper nicht nötig.
Kartoffeln sind gesund.
Ein Kind hält den Mund.*

Berthold Brecht

Im folgenden Kapitel wird näher auf die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in der Steiermark eingegangen. Die einzelnen Artikel der Konvention wurden anhand des von den UN empfohlenen „Guide for Non-Governmental Organisations reporting to the committee on the rights of the child“ zu Themenbereichen zusammengefasst. Inhaltlich wurde auf den inhaltsanalytisch ausgewerteten *Ergebnissen aus der schriftlichen Befragung* aufgebaut, weiters wurde eine Reihe von zusätzlichen Quellen einbezogen: der *offizielle Bericht der Bundesrepublik Österreich an die UN Kinderrechtskommission 2009* (SÖ 2009), die *Abschließenden Bemerkungen* (Concluding Observations) des Komitees 2005 (AB-KRK 2005) sowie eine Reihe von zusätzlichen *Expertisen* zu einzelnen Bereichen.

Im Laufe der Untersuchung wurde Wert darauf gelegt, neben den inhaltlichen Aussagen auch eine Gewichtung der Themenbereiche in der Praxis, ein Stimmungsbild herauszuarbeiten. So wurde in einer zusätzlich vorgenommenen, quantitativen Quer-Auswertung deutlich, dass in den einzelnen Bereichen die **Häufigkeit der Nennungen** zu einzelnen Artikeln durchaus divergiert.

Nach ihren **Kernforderungen** befragt, scheinen für die Organisationen vor allem die Bereiche 2.1 Allgemeine Umsetzungsmaßnahmen/Folgemaßnahmen und Verbreitung, sowie 2.7 Bildung/Freizeit/kulturelle Aktivitäten eine große Rolle zu spielen. Nicht genannt wurde der Bereich 2.2 Definition des Kindes:

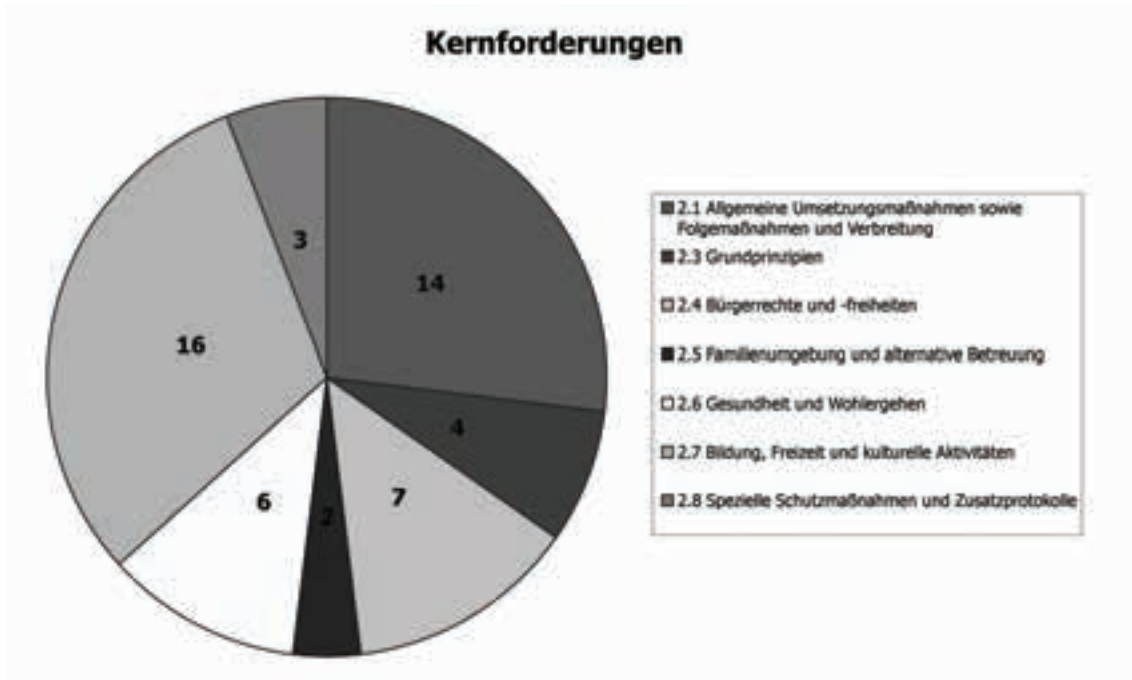


Abbildung 2 Kernforderungen

Betrachtet man jedoch eine quantitative Auswertung der **tatsächlichen Nennungen** in den Antworten, zeigt sich ein differenzierteres Bild. Nach wie vor kommt dem Bereich der Umsetzungsmaßnahmen (2.1) große Bedeutung zu, jedoch wurde mit Abstand am häufigsten der Bereich 2.5 Familienumgebung erwähnt, gefolgt von 2.3 Grundprinzipien, und 2.7 Bildung/Freizeit/kulturelle Aktivitäten. Die Themengebiete zu den Zusatzprotokollen (2.8) sowie 2.2 Definition des Kindes nehmen eine weniger präzente Stellung ein.

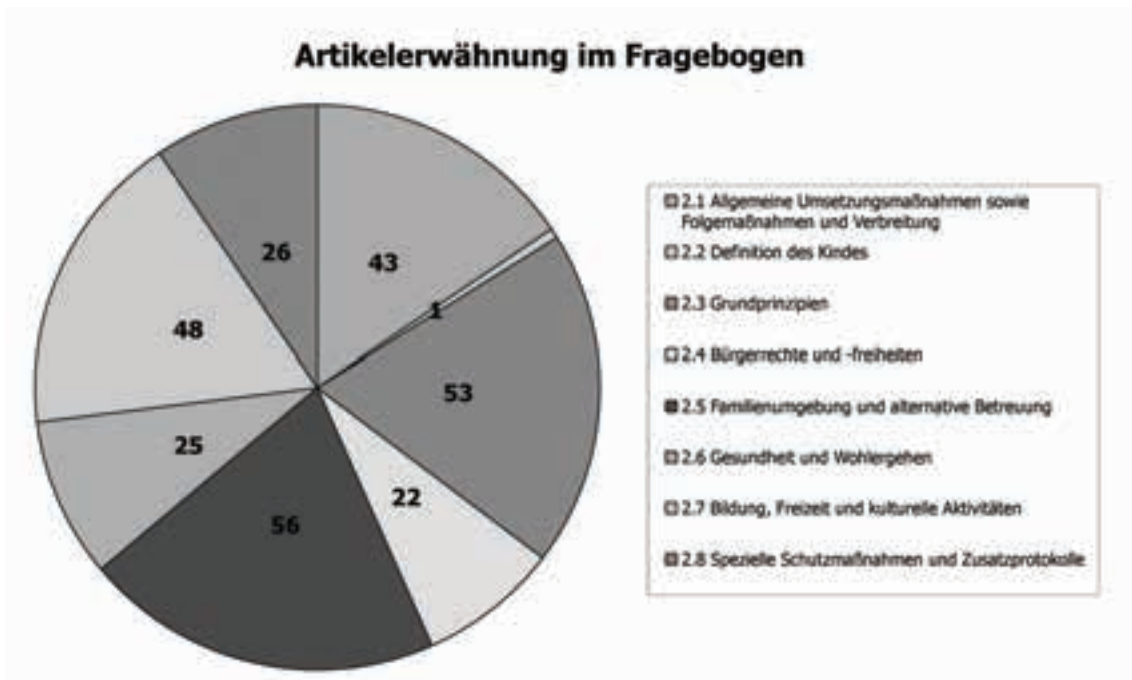


Abbildung 3 Artikelerwähnung im Fragebogen

Wie oben angedeutet, steht in den nun folgenden Abschnitten zu den einzelnen Umsetzungsbereichen der KRK nicht eine jeweils themenspezifische Aufarbeitung auf Aufsatzbasis im Vordergrund, sondern vielmehr eine schlaglichtartige Betrachtung der einzelnen Bereiche, untermalt von Praxiserfahrungen, Fallbeispielen sowie rechtlichen Hintergründen und einzelnen Expertisen. Dies führte zu einem unterschiedlichen Umfang der einzelnen Kapitel – was jedoch nicht einzelne Themengebiete als in der Steiermark weniger bedeutsam qualifizieren soll, sondern vielmehr ein Spiegelbild dessen darstellt, womit die befragten Vertreter/innen der einzelnen Organisationen aktuell in ihrer Arbeitspraxis beschäftigt sind. Sollte ein Themenbereich also nicht vorkommen oder nicht in alle Ausführlichkeit behandelt worden sein, ist dies *nicht* darauf zurückzuführen, alle Forderungen nach der Umsetzung der Kinderrechtekonvention wären in diesem Bereich in der Steiermark erfüllt! Am Ende jedes Kapitels wurden zur Übersicht die inhaltlich passenden „Kernforderungen“, die in der Befragung von den Organisationen gestellt wurden, zusammengefasst.

2.1. Allgemeine Umsetzungsmaßnahmen sowie Folgemaßnahmen und Verbreitung

Artikel 4: Grundsätzliche staatliche Pflicht zur Verwirklichung der Kinderrechte

Artikel 42: Staatliches Gebot zur Bekanntmachung und Verbreitung der Kinderrechtekonvention

Artikel 44: Die Vertragsstaaten sorgen für eine weite Verbreitung der KRK im eigenen Land

Im Sinne einer besseren Übersichtlichkeit und Lesbarkeit wurden Bereich 2.1 Allgemeine Umsetzungsmaßnahmen sowie Folgemaßnahmen zu einem gemeinsamen Kapitel zusammengefasst. Behandelt wird, angelehnt an die Ergebnisse aus der Befragung, eine Reihe von Themenbereichen: Bekanntmachung/Bekanntheitsgrad der UN-KRK, Koordination und Zuständigkeit, Kinderrechte in die Verfassung, Umsetzung und Empfehlungen, sowie der Nationale Aktionsplan, genannt „YAP“.

2.1.1. Bekanntmachung und Bekanntheitsgrad

Wie in Art. 42 der UN-KRK festgelegt, ist es die Pflicht der einzelnen Staaten, für die **Bekanntmachung und Verbreitung** der Konvention zu sorgen. Dies wurde auch in den Empfehlungen des UN-Ausschusses an die Republik Österreich wiederholt deutlich gemacht (vgl. AB-KRK: 18-19).

Im Rahmen der Befragung zeigte sich, dass hier noch große **Mängel** liegen: Beinahe jede/r Einzelne der befragten Personen und Organisationen stellt fest, dass der Bekanntheitsgrad auf allen Ebenen (Kinder, Erwachsene, Multiplikator/innen, Lehrer/innen, professionelle Helfer/innen... bis hin zu politisch Verantwortlichen) zu wünschen übrig lässt. Hier beispielhaft einige Stellungnahmen:

„Große Teile der Bevölkerung haben überhaupt keine Ahnung davon, dass die Konvention existiert!“ (FB6)

„Ich schätze den Bekanntheitsgrad der Kinderrechtekonvention in Österreich für sehr gering, sowohl in der Öffentlichkeit als auch bei politisch Verantwortlichen.“ (FB11)

„Das Studienergebnis aus 2008, dass mehr als die Hälfte aller österreichischen Kinder die Kinderrechte kennt, hat das Ministerium gerne verbreitet, ich glaube das nicht. Vermutlich kennen nicht einmal 50 % der Lehrer/innen die Kinderrechte.“ (FB10)

Auch auf Seiten der **„Zielgruppe“** gibt es hier Nachholbedarf, wie die Kinder- und Jugendanwaltschaft berichtet: „Die kija-Botschafter/innen, die bei Schulbesuchen Schüler/innen über die Kinderrechte und die kija informieren, berichten laufend, dass die kija nicht ausreichend bekannt ist und sie keine Stelle kennen, an die sie sich mit ihren Sorgen wenden können.“ (Theiss 2009). Das Interesse seitens der Kinder wäre jedoch groß, Ansätze in Richtung zunehmender Sensibilisierung und Information zum Thema, die aus Eigeninitiative einzelner Organisationen durchgeführt wurden, wurden gut angenommen: „Bei Aktionen zugunsten Aufklärung zu den KR gibt es viel Interesse und positive Rückmeldungen. Leider gibt es zu wenig Mittel, mehrmals im Jahr solche Aktionen durchzuführen.“ (FB13)

Von vielen Organisationsvertreter/innen wird in diesem Zusammenhang die **mangelnde Motivation seitens der Politik** kritisiert:

„Es wird zwar – siehe YAP – immer wieder etwas unternommen, um international nicht unangenehm aufzufallen, doch innerhalb Österreichs viel zu wenig, um die Konvention in den Alltag einzubringen.“ (FB6)

„Schlampig, so wie Österreich immer mit seinen Gesetzen umgeht. Haben wir, müssen wir aber nicht genau einhalten, diskutieren schon gar nicht, Forderungen ableiten kommt ja gar nicht in Frage.“ (FB10)

„Kinder und Kinderrechte sind ein untergeordneter und vernachlässigter Bereich, was zählt ist Wirtschaftlichkeit.“ (FB1)

Selbst eine Verbesserung des Bekanntheitsgrades in der Bevölkerung würde nach Ansicht einiger der befragten Personen daher kaum Auswirkungen zeigen: „Die Bekanntheit hat allerdings kaum Einfluss auf die politischen Konzepte bzw. auf strukturelle Veränderungen.“ (FB4)

Seitens des Staates wird die Verbreitung der Konvention vor allem den **Kinder- und Jugendanwaltschaften** zugeordnet (vgl. SÖ 2009: 57ff.). Auch in der steirischen Gesetzgebung ist diese Verpflichtung festgelegt:

„Nach § 13b Abs 1 Z 2 des Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetzes gehört es zu den Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft, die Öffentlichkeit über die Kinderrechte zu informieren. Ansonsten findet sich in den Steiermärkischen Gesetzen kein Hinweis mehr darauf, dass es eine Verpflichtung gibt (etwa in Lehrplänen für Schulen, Ausbildung für Lehrer/innen) die Kinderrechtekonvention und die Zusatzprotokolle zu verbreiten.“ (Koch-Hipp 2009: 18/19).

In dieser rechtlichen Expertise klingt die Kritik bereits durch: Eine entsprechende Verbreitung und Bekanntmachung kann (bei allen Bemühungen) niemals nur die steirische Kinder- und Jugendanwaltschaft leisten. Mit insgesamt vier Dienstposten und jährlich über 750 Einzelfällen (bei steigender Komplexität) kann dieser Anspruch

schlicht nicht abgedeckt werden. Dementsprechend wird auch aus der Praxis die Forderung gestellt, über eine Anzahl **weiterer Kanäle** für eine entsprechende Verbreitung zu sorgen:

„Verbesserungsbedarf besteht unserer Meinung nach noch bei der Bekanntmachung der Kinderrechtekonvention: Es wäre notwendig, speziell bei der Ausbildung von pädagogischem Personal viel mehr Wert auf die KRK zu legen, teilweise wird diese nicht einmal behandelt. Alle Personen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, sollten Experten/innen in diesem Thema sein. Auch den Kindern/Jugendlichen selbst könnte die KRK noch besser vermittelt werden, vor allem in den Schulen.“ (FB13)

Dies entspricht auch den **Empfehlungen des Abschlussberichtes der Vereinten Nationen**. Dazu ein Auszug aus der entsprechenden Passage des aktuellen Österreichischen Staatenberichtes:

„[Hierzu] hat das Jugendministerium eine eigene Website eingerichtet (www.kinderrechte.gv.at) [...] Mit einem monatlichen Newsletterservice werden in erster Linie Multiplikator/innen erreicht. Verlinkungen mit Websites von verschiedenen Bildungseinrichtungen [...] führen zu durchschnittlich 6.000 monatlichen Zugriffen auf das breit gefächerte Informationsangebot zu Kinderrechtsfragen. [...] Weiters stellt Zentrum polis im Auftrag des Bildungsministeriums Lehrkräften kostenlose Materialien zum Thema Kinderrechte für den Einsatz im Unterricht zur Verfügung.“ (SÖ 2009: 45ff)

2.1.2. Koordination und Zuständigkeiten

Um eine entsprechende Umsetzung der Kinderrechtekonvention zu erreichen, mangelt es neben der Bekanntmachung auch an entsprechenden Zuständigkeiten. Das „Hin- und Herschieben der Verantwortung zur Umsetzung der Inhalte der KRK zwischen Bundes- und Landespolitik weckt den Eindruck, dass sie den einzelnen Verantwortlichen nicht wichtig genug ist, sich intensiv damit auseinanderzusetzen und nachhaltig aktiv zu werden.“ (FB3). Es fehlt „nach wie vor eine koordinierende Stelle zur Umsetzung der UN-KRK, die das komplizierte Zuständigkeitsgefüge in Österreich (Gemeinde-Land-Bund) überbrückt und dennoch für eine weitere intensive Auseinandersetzung mit den Inhalten der KRK steht.“ (FB12).

Als Folge der föderalen Gliederung Österreichs und der **fehlenden Zuständigkeit** bleiben Informationen auf dem Weg zwischen Bund, Ländern, Bezirken und Gemeinden hängen bzw. gehen verloren und kommen nie bei den NGOs vor Ort an (vgl. FB12). Dadurch hat sich unter anderem ein starkes Stadt/Land-Gefälle entwickelt, wie von mehreren Seiten kritisiert wird (FB3, FB12, FB10, FB5). Weiters verlaufen dadurch viele Interventionen und Ansätze im Sand, werden z.B. von Seiten eines zuständigen Ministeriums verfolgt, jedoch von den Ländern torpediert und gelangen erst gar nicht zur Praxis (vgl. FB10, FB9, FB12).

Auch der **Kinderrechte-Ausschuss** kritisierte diese Situation im letzten Bericht 2005 und empfiehlt Maßnahmen...

„[...] die sicherstellen, dass ein dauerhafter und effizienter Koordinationsmechanismus für die Rechte der Kinder auf Bundes- und Landesebene geschaffen wird, in den auch die Jugend eingebunden ist, und dass ausreichend Ressourcen für das reibungslose Funktionieren eines

*solchen Mechanismus zur Verfügung gestellt werden.“
(AB-KRK 2005: 10-11).*

Die Stellungnahme dazu seitens der Republik Österreich im aktuellen **Staatenbericht**:

„Der vom Ausschuss vorgeschlagene dauerhafte Koordinationsmechanismus ist, wenn darunter die Schaffung einer Organisationseinheit mit umfassenden Kompetenzen verstanden wird, der österreichischen Verfassung systemfremd.“ (SÖ 2009, 19ff.)

Es wird vielmehr auf zahlreiche einzelne Koordinationsgremien und Arbeitsgruppen auf den verschiedenen Ebenen verwiesen. Dass dies wohl nicht ausreicht, betont auch Lothar Krappmann (Mitglied des UN-Kinderrechte-Komitees) bei seinem Vortrag in Graz: In Österreich *„fehle nach wie vor ein Gremium, das effektiv koordiniert“ (Krappmann 2009).*

Laut **steirischer Gesetzgebung** hingegen kommt hier wieder die Kinder- und Jugendanwaltschaft ins Spiel. Neben der Aufgabe, die Öffentlichkeit über Kinderrechte zu informieren, ist eine weitere gesetzlich normierte Aufgabe...

„[...] die Begutachtung von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Rechte der Kinder und Jugendlichen (Z 3). Es findet sich in den steiermärkischen Gesetzen aber kein gesetzlicher Auftrag an die Kinder- und Jugendanwaltschaft bzw. eine sonstige Institution, die Implementierung der KRK in umfassender Weise zu koordinieren bzw. deren Umsetzung zu überwachen.“ (Koch-Hipp 2009: 10/11).

Zur Kritik dazu ist wiederum auf die sowohl zeitlich als auch finanziell eingeschränkten Kapazitäten der Kinder- und Jugendanwaltschaft hinzuweisen.

2.1.3. Kinderrechte in die Verfassung

Von vielen Organisationen wurde im Rahmen der Befragung die Forderung laut, die Kinderrechte in den Verfassungen aller Länder und des Bundes zu verankern. Im Rahmen der aktuell (Okt. 2009) wieder aufgeflammtten politischen Diskussion wird kritisiert, dass der Prozess trotz laufender Interventionen Kinderrechte-relevanter Organisationen seit langen Jahren nur schleppend vorangeht (vgl. FB3, FB15).

Zur aktuellen Situation in der **Steiermark**:

„Derzeit sind die Kinderrechte in der steirischen Landesverfassung nicht verankert. Das Wort ‚Kind‘ kommt im gesamten Text dieser Verfassung nicht vor. Die Forderung nach einer Aufnahme der Kinderrechte in die Landesverfassung beschäftigt aber mittlerweile den steirischen Landtag und die Landesregierung.“¹ (Hipp-Koch 2009: 8/9)

Mit (zumindest einer abgespeckten, angepassten Form) der Aufnahme in die Verfassungsgerichtsbarkeit wäre ein Instrument zur Kontrolle der Umsetzung der Kinderrechte gegeben. Der Gesetzgeber wäre hiermit verpflichtet, einerseits nicht in geschützte Grundrechtspositionen einzugreifen, andererseits diese Rechte zu sichern und zu gewährleisten. Somit wäre die unmittelbare Rechtsposition des Kindes/Jugendlichen geschützt (vgl. NC 2004). Ein/e Vertreter/in der befragten Organisationen gibt in weiterer Folge zu bedenken, dass *„[...] NICHT darüber diskutiert werden*

[sollte], welche Organisationen oder Einrichtungen diese Klagen einbringen dürfen, sondern der Fokus auf die Umsetzung der KRK gelegt werden [muss].“ (FB12).

2.1.4. Umsetzung und Umsetzungsempfehlungen

Aufgrund der unregelmäßigen Zuständigkeiten sowie der nicht vorhandenen gesetzesmäßigen Grundlagen geht auch die Umsetzung auf Basis der Kinderrechtskonvention schleppend voran. So wird von Seiten der Organisationen kritisiert, dass Kinderrechte als „**Lippenbekenntnisse**“ keine Grundlage für Finanzierungen bilden (FB9), die KRK ist „*nur als eine Art ‚Empfehlung‘ zu betrachten und gesetzlich nicht bindend. Solange sich dieser Status nicht ändert, wird es immer möglich sein, Gesetze zu verabschieden, die mit der KRK im Widerspruch stehen.*“ (FB13). Die Umsetzung „hängt immer an Einzelpersonen, an deren Initiativen und Engagement. Die sind oft abhängig vom guten Willen anderer, oft zuständiger. Das Geld ist oft ein Argument, mit dem Initiativen gestoppt oder gebremst werden, weil partizipative bzw. basisdemokratische Maßnahmen meist aufwändig und teuer sind“ (FB14). Um die Verbindlichkeit bei der Umsetzung einzelner Maßnahmen zu erhöhen, wird etwa ein Maßnahmenplan mit Zeitvorgaben vorgeschlagen, bei Nicht-Erfüllung sollten sich auch nachteilige Auswirkungen des jeweiligen Landes ergeben (vgl. FB4). Einige der befragten Organisationen sowie die Kinder- und Jugendanwaltschaft empfehlen einen „**Kindergerechtigkeits-Check**“, um Gesetze und Alltagshandlungen auf ihre KRK-Konformität zu überprüfen (Theiss 2009).

Die umzusetzenden **Empfehlungen des UN-Kinderrechte-Ausschusses** (vgl. AB-RKR 2005) als Reaktion auf den Staatenbericht sowie den Schattenbericht der National Coalition (vgl. NC 2004) wurden von den befragten Personen überwiegend als folgenlos eingestuft: „*Nach unserem Wissensstand wurde noch keine einzige Forderung zufriedenstellend umgesetzt.*“ (FB2). Wenn eine Umsetzung erfolgte, dann aus anderen Gründen: „*Es wurden nur wenige Dinge umgesetzt, schon gar nicht wegen der ‚Concluding Observations‘. Wenn dann, weil die gesellschaftliche Lage oder der politische Wille es so verlangte.*“ (FB10) Von mehreren Seiten wird auch vermutet, dass zwar manches umgesetzt wurde, jedoch dringen offenbar wenige Informationen an die „Basis“ (vgl. FB2, FB4, FB6, FB8, FB11).

Der Ausschuss selbst empfiehlt...

„[...] die Berichte und die schriftlichen Antworten zu den zusätzlichen Fragen des Ausschusses sowie die dazugehörigen Abschließenden Bemerkungen der breiten Öffentlichkeit, gemeinnützigen Organisationen, Jugendgruppen und Kindern zugänglich zu machen, um die Konvention bekannt zu machen und eine Debatte über die Konvention, deren Umsetzung und Überwachung anzuregen.“ (AB-KRK: 56-58)

Die Reaktion auf diesen Hinweis seitens des aktuellen Staatenberichtes weist darauf hin, dass das zuständige Bundesministerium die Abschließenden Bemerkungen übersetzen lassen und an den Ministerrat übergeben habe. Weiters erfolge die Veröffentlichung der Berichte auf der Homepage www.kinderrechte.gv.at

Dazu eine Meinung aus der Praxis: „*Auch die Aufforderungen des Kinderrechte-Komitees nehmen sie nicht wirklich ernst bzw. überlassen die Korrektur von Missständen Ministeriumsmitarbeiter/innen, die wenig Kompetenzen haben (dürfen).*“ (FB10)

2.1.5. Nationaler Aktionsplan – YAP („Young Rights Action Plan“)

Bei der Sondergeneralversammlung der Vereinten Nationen 2002 („Weltkindergipfel“) verpflichtete sich Österreich, zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention einen **Nationalen Aktionsplan (NAP)** auszuarbeiten. In einem breit angelegten Prozess wurde ein umfangreicher Bericht einer Expert/innenkommission erstellt (vgl. YAP Expert/innenbericht 2003) – auf 466 Seiten wurden mehr als 150 konkrete Ziele und über 600 detaillierte Maßnahmenempfehlungen ausgearbeitet. 2004 wurde der Nationale Aktionsplan vom Ministerrat angenommen, allerdings in massiv abgespeckter Version mit 106 Seiten. 2007 schließlich wurde der „Vollzug“ verkündet, die 200 beschlossenen Maßnahmen seien weitgehend umgesetzt worden (vgl. SÖ 2009). Der NAP-Umsetzungsbericht (2007) umfasst 18 Seiten, zum Download auf www.kinderrechte.gv.at. Laut Staatenbericht 2009 wurde dieser Bericht

„[...] an alle Ministerien, Landesregierungen, Parlamentsklubs, Parteien, Städte- und Gemeindebund sowie den im Kinderrechtenetzwerk (NC) organisierten NROs geschickt und auf den Websites des Familien- und Jugendministeriums veröffentlicht. Damit haben die Ziele und Inhalte des NAP die politische wie die allgemeine Öffentlichkeit erreicht und die Kinderrechtspolitik eine verstärkte Aufmerksamkeit bekommen.“ (SÖ 2009: 27)

Befragt nach den **Auswirkungen des YAP** antwortete nur eine der befragten Organisationen, dass der Aktionsplan Auswirkungen auf ihre Arbeit zeige. Der oben beschriebene Umgang mit den Ergebnissen des Erstellungsprozesses zum Aktionsplan wird, soweit bekannt, kritisch gesehen:

„Es gibt eine schöne Kurzfassung. Die Langfassung ist überhaupt nie veröffentlicht worden. Ein Plan bei der Umsetzung dieser Vorhaben ist für mich nicht erkennbar (aber vielleicht gibt es ihn). Der sehr breit angelegte Prozess zur Schaffung des YAP, der ist gut gelungen.“ (FB10)

Einigen wenigen war der YAP zwar bekannt, blieb jedoch ohne für sie erkennbare Folgen:

„Der YAP ist uns bekannt. Er hatte bisher keine Auswirkungen auf unsere Organisation. Es gab keine Bemühungen von Seiten der Politik, unsere Organisation in den YAP einzubeziehen. Wir würden eine solche Einbeziehung begrüßen, da wir in dem Bereich sehr aktiv sind.“ (FB5)

Dem überwiegenden Anteil der befragten Personen jedoch war der **YAP nicht bekannt**.

Insgesamt wurde im Bereich der Umsetzungsmaßnahmen eine Reihe von Kernforderungen gestellt, einige davon mit Mehrfachnennungen:

Kernforderungen:

- ✓ **Kinderrechte in die Verfassung (Mehrfachnennungen)**
- ✓ **Verbindlichkeit in der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention (Mehrfachnennungen)**
- ✓ **Mehr Information über Kinderrechte in allen Bevölkerungsgruppen (Mehrfachnennungen)**
- ✓ **keine Beschönigungen der Gesamtsituation**
- ✓ **systematische angedachte Lösungen (den großen Wurf umsetzen und keine „leicht“ umsetzbaren Einzelmaßnahmen)**
- ✓ **ein jährlicher Bericht zur Lage der Kinder und Jugendlichen mit vergleichbaren Zahlen**

2.2. Definition des Kindes**Artikel 1: Definition „Kind“: jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.**

Zu diesem Abschnitt gab es im Rahmen der Befragung keine Stellungnahmen aus der Praxis, jedoch wurden im Schattenbericht der National Coalition 2004 (vgl. NC 2004, S. 8f.) hierzu kritische Anmerkungen gemacht – besonders bezüglich der mit vollendetem 18. Lebensjahr endenden Leistungen der Jugendwohlfahrt. Der aktuelle Österreichische Staatenbericht äußert sich dazu nicht, es wird lediglich auf die Herabsetzung des Wahlalters eingegangen (SÖ 2009: 67). Daher im Folgenden eine Stellungnahme aus der Praxis von DSA Susanna Pichler-Gasler, die sich im Rahmen ihrer Diplomarbeit (Pichler 2000) eingehend damit befasst hat:

Auswirkungen der Herabsetzung der Volljährigkeit

DSA Susanna Pichler-Gasler, Supervisorin und Coach, vormals Mitarbeiterin von SOS Kinderdorf Steiermark

Zum 1. Juli 2001 erfolgte die Herabsetzung der Volljährigkeit auf das vollendete 18. Lebensjahr. Gleichzeitig wurde die Verlängerung der Minderjährigkeit, die vorher bis zur Erreichung des 21. Lebensjahres möglich war, abgeschafft.

Die Verlängerung der Minderjährigkeit könnte auch ein Instrumentarium gewesen sein, um Maßnahmen der Jugendwohlfahrt (JWG), wie z.B. Unterbringungen auch über das – damals geltende Volljährigkeitsalter – 19. Lebensjahr hinaus finanziert zu bekommen. Durch die geänderte Rechtslage ist diese Möglichkeit nicht mehr vorhanden.

Jedenfalls konnte festgestellt werden, dass von der JWG – wobei es zwischen den Bundesländern durchaus Unterschiede gibt – die Gelegenheit zur Einsparung genutzt wird, indem Verlängerungen von Unterbringungen nicht genehmigt bzw. strenge Auflagen dafür gemacht werden.

So wird teilweise verlangt, dass zumindest ein Drittel einer Schul- oder Berufsausbildung in die Minderjährigkeit fallen muss, damit die restliche Ausbildung von der JWG weiter finanziert wird. Diese Vorgaben dürften der Grund sein, dass bereits 16-Jährige Schwierigkeiten haben, in einer Maßnahme der JWG betreut zu werden. Für 17-Jährige, die sich in keiner Ausbildung befinden, ist es zumeist zu spät in die JWG-Maßnahme der vollen Erziehung aufgenommen zu werden, da sie bei Erreichen der Volljährigkeit das verlangte Drittel einer Schul- oder Berufsausbildung nicht abgeschlossen haben werden.

Die Verselbstständigung bei jungen Menschen, die in einem „normalen“ Elternhaus aufwachsen, verschiebt sich nach hinten und findet immer später statt. Bei Jugendlichen, die von der JWG betreut werden, die also aufgrund ihrer Biografie ohnedies zu den weniger bevorzugten Menschen der Gesellschaft gehören, wird verlangt, dass sie früher für sich selbst sorgen können. Eine Forderung, die der Realität allzu oft nicht standhalten kann.

Es wäre daher notwendig, dass jenen jungen Menschen, welche die Unterstützung der Jugendwohlfahrt benötigen, geeignete Möglichkeiten zur Verfügung stehen und diese nicht mit dem 18. Lebensjahr enden. Denn mit der Beendigung wird nicht nur die Zukunft der jungen Menschen gefährdet, sondern auch der Erfolg der bereits investierten (JWG-) Maßnahmen.

Möglicherweise wäre eine Aufteilung der finanziellen Belastungen auf die Jugendwohlfahrt, die Sozialhilfe sowie der BM für Inneres und Justiz möglich. Wenn nicht das Denken in Ressorts (bzw. deren Budgets) im Vordergrund stünde, könnten Lösungen gefunden werden, die gleichzeitig das Wohl der jungen Menschen sichern und auch dazu beitragen, Folgekosten (z.B. Sozialhilfe, Kosten für Exekutive, Gericht, Gefängnisaufenthalte...) zu vermeiden.

2.3. Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention

Artikel 2: Verbot der Diskriminierung von Kindern

**Artikel 3: Berücksichtigung des Kindeswohls;
Qualitätsstandards für Kindereinrichtungen**

Artikel 6: Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung des Kindes

Artikel 12: Recht des Kindes auf Partizipation

„Auf einem Spielplatz: Kinder kommen und informieren eine Mitarbeiterin, dass der kleine X weint. Der Anlass: eine anwesende Großmutter hat ihm die Schuld an einem Konflikt unter Kindern gegeben. Er aber fühlt sich zu Unrecht beschuldigt. X ist österreichischer Staatsbürger, spricht gut Deutsch, fällt aber mit dunkler Hautfarbe auf. Er wird getröstet, mit den anwesenden Erwachsenen wird lange über Rassismus, Diskriminierung, die medial vermittelte Verhetzung, etc. diskutiert. Danach scheint alles ok zu sein. Abends weint X wieder. Warum? Vor dem Verlassen des Spielplatzes hat diese Großmutter gezielt nochmals X angesteuert und ihn, den Neunjährigen, als „Negersau“ beschimpft.“ (FB6)

Den Anspruch auf den **Schutz vor Diskriminierung** sowie **gleiche Entwicklungschancen** jedes Kindes (unabhängig von Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, nationaler Herkunft,... genauer Wortlaut vgl. UN-KRK Art.2) sieht der/die Vertreter/in einer der befragten Organisationen als „(...) **noch nicht verwirklicht**, denn in der täglichen Arbeit mit Jugendlichen lässt sich ganz klar feststellen, dass Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund häufig die schlechteren Ausbildungschancen erhalten und ihnen auch der Zugang zum Bildungssystem teilweise fehlt. Auch bei der Förderung spezieller Begabungen (Musik oder Sport) haben sie nicht die gleichen Möglichkeiten.“ (FB11). Von anderer Seite wird darauf

hingewiesen, dass es im Hinblick auf die Übernahme (politischer) Verantwortung zwar „Ansätze auf Landesebene“ gäbe, doch „(...) reichen diese bei weitem nicht aus, um der medial verbreiteten Polarisierung und damit verbundenen Diskriminierung Einhalt zu gebieten“ (FB6). Die **juristische Stellungnahme** der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark zu **Ethnischer Diskriminierung** führt dazu eine Reihe von Gesetzeslagen an, die sich bestenfalls im indirekten Sinn mit dem Thema befassen, wie etwa die Betreuung sowie gegebenenfalls Erarbeitung eines Integrationsplanes für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, sowie die Förderung von Kindern im Rahmen institutioneller Kinderbetreuungseinrichtungen dahingehend, dass mit Schuleintritt die Sprache Deutsch „möglichst beherrscht“ wird (vgl. Koch-Hipp 2009).

Bereits im letzten **Abschließenden Bericht der UN** wurde bereits eindringlich auf diese Problematik hingewiesen, indem „(...) eine proaktive und umfassende Strategie zur Beseitigung jedweder Diskriminierung gegen Kinder, die einer gefährdeten Gruppe angehören“ (AB-KRK 2005, 20-24) empfohlen wird.

Im aktuellen **Staatenbericht der Österreichischen Bundesregierung** (SÖBR 2009, 67-84) finden sich als Beantwortung dieses Kritikpunktes eine Reihe allgemeiner Maßnahmen zur Verhinderung von Diskriminierung, wie etwa Schulungen für Exekutivbeamten/innen, Lehrer/innenausbildung, der Nationaler Aktionsplan für Integration (ein Einführungspapier wurde 2009 vorgestellt). Weitere gesetzliche oder anderweitige Maßnahmen, besonders im Hinblick auf die Diskriminierung von Kindern und Jugendlichen, werden nicht vorgestellt.

Im Hinblick auf das Thema **Qualität in Kinder- und Jugendeinrichtungen** empfiehlt der Ausschuss „[...] einen einheitlichen gesetzlichen Rahmen für Sozial- und Betreuungsdienste für Kinder und Jugendliche zu schaffen und Mindestanforderungen betreffend die Einhaltung der Konvention auf Landes- und Bezirksebene einzuführen. Des Weiteren empfiehlt der Ausschuss, die Qualität, Zugänglichkeit und Verfügbarkeit dieser Dienste systematisch zu überwachen und zu bewerten.“ (AB-KRK: 23-24)

Dazu eine Stellungnahme von Roswitha Laminger-Purgstaller:

Berücksichtigung des Kindeswohls:

Qualitätsstandards für Kinder- und Jugendeinrichtungen

Dipl.Päd.ⁱⁿ Roswitha Laminger-Purgstaller, SOS Kinderdorf Steiermark

Immer wieder wird in Gesetzesentwürfen, Diskussionen oder politischen Argumentationen beteuert, dem Wohl des Kindes Vorrang zu geben.

Die Fragen dazu liegen auf der Hand: Was dient einem Kind zum Wohl? Welche Bedingungen braucht ein Kind für ganzheitliche Entwicklung und Entfaltung?

Auf der Hand läge meines Erachtens auch, wer diese Fragen beantworten kann: Kinder und Jugendliche! Wenn wir die Frage nach dem Wohl des Kindes in aller Konsequenz ernst nehmen und Kinder in ihrer Individualität wahrnehmen wollen, ist ein anderer Weg eigentlich nicht möglich!

Tatsache ist jedoch, dass bislang fast ausschließlich Erwachsene in diese Diskussionen und Reflexionen einbezogen wurden!

Die drei international arbeitenden Organisationen FICE (Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen), IFCO (Internationale Organisation für Pflegeunterbringung) und SOS-Kinderdorf haben sich unter Einbindung dieser Erkenntnis verpflichtet, in einem gemeinsamen Prozess unter dem Titel „Quality4Children“ (siehe auch www.quality4children.info) mit Kindern und Jugendlichen als „Expert/innen“ gemeinsam zu arbeiten. Ziel

dieses Prozesses war es, die Betreuung von Kindern, die ohne elterliche Betreuung aufwachsen, und ihre Entwicklung mittels Qualitätsstandards zu unterstützen.

Als Methode wählten die Organisationen das „Storytelling“: Kinder, Jugendliche und Erwachsene (Betreuungspersonen, leibliche Eltern, Sozialarbeiter/innen, ...), die in die Betreuung der Kinder und Jugendlichen eingebunden waren, wurden gebeten, über ihre Erfahrungen zu erzählen. Damit konnten ihre direkte Partizipation bei der Entwicklung der Q4C-Standards sichergestellt und 332 „Good Practice-Geschichten“ aus 32 Ländern gesammelt, analysiert und die Ergebnisse verdichtet werden. Das Ergebnis daraus sind 18 Q4C-Standards, die in drei Betreuungsphasen gegliedert werden:

- Entscheidungsfindungs- und Aufnahmeprozess
- Betreuungsprozess
- Verselbstständigungsprozess

In allen Phasen des gesamten Prozesses (Formulierung der Texte, Einarbeiten der Empfehlungen der Befragten nach der ersten Formulierung der Standards, deren Redigierung und natürlich auch in den nun aktuellen Prozess der Umsetzung und Implementierung) waren und sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene beteiligt.

Im Artikel 3 der UN KRK heißt es, dass das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt ist, den es vorrangig zu berücksichtigen gilt. Die Praxis zeigt, dass dieser Standard im täglichen Leben noch auf Umsetzung wartet.

„Ohne mich wäre gar nichts gegangen“, sagte einmal ein junger Erwachsener – und meinte damit seine Entwicklung hin zu einem selbstbestimmten Leben. Können wir dem widersprechen?

Mehrere der befragten Organisationen nahmen zum Themenbereich „**Partizipation/ Beteiligung**“ Stellung. Besonders positiv erwähnt wird das **Grazer Kinderparlament**, das neben den **Jugendlandtagen** auch von Seiten des **Staatenberichtes** lobend hervorgehoben wird: *„In der Steiermark werden seit 2005 Kinderparlamente der Grazer Stadtregierung und seit 2008 Jugendlandtage in modellhafter Weise durchgeführt.“* (SÖBR 2009, 108)

Weitere Grazer bzw. steirische Partizipations-Maßnahmen sind etwa TrauDi!, der steirische Kinderrechte Preis, oder der GemeindeSAM, Preis für kinderfreundliche Gemeinden in der Steiermark. Dieser Preis zeigt jedoch nur die vorbildhaften, ohnehin engagierten Gemeinden auf – es wird kritisiert, dass jene Gemeinden, die wenig für ihre Kinder/Jugendlichen anbieten, dadurch nicht aktiviert werden (vgl. Kapitel 5, Stellungnahme der kija Steiermark).

Auch das folgende **Beispiel** zeigt, dass es noch große Lücken in der Umsetzung flächendeckender partizipativer Prozesse in den Gemeinden gibt:

„In einer steirischen Pfarre sollten die Jungschar-, Ministrant/innen- und Jugendgruppen aus ihrem Gruppenraum gegen ihren Willen ‚ausquartiert‘ werden, weil die Räumlichkeiten für eine mögliche Erweiterung des Pfarrkindergartens in Betracht gezogen wurden. Als Alternative wurde vorerst nur der Pfarrsaal angeboten. Das Grundproblem dahinter war, dass eine mögliche vierte Gruppe des Pfarrkindergartens und die Jungschar Kinder und Ministrant/innen scheinbar zu wenig Platz für ein unabhängiges Miteinander hatten. Auslöser des Konflikts waren

verkürzte Informationen, die über ein Gemeindemedium an die Öffentlichkeit getragen wurden, in Folge gab es ziemlich emotional aufgeladene Gespräche. Gemeinsam mit Pfarrer und Bürgermeister und anderen beteiligten Erwachsenen ist es gelungen, eine tragfähige Lösung zu finden und Platz für alle Kinder zu schaffen. Die Kinder allerdings, die wurden bei dem Ganzen nicht beteiligt.“ (FB14)

Es wird beanstandet, dass Kindern „(...) auf diese Art und Weise das Erlernen der aktiven Teilhabe an demokratischen Entscheidungsprozessen vorenthalten wird“ (FB6).

Die **rechtlichen Grundlagen** in der Gesetzgebung beziehen sich hier vor allem auf zwei Bereiche: Bundesweit die verpflichtende Bildung eines **Schulgemeinschaftsausschusses** sowie laut Stmk. Jugendförderungsgesetz 2004 der flächendeckende Einsatz von **Bezirks-Jugendmanager/innen** (Koch-Hipp 2009, 25-28).

Bereits im letzten Bericht der **National Coalition** wurde hierzu festgehalten:

„Kinder- und Jugendpartizipationsmodelle sind in Österreich hauptsächlich von Erwachsenen initiiert und getragen. Kinder und Jugendliche sind davon abhängig, dass Erwachsene ihnen Freiräume zugestehen, sie punktuell in Entscheidungen einbeziehen und ihre Anliegen weiter in die Entscheidungsgremien transportieren. Besonders in einem für die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen so wichtigen Bereich wie der Schule lassen die bisherigen Möglichkeiten der Partizipation noch einiges an Verbesserungen zu.“ (NC 2005, S. 9)

Im Rahmen der Befragung wurden von den beteiligten Organisationen folgende Kernforderungen zum Bereich der **Grundprinzipien** der UN-Kinderrechtskonvention gestellt:

Kernforderungen:

- ✓ **Beendigung aller Diskriminierungen von Kindern – im Speziellen Kindern mit Behinderung, anderer Herkunft, asylsuchend, bildungsfern, krank bzw. psychiatrisch diagnostiziert,...)**
- ✓ **Im Vordergrund müssen die Persönlichkeits-, Allgemein-, und Gesellschaftsbildung stehen.**
- ✓ **Durchgehende geschlechterbewusste Sichtweise in den Kinderrechtskonventionsartikeln und Aufdecken von Ungleichbehandlungen inklusive entsprechenden Änderungen und Maßnahmen**
- ✓ **Mädchengerechte Strukturen und Angebote sowohl im schulischen als auch außerschulischen Bereich (z.B. mädchenstärkende Angebote und Mädchen über ihre Rechte zu informieren und bei Entscheidungen zu beteiligen)**

2.4. Bürgerrechte und -freiheiten

Artikel 7: Recht auf Registrierung nach der Geburt, auf Namen und Staatszugehörigkeit; auf Kenntnis der Eltern und elterliche Betreuung

Artikel 8: Schutz der Identität des Kindes

Artikel 13: Meinungsfreiheit

Artikel 14: Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

Artikel 15: Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit

Artikel 16: Schutz der Privatsphäre des Kindes

Artikel 17: Verantwortung der Massenmedien

Artikel 37: Verbot der Todesstrafe, lebenslanger Haft; Folterverbot; Recht auf persönliche Freiheit

In diesem Bereich werden vor allem zwei Themen angesprochen: Verantwortung der Massenmedien sowie Meinungsfreiheit und Meinungsäußerung.

„Leider haben die meisten Entscheidungsträger/innen keine Ahnung, was es für Heranwachsende bedeutet, rundum mit medial vermittelten Informationen überschüttet zu werden! Hier gibt es einen eklatanten Bildungsnotstand bei Erwachsenen. Medienpädagogik ist gefragt! [...] weder Lehrer/innen noch Eltern vermitteln den Kindern, was zum Schutz ihrer Privatsphäre im Internet zu tun bzw. zu lassen wäre.“ (FB6).

In diesem Zusammenhang entsteht von mehreren Seiten die Forderung, den **Zugang zu Informationen im Internet** kinder- und jugendgerecht zu gestalten. Konkret sollen z.B. Maßnahmen gegen Pro-Bulimie- und Pro-Anorexie-Websites sowie Seiten, die zum Suizid anregen, gesetzt werden (vgl. FB5). Weiters wird kritisiert, dass die Steiermark keine **verpflichtende Altersbegrenzung bei PC-Spielen** sowie eine entsprechende **Kennzeichnung** gesetzlich verankert hat – es gibt lediglich allgemeine Bestimmungen im Rahmen des Jugendschutzgesetzes (vgl. Kapitel 4, Koch-Hipp 2009). Die vorhandenen gesetzlichen Vorkehrungen bieten zwar einen vagen Rahmen, aber dieser ist ungenügend formuliert und schon gar nicht inhaltlich (Prüfkriterien) und institutionell (z.B. zentrale oder in Selbstregulierung durchgeführte Klassifizierung und vielfältigen Bewertungseinrichtungen – sogenannte *third parties*) abgesichert, wie im Schattenbericht der National Coalition kritisiert wird (vgl. NC 2004, S.12). Im aktuellen Bericht der Bundesregierung wird in Reaktion auf eine Kritik diesbezüglich in den Abschließenden Bemerkungen (AB-KRK 2005: 116) eine *„Empfehlung an die Länder, wonach eine gewerbliche Abgabe von Computerspielen an Kinder und Jugendliche an die Voraussetzung geknüpft werden soll, dass eine ‚PEGI‘-Kennzeichnung (Pan European Game Information) vorliegt und vom Erwerbenden erfüllt wird, erwogen“* (vgl. SÖ 2009: 117). Diese Kennzeichnung kommt bereits in einigen österreichischen Bundesländern zur Anwendung, nicht jedoch in der Steiermark (vgl. Theiss 2009).

Und zum Recht auf Meinungsäußerung und Mitsprache:

„Das Recht auf Mitsprache ist unser zentraler Punkt. Es ist gut, sich darauf beziehen zu können, doch ist dieses Recht nur sehr anlassbezogen im Bewusstsein der Erwachsenen. Dass Kinder ihre Rechte kennen und auch wissen, wie sie diese einfordern können, ist oft ebenfalls unbekannt. Das Recht auf freie Meinungsäußerung wird in unserer Gesellschaft oft mit Kritik gleichgesetzt. Konstruktiv zu diskutieren ist ein zentrales Thema bei allen Prozessen, mit unterschiedlicher Meinung umzugehen und sich zu trauen, seine Meinung zu sagen, muss ständig geübt werden. Wir machen die Erfahrung, dass hierbei die Unterschiede und Kompetenzen der Kinder und Jugendlichen sehr groß sind.“ (FB15)

Dementsprechend fordert auch die Kinder- und Jugendanwaltschaft die Schaffung „ideeller und materieller (Frei-)Räume für Kinder und Jugendliche“ (vgl. Kapitel 5, Theiss 2009) – dies bezieht sich einerseits ganz konkret auf städtebauliche Maßnahmen (vielseitig nutzbare Räume in Wohngebieten, Jugendzentren,...), andererseits auch auf „virtuelle“ Räume der Information und freien Meinungsbildung und -äußerung. Ein wesentlicher Bestandteil dessen sind entsprechende, von den Kindern und Jugendlichen selbst (mit-)gestaltete Medien, um die sich einzelne Organisationen bemühen (vgl. FB12). Dennoch wird von der National Coalition im letzten Bericht kritisiert, dass es keine nationale, tägliche Kinderzeitung und keine Rundfunk-Sendeleisten gibt. *„Die Freiheit zur Meinungsäußerung ist für Kinder daher in einem sehr geschlossenen Mediensystem nur sehr eingeschränkt umgesetzt“* (NC 2004, S. 13).

Kernforderungen:

- ✓ **Kindern mehr zutrauen, Vertrauen schenken!**
- ✓ **Kinder ernst nehmen!**
- ✓ **Rasche Entwicklung und verpflichtende Implementierung von Methoden und Maßnahmen zur alters- und geschlechtergerechten Beteiligung von Kindern bei sie betreffenden Entscheidungsprozessen in Organisationen, Behörden und Ämtern.**
- ✓ **Bei politischen Entscheidungen MÜSSEN die Kinderrechte beachtet werden und Kinder/Jugendliche die Möglichkeit haben, in adäquaten Formen zu partizipieren.**
- ✓ **Verbindliches Mitspracherecht von Kindern und Jugendlichen bei allen sie betreffenden Entscheidungen.**
- ✓ **Bei Planungsprozessen partizipative Modelle wählen bzw. Kinder- und Jugendinteressen ausreichend berücksichtigen**

2.5. Familienumgebung und alternative Betreuung

Artikel 5: Achtung der Verantwortung der Eltern

Artikel 18: Gemeinsame Verantwortung der Eltern für Erziehung und Entwicklung des Kindes; Ausbau von Kinderbetreuungseinrichtungen

Artikel 9: Trennung des Kindes von den Eltern; Kontaktrecht des Kindes

Artikel 10: Förderung der Familienzusammenführung

Artikel 11: Schutz vor Kindesentführung ins Ausland

Artikel 19: Schutz vor Gewalt, Misshandlung, Vernachlässigung oder Ausbeutung

Artikel 20: Schutz und Beistand des Staates für Kinder außerhalb der Familie

Artikel 21: Adoption

Artikel 25: Regelmäßige Überprüfung der Unterbringung betreuter Kinder

Artikel 27: Recht auf angemessenen Lebensstandard des Kindes; staatliche Sicherung von Unterhaltsansprüchen

Artikel 39: Rehabilitation für Opfer von Gewalt oder Ausbeutung

„**Kindeswohl und Kindeswille**“ – unter diesen Schlagworten firmiert eine Reihe von Themenbereichen in der Jugendwohlfahrt. Ganz allgemein wurde von Seiten einer der befragten Organisationen Lob ausgesprochen:

„Kinder werden neuerdings von der Jugendwohlfahrt gehört. Wir finden, das ist eine positive Entwicklung, wenn Kinder in Anwesenheit der/des Sozialarbeiter/in ihren Eltern ihre Sicht der innerfamiliären Situation darlegen können und dann noch Regeln erarbeitet werden, die imstande sind, die Kinder entsprechend zu respektieren.“ (FB6)

Trotz dieser Entwicklung gibt es im Bereich der Jugendwohlfahrt *„noch immer Bereiche und Prozesse, bei denen nicht auf den Kinderwillen eingegangen bzw. dieser berücksichtigt wird“ (FB12)*. Zusätzlich stellt ein weiteres Problemfeld der zunehmende **Ressourcenmangel** dar, wie folgender Auszug aus der Stellungnahme der Kinder- und Jugendanwaltschaft (Details und weitere Forderungen in diesem Zusammenhang vgl. Kapitel 5) deutlich macht:

„Immer wieder sind Hilfs- und Beratungseinrichtungen mit Fällen konfrontiert, denen aufgrund fehlender personeller und finanzieller Ressourcen der Jugendwohlfahrt keine ausreichende Hilfestellung geboten werden können. Es kommt mitunter zu monatelangen Wartezeiten und immer wieder können für spezifische Fälle keine zuständigen

Einrichtungen vermittelt werden.“ (Theiss 2009)

Aktuell gibt es auf Bundesebene eine Diskussion um eine Änderung des **Jugendwohlfahrtsgesetzes** (vgl. Koch-Hipp 2009: 23/24) – dies wird auch von Seiten einer der befragten Organisationen angeführt, der mögliche Output wird jedoch eher zweifelnd betrachtet:

„Der Plan zur Verbesserung des Jugendwohlfahrtsgesetzes und der gelebten Praxis wird derzeit vom Ministerium zwar verfolgt, aber von den verantwortlichen Ländern torpediert – Kostensparen ist wichtiger als Kinder unterstützen.“ (FB10)

Dazu eine Expertise von DSA Michael Gnauer, der sich aktiv mit fachlicher Auseinandersetzung und Lobbying bezüglich des „Chancengesetzes“ befasst:

Jugendwohlfahrt/Chancengesetz/Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetz B-KJHG 2009

DSA Michael Gnauer, SOS Kinderdorf Steiermark

Die Zahlenvergleiche* gelten immer zwischen 2005 und 2008, so dass sie in etwa der Berichtsperiode des 3. und 4. Berichtes der Republik Österreich an die Vereinten Nationen, gemäß Artikel 44, Abs.1b des Übereinkommens über die Rechte des Kindes entsprechen.

Laut Statistik Austria gab es 2005 1.805.880 (Stmk.: 251.893) Personen im Alter von null bis 19 und 2008 1.770.673 (Stmk.: 243.412). Davon ca. 90 % Österreicher und 10 % nicht Österreicher. Sie alle warteten bisher vergebens auf die ganz konkrete Umsetzung der Kinderrechte.

Im Jahr 2005 waren 24.816 Kinder und Jugendliche in einer Maßnahme der Jugendwohlfahrt davon 5459 – ohne Pflegekinder – in voller Erziehung. Im Jahr 2008 waren 32.045 Kinder und Jugendliche in einer Maßnahme der Jugendwohlfahrt, davon 6076 (wiederum ohne Pflegekinder) in voller Erziehung. Während also die Anzahl der Kinder und Jugendlichen von 2005 bis 2008 um ca. 2 %, absolut um 35.000 Österreich weit zurückgegangen ist, ist gleichzeitig die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die mit einer Jugendwohlfahrtsmaßnahme begleitet werden, um 29 % oder absolut um 7229 angestiegen.

Diese Zahlen lassen die drastischen Aufrufe von SOS-Kinderdorf und der Interessensgemeinschaft Chancengesetz (über 20 Organisationen und Träger) im Frühsommer 2007 natürlich in neuem Lichte erscheinen:

Wir brauchen ein neues Jugendwohlfahrtsgesetz!

Das Bestehende entspricht nicht den notwendigen Rahmenbedingungen!

Wir brauchen eine ausschließlich am Kindeswohlsein orientierte Verwaltungspraxis!

Jugendwohlfahrt ist gesellschaftspolitisch nicht vorhanden!

Durch den tragischen Tod von „Luca“ im Herbst 2007 erlangen die Forderungen mediales Interesse und großes öffentliches Echo. Es kommt ab April 2008 zu einer Erarbeitung eines ministeriellen Gesetzesentwurfes

auf breiter fachkompetenter Basis! Der Entwurf wurde im Oktober 2008 ausgesendet und bis November 2008 konnten Stellungnahmen abgegeben werden. Jetzt schreiben wir November 2009! Ein Jahr danach! Und bewegt sich doch was?

Zwischenzeitlich gab es Neuwahlen und eine neue Regierung. Es ist ruhiger geworden, es gibt zurzeit keine Misshandlungen, die in den Medien groß gespielt werden. Daher hat man Zeit und setzt auch auf Diskussion!

Wir starten den Versuch einer bildlichen Betrachtung. 7229 Personen mehr (Steigerung der Maßnahmen) würden übersetzt einer mittleren Ortschaft entsprechen. Nur für die politische Verwaltung gäbe es mindestens einen Bürgermeister und 32 Gemeinderäte, ganz abgesehen von der Verwaltungsbeamtenschaft im neuen Gemeindeamt. Glauben Sie, man würde so eine Ortschaft gründen und ihr keine Struktur geben?

Einige Bundesländer haben wegen der erwarteten Kostenfolgen einen Konsultationsmechanismus gefordert. Daher gab es einen Arbeitskreis mit Vertreter/innen der Bundesländer, der zuständigen Ministerien und des Städtebundes auf Beamtenebene. Ziel war, den Gesetzesentwurf mit dem Fokus einer Kostenreduktion zu überarbeiten und abzuändern. Das ist geschehen. Im Moment wird wieder begutachtet. Es sind allerdings nur die Beteiligten des letzten (Beamten-)Arbeitskreises zu Stellungnahmen eingeladen.

Resümee: Der gute Ansatz mit Fachleuten das neue Gesetz zu erarbeiten wird auch größtenteils gewürdigt und positiv kommentiert. Zu wenig wurden anscheinend die Bundesländer in die Neufassung miteinbezogen, um einen gemeinsamen Erfolg feiern zu können. So wie es zurzeit aussieht, spielt die Frage der Kostenentwicklung und wer sie trägt leider letztendlich die größere Geige als die Meinungen der Fachleute und das Wohl der Kinder und Jugendlichen.

*Zahlen von Statistik Austria und aus dem 3. und 4. Bericht der Republik Österreich an die Vereinten Nationen vom August 2009.

Auch die Beispiele, die von den Mitarbeiter/innen der befragten Organisationen im Zusammenhang mit dem Thema Jugendwohlfahrt/Familienumgebung gebracht wurden, zeichnen ein kritisches Bild:

Leider kann ich aus meinem Tätigkeitsfeld nur ein besonders negatives Fallbeispiel bringen, das sowohl Artikel 3 als auch Artikel 19 widerspricht:

Ein Geschwisterpaar (11 und 13 Jahre) wird in unserer Einrichtung (volle Erziehung) untergebracht.

Vorgeschichte der Kinder:

- *gerichtlich bestätigte Misshandlungen der Kinder (es gab eine Verurteilung des Lebensgefährten der Mutter)*
- *Familienleben, das von Angst geprägt war*
- *kein Schutz der Kinder durch die Kindsmutter*
- *jede unterstützende Maßnahme (Frühförderung, Sozialpädg. Familienbetreuung) direkt im Familienverband wurde abgebrochen oder boykottiert*

- *Geschwister wurden aufgrund von Gefahr in Verzug zunächst auf einen Krisenpflegeplatz untergebracht, nachdem sich die Geschwister an eine Vertrauensperson gewandt haben mit der Bitte um Schutz*

Die Vorgeschichte der Kinder (Bericht durch Sozialarbeiter/in bzw. Erzählungen der Krisenpflegemutter bzgl. traumatisiertes Verhalten) rechtfertigte auf jeden Fall die Herausnahme der Kinder aus dem Familiensystem aufgrund von Gefahr in Verzug. Umso bedauerlicher fanden wir die Entscheidung des Gerichts trotz gegenteiliger Meinung eines fachlich versierten Gutachters und der zuständigen Sozialarbeiterin, die Kinder wieder rückzuführen.

Die Geschwister haben sich äußerst schnell in unseren Kinder- und Jugendwohngruppen eingelebt. Wir gehen davon aus, dass es ihnen wirklich gut gegangen ist und dass sie nach dem Krisenpflegeplatz einen weiteren Schutzraum für sich gefunden haben. Wir machen dies daran fest, dass sie immer gut gelaunt den Alltag verbracht haben, mit den Sozialpädagog/innen auch in dieser kurzen Zeit Vertrauen aufbauen konnten und sich einige Verhaltensweisen begonnen haben zu verändern. Nur ein doch sehr bezeichnendes Beispiel möchten wir hier anführen: M., der Dunkelheit und geschlossene Räume nur schwer ertragen konnte, hat in der letzten Woche seiner Unterbringung bei uns begonnen in der Nacht durchzuschlafen.

Besonders erschreckend war für uns die Tatsache, dass M. und L. bei der Mitteilung, dass sie wieder zu den Eltern dürfen, eher verstummt sind als in Freudengeschrei auszubrechen. Ihr gedämpftes Verhalten interpretierten wir als Unsicherheit und Angst vor ihrer „neuen“ Zukunft. Dieses Verhalten konnten wir nicht einmal am Beginn der Unterbringung bei uns beobachten.

Wir können nur im Sinne der Kinder hoffen, völlig falsch damit zu liegen, dass die Rückführung zu diesem frühen Zeitpunkt (10 Monate nach der Abnahme, ohne Therapie des Täters,...) der falsche Schritt gewesen ist. (FB4)

Mutter kommt in die Beratung. Kind zeigt große Auffälligkeiten in der Schule. Kind und Mutter erleben in der Schule Aburteilung und Schuldzuweisung. Beraterin und Amtspsychologin raten zur Erziehungshilfe. Mutter und Kind stimmen zu. Obwohl die Hilfe dringend ist, dauert es von der Meldung an die Jugendwohlfahrtsbehörde bis zur Installierung 3 Monate. > Je früher und kompetenter eine Hilfe zum Einsatz kommt, desto weniger braucht es. Zu langes Warten führt häufig zur Fremdunterbringung – Stärken der Elternkompetenzen zum Schutz und Wohl der Kinder. (FB9)

Mädchen, 17 Jahre, Handelsschulabschluss, Fremdunterbringung, darf nicht, wie von ihr gewünscht, die Matura machen (nur neben einer vollen Berufstätigkeit), da es das Jugendamt nicht bewilligt. Laut Aussage des Jugendamts muss das Mädchen arbeiten gehen, sie würde aber gerne studieren. (FB15)

Kernforderungen:

- ✓ **Hilfeplanerstellung: aussichtsreiche Hilfe braucht ständiges Clearing und ein multiprofessionelles Team. Prozessverantwortlichkeit, bei ständig wechselnden Helfersystemen: Präkarikatur der Biografien: Stabilität auf Helfer/innenseite.**
- ✓ **Zuständigkeit der Jugendwohlfahrt für ALLE Kinder und Jugendliche, die ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Aufenthalt im Inland haben. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge müssen Anspruch auf Leistungen der Jugendwohlfahrt haben.**

2.6. Gesundheit und Wohlergehen

Artikel 6: Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung des Kindes

Artikel 18, Abs. 3: Recht auf Nutzung von geeigneten Kinderbetreuungseinrichtungen

Artikel 23: Soziale Integration von Kindern mit Behinderung

Artikel 24: Recht auf Gesundheit

Artikel 26: Recht auf Leistungen der sozialen Sicherheit

Artikel 27, Abs. 1-3: Recht auf angemessenen Lebensstandard des Kindes

Wie aus den Rückmeldungen der Organisationen ersichtlich, ist auch im Bereich Gesundheit und Wohlergehen eine Reihe von Forderungen der KRK in Österreich sowie speziell in der Steiermark nicht erfüllt. Neben einigen allgemeinen gesundheitsrelevanten Themen wird sich dieses Kapitel mit dem Schwerpunkt „Kinder mit Behinderungen“ befassen.

Vor allem im Bereich einer **kindergerechten medizinischen Behandlung** gibt es eine Reihe konkreter Forderungen (vgl. FB3, FB5), hier beispielhaft:

- kindgerechte Schmerzbehandlung und Medikation,
- differenzierte Miteinbeziehung von emotionalen und sozialen Bedürfnissen von Kindern verschiedener Alters- und Entwicklungsstufen sowie ihrer Herkunft, ihrem Geschlecht oder ihrem sozialen oder kulturellen Hintergrund in die medizinische Behandlung,
- Recht aller Kinder auf Elternbegleitung bei einem stationären Aufenthalt, unabhängig von Alter oder finanziellen Möglichkeiten.

„Die vorherrschenden ökonomischen Bedingungen und Zwänge in diesem Zusammenhang [führen] zu einer ‚Mehrklassen‘-Gesundheitsversorgung, [dies] entspricht in keiner Weise den Zielen der UN-KRK!“ (FB3). Dazu wurde folgendes Beispiel angeführt:

„Das Recht aller Kinder auf ein Höchstmaß an Gesundheit und Zugang zu allen Gesundheitsdiensten (Art. 24), Überleben und Entwicklung (Art. 6) unabhängig von sozialer Herkunft und Vermögen (Art.2) ist nicht vollständig gegeben, solange die geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen (Art. 3, Abs.2) dazu nicht geschaffen werden. Im konkreten Fall werden Familien im Falle von Mehrlingsgeburten bzw. Erkrankung dieser Kinder durch bundesländerspezifische uneinheitliche Regelungen des Selbsthaltes im Falle eines Krankenhausaufenthaltes einerseits finanziell in jedem Fall unangemessen belastet und unterliegen andererseits durch Ungleichheit der finanziellen Belastung offenkundiger Diskriminierung.“ (FB3)

Ein weiterer Schwerpunkt wurde seitens der Organisationen auf **Süchte – Essprobleme – Ernährung** gelegt. Kritisiert wird, dass *„Gesundheitsdaten über Mädchen und Burschen in Österreich nicht ausreichend vorhanden [sind]. Es ist nötig,*

Daten zu Essproblemen und Essstörungen [...] zu erfassen, um adäquate Präventions- und Behandlungsmöglichkeiten anzubieten“. (FB5) Weiters wird der Mangel an Aufklärung und Initiativen im Hinblick auf ausgewogene Ernährung der Kinder und Jugendlichen kritisiert (vgl. FB6). Was den Gesundheitsbereich betrifft, so bestehen offenbar innerhalb der UN-KRK noch Lücken. So wurde angeregt, ein Recht auf „Gesundheitsförderliche Gesamtpolitik, gesundheitsförderliche Umweltbedingungen und gesundheitsförderliche Lebenswelten“ (FB5) festzuschreiben.

Neben dem Gesundheits-Thema sind auch soziale Sicherheit, angemessener Lebensstandard und geeignete Kinderbetreuungseinrichtungen Bestandteil dieses Abschnittes, dazu wurden jedoch seitens der befragten Organisationen (bis auf eine Aussage zur steigenden Anzahl von Armut betroffener Kinder, FB6) keinerlei Angaben gemacht. Diese Bereiche (inkl. Jugendschutzgesetz) werden hinsichtlich juristischer Regelungen in der Steiermark umfassend in Kapitel 4 (Alternativbericht der Steiermark zu UN-KRK. Die rechtliche Sicht, vgl. Koch-Hipp 2009) behandelt.

2.6.1. Kinder/Jugendliche mit Behinderungen

„Die Nachteile, die Kinder mit Behinderung dulden, sind nach wie vor schmerzhaft, peinlich und teuer.“ (FB10)

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sind in Steiermark durch Gesetze, Verordnungen und vielfältige soziale Maßnahmen gestützt und gesichert. Dennoch erfahren diese Kinder und Jugendlichen laufend, dass sie Menschen mit Nachteilen sind, wenn es um (höhere) Bildung, Einstieg in die Arbeitswelt, Freizeitgestaltung, Gesundheitsversorgung geht (vgl. Theiss 2009). Österreich hat die **Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen** (CRPD) am 30. März 2007 unterzeichnet und 2008 ratifiziert, und ist daher zu deren Einhaltung verpflichtet (vgl. Monitoringausschuss CRPD 2009:1). In diesem Zusammenhang gibt der „Unabhängige **Monitoringausschuss** zur Umsetzung der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung“ Stellungnahmen zur Verwirklichung der Menschenrechte von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Österreich ab (vgl. Monitoringausschuss CRPD 2009: 6). In der aktuellen Stellungnahme wurden einige Punkte kritisiert, hier eine Kurz-Zusammenfassung:

- Nichtdiskriminierung und (schulische) Integration
- Nichtdiskriminierung: Kinder mit Behinderung dürfen nicht aufgrund ihrer Behinderung und/oder anderer Parameter wie Geschlecht oder Alter diskriminiert werden (11/12).
- Die Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in Österreich ist ohne rechtliche Verankerung und (dadurch) nicht umgesetzt (8)
- Weder Kindergärten noch Schulsysteme sind inklusiv: Es gibt nur wenige Integrationskindergärten. Im schulischen Bereich gibt es Integrationsklassen, meist aber Sonderschulen, in denen Kinder/Jugendliche mit Behinderung exkludiert ausgebildet und dadurch stigmatisiert werden (17-21), gleiches gilt häufig für Heime/Wohneinrichtungen.
- „Pflegegeldzusatzergänzungsleistungen“ für Finanzierung persönlicher Assistenz gibt es nur für Menschen mit körperlichen Behinderungen, nicht aber für Kinder mit geistiger Behinderung wie bspw. Sinnesbeeinträchtigung und Lernschwierigkeiten. Kinder und Jugendliche sind hinsichtlich staatlicher Geldleistungen sehr unterversorgt (26/27).

- Meinungs- und Informationsfreiheit: Kommunikation von und mit Kindern mit Behinderung sowie Information dieser ist vor allem aufgrund mangelnder Verwendung der Gebärdensprache oft stark eingeschränkt (29/30).
- Gesundheit: Deutlicher Verbesserungsbedarf besteht im Bereich der Früherkennung und Therapiemöglichkeiten/-finanzierung von und für Kinder/Jugendliche mit Behinderung (13-16).

Entsprechend dem bundesweiten Monitoringausschuss wäre (gemäß § 13 Abs 8 Bundesbehindertengesetz) eine Einrichtung oder Benennung von **Monitoringgremien** in den **Ländern** vorgesehen, diese ist bis dato nicht erfolgt (vgl. Monitoringausschuss CRPD 2009: 5). Zur aktuellen **gesetzlichen Lage in der Steiermark** vgl. wiederum Kapitel 4 (Alternativbericht der Steiermark zu UN-KRK. Die rechtliche Sicht) – hier werden die aktuellen Bestimmungen hinsichtlich Integrationsklassen, finanzielle Unterstützungen, gesetzlich geregelte Fördereinrichtungen etc. dargelegt. Sowohl aus der juristischen Expertise als auch aus den Stellungnahmen der Praxis geht klar hervor, dass die oben angeführten Kritikpunkte des Monitoringausschusses ebenso für die Steiermark gelten. Auch die Kinder- und Jugendanwaltschaft widmet ihren Forderungen für eine kindergerechte Steiermark einen Abschnitt zum Thema „Mehr Chancengerechtigkeit für Kinder mit Behinderung“ (Kapitel 5, vgl. Theiss 2009). Zusammengefasst wurden zum Bereich Gesundheit und Wohlergehen von den befragten Organisationen folgende „Kernforderungen“ gestellt:

Kernforderungen:

- ✓ **Couragierte Bekämpfung der Armut**
- ✓ **Für die westliche Welt: Jedes Kind hat das Recht auf eine gesundheitsförderliche Gesamtpolitik und Umwelt (z.B. stärkere Kontrollen und gesetzliche Verbote bei Sexismus beispielsweise in Medien, welche in Folge gesundheitsschädigende Auswirkungen auf Mädchen haben können).**
- ✓ **Kein Kind darf im Falle eines notwendigen Krankenhausaufenthaltes gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt werden.**
- ✓ **Wir fordern das Recht bestmöglicher Betreuung und das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit für jedes Kind – unabhängig von dessen sozialer Herkunft bzw. des Vermögen – ein.**
- ✓ **Die für die Fürsorge des Kindes verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen sollen den von den Behörden festgelegten Standards entsprechen, insbesondere im Bereich der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.**
- ✓ **Eingehende Information und Beratung von Frauen/Eltern vor einer pränatal-diagnostischen Untersuchung**
- ✓ **Bestmögliche Unterstützung für Eltern mit einem behinderten Kind**

2.7. Bildung, Freizeit und kulturelle Aktivitäten

Artikel 28: Recht auf Bildung

Artikel 29: Ziele der Bildung

Artikel 31: Recht auf Freizeit, Spiel und kulturelle Betätigung

Im Bereich Bildung wurden vor allem Zugangshürden und allgemein **Chancengleichheit im Bildungssystem** thematisiert:

„Zugang zu Bildung muss niederschwellig gestaltet sein. Das Bildungssystem darf nicht strukturelle Ungleichheiten produzieren und/oder durch finanzielle Hürden ausschließend fungieren. Die Bereiche der ‚informellen‘ und ‚nonformalen‘ Bildung gehören ebenso berücksichtigt wie die Förderung von Stärken und das Beseitigen von Schwächen. Chancengleichheit bedarf einer individuellen, das heißt einer subjektorientierten Förderung: Diversität, verstanden als Subjektorientierung.“ (FB8)

Wie in der obigen Aussage durchklingt, ist in der Steiermark der Zugang zu Bildung nach wie vor nicht für alle Menschen gleich, *„Kinder aus sozial schwachen Familien haben nach wie vor einen schweren Zugang zu Bildung“ (FB1)*. Dies wird auch in der Stellungnahme der Kinder- und Jugendanwaltschaft bestätigt, die die Forderung stellt, dass den Schulen mehr finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden müssen, um auf die individuellen Bedürfnisse der Schüler/innen eingehen zu können (vgl. Theiss 2009). Dieser Wunsch nach einer **Bildungsreform** wird seitens der Organisationen ebenfalls gestellt (vgl. FB1, FB8). Als ein Schritt in die richtige Richtung wird vielfach das Angebot des **Gratiskindergartens** angesehen, und auch die **„Neue Mittelschule“** (NMS) sollte in diese Richtung führen. Das Projekt startete im Schuljahr 2008/09 als Modellversuch in der Steiermark und bezeichnet eine Gesamtschule, in der alle 10- bis 14-Jährigen gemeinsam unterrichtet werden. Im Zentrum stehen kooperative und offene Unterrichtsformen (Kleingruppen, Team-Teaching), sowie fächer-übergreifendes, projektorientiertes und selbstständiges Lernen. In der Steiermark gibt es im Schuljahr 2009/10 35 Standorte der NMS. Das Feedback von Seiten der beteiligten Lehrer/innen ist offenbar sehr positiv, jedoch gibt es einige Kritikpunkte an der derzeitigen Situation. Die Hauptschwierigkeit liegt in der mangelnden Teilnahme von AHS – nur eine einzige AHS-Unterstufe beteiligt sich steiermarkweit an dem Projekt. Somit sind keine „echten“ Modellregionen entstanden, und es wird kritisiert, dass die NMS als Hauptschule mit besseren Ressourcen eine „Zwischenstufe“ darstellt, während die anderen Hauptschulen als Restschulen übrig blieben. Der Schulversuch wird weiterlaufen bis 2012, dann wird eine Evaluierung stattfinden und über eine Fortsetzung entschieden (Quelle: Kinder- und Jugendanwaltschaft).

Das zweite zentrale Thema in diesem Abschnitt ist der Bereich **„Spiel und Freizeit“**. Hier wird von mehreren Seiten Besorgnis geäußert, einige Organisationen machen *„die Beobachtung, dass Kinder keine Möglichkeiten haben, dieses Recht zu leben. Die Gründe dafür sind vielschichtig: Schule, Elternhaus, Gesellschaft ...“ (FB12)*. Als Beispiel dafür werden vor allem Wohnbausiedlungen angeführt, in denen zwar wie vorgeschrieben (§ 10 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995, vgl. Kapitel 3, Koch-Hipp 2009) ein Spielplatz installiert wird, dieser jedoch entweder nicht kindgerecht gestaltet wird oder aber durch Interventionen der (sich durch die spielenden Kinder gestört fühlenden) Anrainer/innen boykottiert wird (vgl. FB13). Auch sind weitere

außerschulische Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie kulturelle Angebote zu fördern und zu installieren (vgl. FB8). In diesem Zusammenhang fordert auch die Kinder- und Jugendanwaltschaft einen kostenfreien Zugang zu den Bundes- und Landesmuseen (vgl. Kapitel 5, Theiss 2009).

Auffallend ist, dass der Österreichische Staatenbericht 2009 diesem Kapitel nur wenige Seiten widmet und diese hauptsächlich „Best-Practice“-Beispiele der Stadt Wien zum Inhalt haben (vgl. SÖ 2009: 221ff). In den Abschließenden Bemerkungen (AB-RKR 2005) wird das Kapitel überhaupt nicht erwähnt und im Schattenbericht der National Coalition wird in einem Absatz der „Sorge um die Qualität des Bildungssystems“ Ausdruck verliehen (NC 2004, S. 23).

Dem gegenüber steht, dass bei den von den Organisationen im Rahmen der Befragung gestellten Kernforderungen die mit Abstand meisten Nennungen in diesem Bereich erfolgten (s.u.). Das Thema nimmt also offensichtlich in der Praxis eine Stellung ein, der in den diversen Berichten und Stellungnahmen nicht Rechnung getragen wird.

Das Kinderbüro Steiermark fordert seit langem einige Veränderungen des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG). Durch diese Veränderungen könnte im Bereich Kinderspielplatz von Wohnsiedlungen viel verbessert werden. Zunächst einmal würde eine klare Definition des Begriffs „Kinderspielplatz“, dazu beitragen, dass Mindestanforderungen eingehalten werden müssten und es nicht vom guten Willen einzelner Bauträger/innen abhängen würde, wie Kinderspielplätze gestalten werden. Als Mindestanforderungen sind zu nennen: Kleinkinderspielplätze müssen sich in der Nähe der Wohnungen befinden. Darüber hinaus soll es Spiel- und Freiräume für Schulkinder und Jugendliche in Randlage der Siedlung geben. Wichtig ist hier der Zusatz, dass die Spielflächen nach bestimmten Kriterien zusammenhängend gestaltet werden sollen, das Zusammensummieren von Restflächen ist absolut unzulässig. Die Ausstattung betreffend soll die Formulierung: „Spielräume für altersgerechtes Spielen nach kinderpsychologischen und pädagogischen Gesichtspunkten“ gewählt werden. Flächen für ältere Kinder und Jugendliche können durch Gemeinschaftsspielplätze abgedeckt werden. Die Größe der Spielplätze für zwei und mehr Bauplätze sollte einer Mindestgröße von 500 m² entsprechen und nicht weiter als 500 m von der Wohnanlage entfernt liegen. Gemeinschaftsräume für Kinder und Jugendliche sollen mindestens 50 m² groß sein und sowohl von Tageslicht beleuchtet als auch schallgedämmt (auch zum nächsten Stockwerk) sein.

Geplant ist ebenfalls eine Kopplung aller Paragraphen des Steiermärkischen Baugesetzes, die zur Kinder und Jugendfreundlichkeit beitragen, an die Wohnbauförderung. Hier könnte auch die Beteiligung der Kinder- und Jugendlichen an der Planung der Spielflächen und Gemeinschaftsräume für Kinder und Jugendliche verankert werden.

Kernforderungen:

- ✓ **Bildung/Schule und Spielen werden nicht länger als Gegensatz gesehen. Spielen ist Bestandteil/Methode der Bildung.**
- ✓ **Schulreform und Reform der Lehrerausbildung**
- ✓ **Zugang zu Bildung muss niederschwellig gestaltet sein. Die Bildungssysteme dürfen nicht strukturelle Ungleichheiten produzieren **und/oder durch finanzielle Hürden ausschließend fungieren.****
- ✓ **Alle Kinder haben Zugang zu (Brett-)Spielen**
- ✓ **Spielen darf/soll Spaß machen, soll nicht nur als Methode verwendet werden, sondern auch als zweckfreie, lustvolle Beschäftigungsmöglichkeit zur Verfügung stehen.**
- ✓ **Das Recht auf Spielen heißt auch: Kinder haben ein Recht, lärmern zu dürfen!**
- ✓ **Von keinem Ort der Stadt Graz darf es weiter als 300 m zum nächsten Kletterbaum oder Hundekot-freien Spielplatz sein.**
- ✓ **Ausreichend Spielmöglichkeiten für Kinder bzw. Freizeit- und Aufenthaltsmöglichkeiten für Mädchen und Burschen**
- ✓ **Mehr Platz für Kinder in ihrem Wohnumfeld und mehr Zeit für Kinder **durch finanzielle Entlastung der Eltern****
- ✓ **Kinder in die Mitte – Platz für sie, physisch und psychisch! Die Gesellschaft und ihre Glieder müssen kinderfreundlicher werden und sich mehr um das Wohlergehen aller sorgen. Kinder brauchen Platz!**
- ✓ **Wir wünschen uns die Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen im Bezug auf deren Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung bei der Planung von Verbauungen – vor Genehmigung dieser Bauten – und unter Inanspruchnahme von Beratung durch die entsprechenden Fachstellen.**
- ✓ **Kinder nutzen nicht nur einen ihnen zugewiesenen Spielplatz zum Spielen, sondern besuchen vielfältige Spielorte in ihrem gesamten Wohnumfeld. Sie brauchen eine „bespielbare Stadt“! Wir verstehen darunter, dass die gesamte Stadt für Kinder bespielbar sein sollte. Das fängt damit an, dass öffentliche Räume neben der Regelung von Verkehrsflüssen vor allem Räume der Begegnung sein sollten, Orte, an denen Menschen miteinander in Kontakt kommen, dass öffentliche Bereiche von Kindern zum Spielen genutzt werden können oder dass es neben Spielplätzen auch verschiedene andere Spielmöglichkeiten (z.B. im Wohnumfeld, auf dem Schulhof etc.) gibt, wo sie sich sicher und ohne Verbote aufhalten können. Das Kinderspiel darf nicht nur auf Spielplätze abgedrängt werden, denn viele Spielplätze in ihrer heutigen Form sind zu einem großen Teil Ausdruck der Reduzierung von Kinderspiel auf „Spielreservate“. Kinder brauchen veränderbare, abenteuerliche, gestaltbare, zu unterschiedlichen Zwecken nutzbare Flächen.**
- ✓ **Barrierefreier Zugang zu Spielanlagen**
- ✓ **Angebote der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit müssen für Kinder und Jugendliche einfach erreichbar und niederschwellig gestaltet sein.**

2.8. *Spezielle Schutzmaßnahmen und Zusatzprotokolle Kinder in bewaffneten Konflikten/Kinderhandel, Kinderpornografie, Kinderprostitution*

Artikel 22: Schutz und Hilfe für Kinderflüchtlinge

Artikel 38: Schutz bei bewaffneten Konflikten

Artikel 39: Rehabilitation für Opfer von Gewalt oder Ausbeutung

**Artikel 40: Recht auf faires Verfahren in Strafsachen;
Jugendstrafrechtspflege**

**Artikel 37 (b)-(d): Verbot der Todesstrafe, lebenslanger Haft;
Folterverbot; Recht auf persönliche Freiheit**

Artikel 32: Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung/Kinderarbeit

Artikel 33: Schutz vor Suchtmittelmissbrauch

**Artikel 34: Schutz vor sexueller Ausbeutung und
sexuellem Missbrauch**

Artikel 35: Schutz vor Kinderhandel

Artikel 36: Schutz vor sonstigen Formen der Ausbeutung

An zwei großen Themen aus diesem Bereich wird seitens der befragten Organisationen massive Kritik geübt: am Umgang mit **unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen**, sowie der **Jugendgerichtsbarkeit**. Da es sich in beiden Fällen um überaus komplexe Gebiete handelt, hier nur eine kurze Zusammenfassung und Stellungnahmen aus der Praxis.

Seitens der Organisationen wird festgestellt, dass „*der Umgang Österreichs und der Steiermark mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen [...] in den wenigsten Fällen den europäischen und menschenrechtlichen Vorgaben*“ (FB10, vgl. auch FB12) entspricht. Eine Vielzahl an Themenbereichen wird in diesem Zusammenhang kritisch betrachtet (vgl. Theiss 2009 in Kapitel 5), unter anderem das **Verfahren im Rahmen des Asylentscheids** seitens des Bundesasylamtes, bei dem subjektiv anhand der Schilderungen des Jugendlichen entschieden wird, ob Asyl gewährt wird. Es findet sich in weiterer Folge auch in der steirischen Gesetzgebung „keine spezielle Norm, die vorschreibt, dass unbegleitete minderjährige asylsuchende Kinder nur von professionell ausgebildetem Personal befragt werden dürfen“. (Koch-Hipp 2009: 47/48, vgl. auch Kapitel 4). Während dieser Zeit steht den Kindern und Jugendlichen eine adäquate **Grundversorgung** zu – auch diese wird kritisiert:

„In der Steiermark wurde Anfang 2009 erstmals die Betreuung eines Quartiers für unbegleitete Minderjährige an Privatpersonen vergeben, die im Rahmen der Grundversorgung (erhöhter Tagsatz für UMF) Jugendliche in einem ehemaligen Gasthof betreuen. Diese Praxis bricht mit dem bisherigen Standard, dass nur fachlich kompetente Träger/innen mit der Unterbringung und Betreuung von Minderjährigen betraut werden.“ (vgl. Theiss 2009).

Weiters geht aus rechtlicher Sicht weder aus der Grundversorgungsvereinbarung, noch aus dem Steiermärkischen Betreuungsgesetz explizit hervor, dass unbegleiteten und getrennt asylsuchenden Kindern systematisch Betreuer/innen beigelegt werden müssen, um das Kindeswohl zu wahren. Es wird nur im Bedarfsfall sozialpädagogische und psychologische Unterstützung gewährt (Koch-Hipp 2009: 47/48). Die eindeutig juristisch festgelegte **Zuständigkeit der örtlichen Jugendwohlfahrtbehörde** für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ist nach Angaben befragter Personen ebenfalls in der Praxis nicht eindeutig geklärt und wäre wünschenswert und notwendig. Die gesetzlich festgelegten sowie aktuell praktizierten **Methoden zur Altersfeststellung** sind „nach allen Expert/innenmeinung häufig unzulänglich und nicht selten unmenschlich. Die daraus resultierende Altersfeststellung hat, bei attestierter ‚Volljährigkeit‘, für die Betroffenen schwerwiegende und irreversible Folgen“. (vgl. Theiss 2009). Und auch die **Schubhaft für Minderjährige** ist nach wie vor nicht ausdrücklich verboten, die aktuelle sowie für die nahe Zukunft geplante Gesetzeslage (Novellierung des bundesweiten Fremden- und Asylrechts voraussichtlich ab 1.1.2010) sieht unter anderem eine Ausdehnung und Verstärkung der Schubhaft vor (vgl. Koch-Hipp 2009: 47/48). Eine genauere Betrachtung der Gesetzeslage in der Steiermark sowie konkrete inhaltliche Forderungen der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark finden sich in Kapitel 4 sowie Kapitel 5.

Die angeführten Kritikpunkte wurden bereits im Bericht der National Coalition 2004 bemängelt, es wurde darauf hingewiesen, dass „[...] in Österreich in verschiedensten Bereichen noch erheblicher Handlungsbedarf besteht. Beispielsweise lassen sich hier gravierende kinderrechtliche Problemfelder identifizieren im Umgang mit Kinderflüchtlingen“ (NC 2004, S. 5). Auch von der UN-Kommission wurden diese Themen in die Abschließenden Bemerkungen aufgenommen (vgl. AB-KRK 2005: 47/48). Im aktuellen Staatenbericht wird jedoch nur in drei kurzen, allgemein gehaltenen Absätzen dazu Stellung genommen (vgl. SÖ 2009: 232-234).

Zur **Jugendgerichtsbarkeit**: 2005 wurden in Österreich alle **Jugendgerichtshöfe abgeschafft**, so wurde in der Steiermark das Jugendgericht Graz mit dem Bezirksgericht vereinigt. In weiterer Folge wurden keinerlei (rechtliche) Maßnahmen getroffen, um die Gerichtsbarkeit und den Strafvollzug an die besondere Schutzbedürftigkeit Kinder und Jugendlicher anzupassen. Die entsprechenden Bestimmungen bezüglich getrennter Unterbringung (inklusive der Ausnahmen davon) sowie die Ausbildung und Eignung von mit der Behandlung von jugendlichen Gefangenen betrauten Personen wurde seit 1988 nicht mehr geändert (vgl. Koch-Hipp 2009: 53/54). Von Seiten einiger der befragten Organisationen kam entsprechend auch die Forderung: „Die Jugendgerichtshöfe sind wieder einzuführen. Jugend ist eine Zeitspanne im Erwachsenwerden, die man nicht mit den Normen für Erwachsene messen sollte!“ (FB6).

Im Rahmen der Empfehlungen der UN-Kommission (AB-KRK 2005: 53/54) wird ebenfalls gefordert, die Jugendgerichtsbarkeit sowie den Jugendstrafvollzug an die Kinderrechtskonvention sowie einer Reihe weiterer UN-Regelungen anzupassen. Der aktuelle österreichische Staatenbericht entgegnet dem vor allem mit der Möglichkeit der Diversion/Außergerichtlicher Tatausgleich, und argumentiert mit (leicht) sinkenden Haftantrittszahlen Jugendlicher in den Jahren 2006 und 2007. Bezüglich altersadäquater Behandlung und Unterbringung sowie eines jugendgerechten Strafvollzugs wird unter anderem (etwas verworren) ausgeführt, dass „der ausnahmsweise gemeinsame Vollzug mit erwachsenen Strafgefangenen [...] nur zum Schutz des Jugendlichen vorgesehen“ sei (vgl. SÖ 2009: 253).

Zusatzprotokolle Kinder in bewaffneten Konflikten/Kinderhandel, Kinderpornografie, Kinderprostitution

Von Seiten einer der befragten Organisationen wird festgehalten, dass „vor allem Mädchen von Sexualisierung und Pornografie betroffen sind“ (FB5). Ansonsten gibt es

in diesem Bereich keine weiteren Stellungnahmen. Weitere Ausführung zur rechtlichen Lage in der Steiermark besonders bezüglich Kinderarbeit sowie des Steiermärkischen Prostitutionsgesetzes werden in Kapitel 4 vorgenommen.

Kernforderungen:

- ✓ **Ächtung jeder Form von Gewalt an Kindern und Jugendlichen**
- ✓ **Verhinderung jedweder Gewalt an Kindern (physisch, psychisch, strukturell,...)**
- ✓ **Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge müssen Anspruch auf Leistungen der Jugendwohlfahrt haben.**

3. Kinderrechte aus Kindersicht

Um im Sinne einer partizipativen Vorgangsweise die Perspektiven und Meinungen von Kindern und Jugendlichen in den vorliegenden Bericht miteinfließen lassen zu können, wurde ein dreistufiger Ansatz verfolgt:

- **Postkartenbefragung** von Kindern und Jugendlichen,
- Inhalte der steirischen **Jugendlandtagssitzungen**,
- **Fokusgruppen** zum Thema Kinderrechte.

Die Auswertung sowie die inhaltliche Aufbereitung der Untersuchungsergebnisse erfolgten (wie bereits in Kapitel 2) in Anlehnung an die definierten Kernbereiche der UN-Kinderrechtskonvention, wobei nicht zu allen Bereichen von den Kindern und Jugendlichen Aussagen getroffen wurden.

3.1. Postkartenbefragung

Bei zwei kinderbezogenen Großveranstaltungen wurde im Sommer 2009 eine Postkartenbefragung durchgeführt: bei der „Kidsparade“ – Demo für Kinderrechte, sowie beim Kinderfestival „Miraculum“.

Die „**Kidsparade**“ findet alljährlich in Graz statt, um Kinder, Jugendliche, Erwachsene sowie die gesamte Gesellschaft auf die Kinderrechte hinzuweisen. Dies geschieht jedes Jahr mit Schwerpunkt auf einen der 45 Artikel der UN-Kinderrechtskonvention – im Jahr 2009 war das Motto „Recht auf Spiel und Freizeit“. Die Kidsparade wird als „schulbezogene Veranstaltung“ geführt, das heißt wenn Kinder oder Lehrer/innen mit Schulklassen teilnehmen wollen, dann ist das erlaubt.

Bei „**Miraculum**“ handelt es sich um ein einwöchiges Kinderfestival der Katholischen Jungschar Steiermark. Im Rahmen der diesjährigen Veranstaltung wurde auch auf „TrauDi!“ und den Kinderrechtspreis sowie die Postkarten-Befragung zur Kinderrechtskonvention hingewiesen.

Die bei beiden Veranstaltungen verteilten bzw. aufgelegten Postkarten wurden von den Kindern anonym ausgefüllt und in bereitgestellte Boxen eingeworfen. Die Kinder wurden aktiv auf die Postkarten hingewiesen, angesprochen und zum Ausfüllen eingeladen. Insgesamt nahmen an den beiden Veranstaltungen etwa **1300 Kinder** teil (Kidsparade 300, Miraculum etwa 1000), und **101 ausgefüllte und verwertbare Postkarten** wurden eingesammelt – dies entspricht einer Rücklaufquote von rund 10 %.

Neben konkreten Wünschen der Kinder und Jugendlichen wurden einige demografische Daten abgefragt (Alter, Herkunft, Geschlecht).

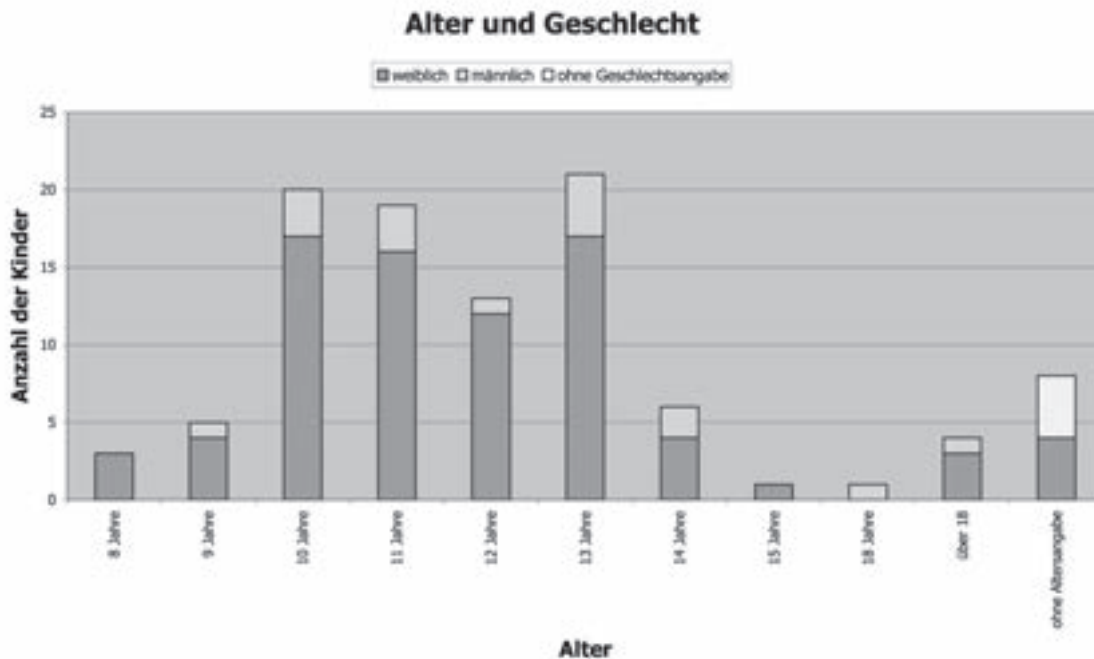


Abbildung 4 Alter und Geschlecht

Die Altersverteilung bewegte sich insgesamt zwischen acht und 15 Jahren, wobei eine Häufung der 10- bis 13-Jährigen zu bemerken ist. Auffallend ist außerdem, dass bei weitem mehr Mädchen an der Postkartenbefragung teilgenommen haben. Etwa ein Drittel der befragten Kinder und Jugendlichen stammt aus Graz, der Rest aus den steirischen Bezirken.

Wie aus untenstehender Grafik ersichtlich, liegt das Hauptinteresse der befragten Kinder und Jugendlichen im Bereich **Bildung, Freizeit und kulturelle Aktivitäten** – über 90 der befragten 101 Kinder äußerten sich dazu. Die Aussagen bewegten sich von sehr breit angelegten Wünschen („*Dass jedes Kind genug zu spielen hat*“) bis zu sehr konkreten („*Ein Freibad in Löffelbach*“). Auffallend ist jedoch eine starke Häufung im Bereich des mangelnden Platzangebotes (mehr Spielplätze/Schwimmbäder/Fußballplätze) sowie insgesamt der Wunsch nach mehr Freizeit (bzw. weniger Schule). Ersteres entspricht auch den Rückmeldungen von Seiten der Organisationen, von denen ebenfalls mehr Spielbereiche vor allem bei Wohnsiedlungen etc. gefordert wurden. Dieser Kategorie zusätzlich zugeordnet wurde der Bereich **Umwelt**, der insgesamt 13 Nennungen zeigt (weniger Umweltverschmutzung/Feinstaub, mehr Umweltschutz, Umwelt schonen...).

An zweiter Stelle liegt mit rund 20 Wünschen **„Gesundheit und Wohlergehen“**, hier wurden neben allgemeinen Wünschen („*Gesundheit für die Familie*“) vor allem die Themen „*weniger Rauchen*“ sowie finanzielle Aspekte („*mehr Geld für Kinder*“) angeführt. Teilweise gab es hier Überschneidungen zum Bereich „Umwelt“, etwa bei Wünschen bezüglich weniger Feinstaubbelastung. Zusätzlich gab es von mehreren Seiten den Wunsch nach mehr **Mitspracherecht** und weniger **Diskriminierung** ausländischer Kinder und Jugendlicher.

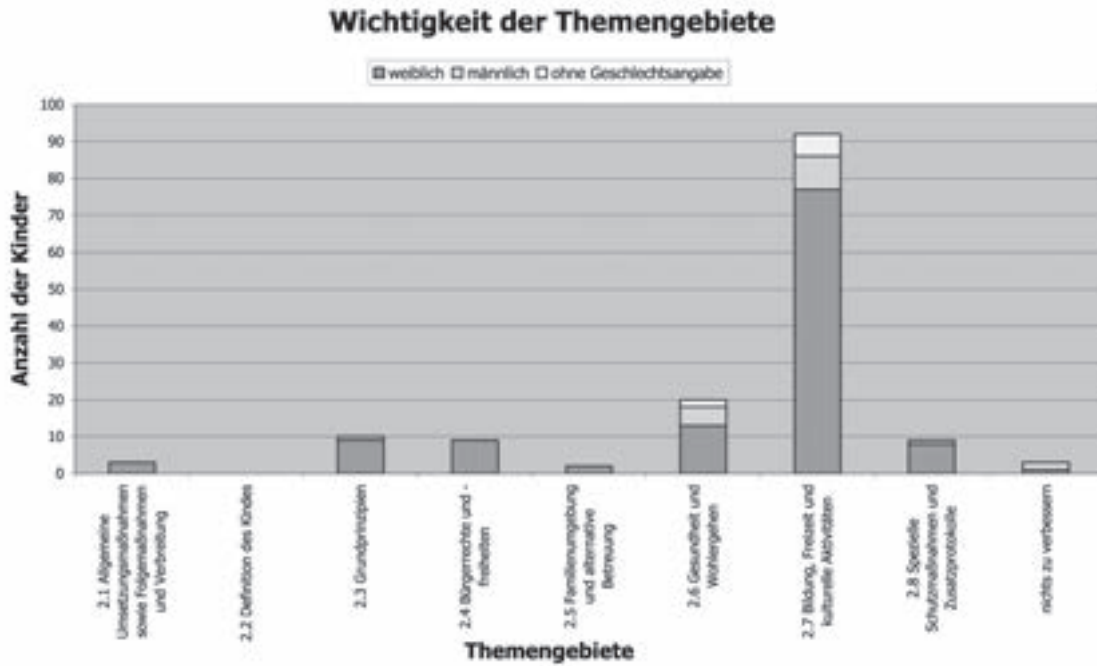


Abbildung 5 Wichtigkeit der Themengebiete

Im Folgenden eine vollständige, geclusterte Nennung der einzelnen Wünsche der Kinder und Jugendlichen:

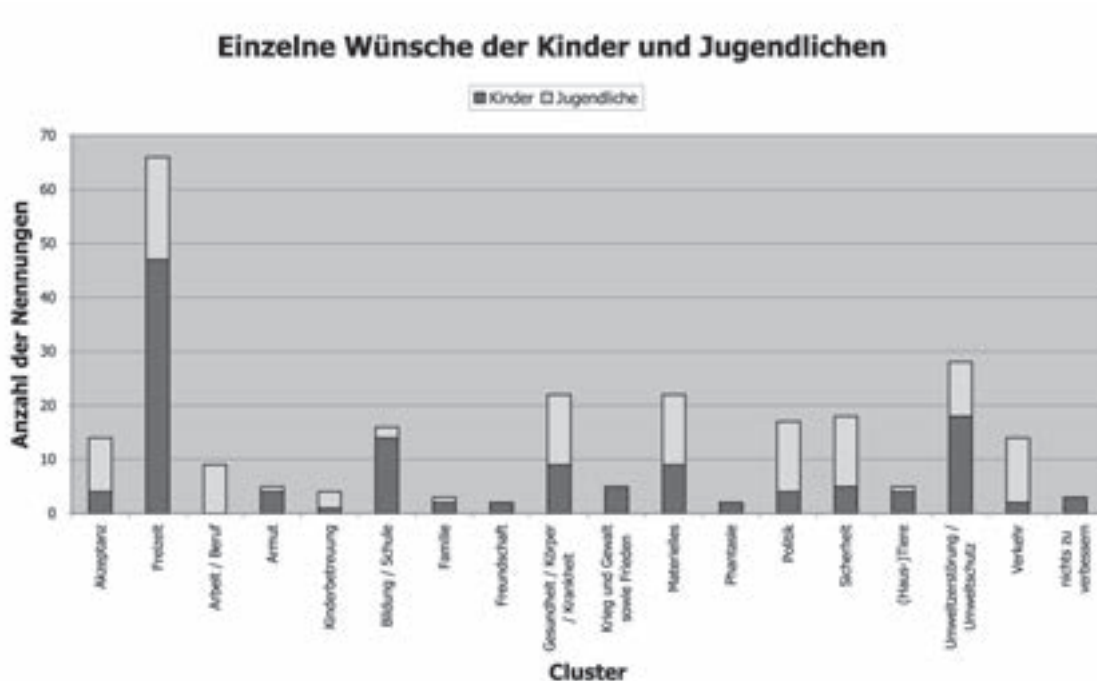


Abbildung 6 Einzelne Wünsche der Kinder und Jugendlichen

3.2. Steirischer Jugendlandtag

Der steirische Jugendlandtag wurde über das Jugendreferat des Landes Steiermark in Zusammenarbeit mit dem Landtag Steiermark, beteiligung.st und Kinderbüro veranstaltet. Das Projekt zielt darauf ab, partizipative Prozesse für die Jugendlichen erlebbar zu machen sowie jugendrelevante Themen in die steirische Landespolitik hineinzutragen. Die Themenfindung erfolgt im Rahmen von Vorbereitungstreffen der Jugendlichen in den einzelnen Bezirken sowie mehreren Abschlusstreffen in Graz. Die von den Jugendlichen erarbeiteten Themen wurden den jeweiligen ressortzuständigen Politiker/innen präsentiert. Der Jugendlandtag beschäftigt sich besonders mit den Bereichen **Umwelt & Gesundheit, Soziales, Freizeit** und **Lebensumfeld**.

Zu den einzelnen Sitzungen wurden Protokolle angefertigt, die für den vorliegenden Bericht geclustert und inhaltsanalytisch ausgewertet wurden.

Konkret liegt im Bereich **Bildung, Freizeit und kulturelle Aktivitäten** mit 45 % (Vorbereitungstreffen) bzw. 33 % der Nennungen (Landtagspräsentation) der Fokus (ähnlich den Postkarten-Ergebnissen) vor allem auf dem Wunsch nach mehr altersadäquaten und nach Interessenslagen differenzierten Freizeitangeboten (Jugendzentren, Veranstaltungen,...). An zweiter Stelle rangiert im Rahmen der Landtagspräsentation der Bereich **Grundprinzipien** – hier werden vor allem Verbesserungsmöglichkeiten im Bereich der Integration von Migranten/innen sowie der Gleichberechtigung von Mädchen und Burschen aufgezeigt.

Zusammengefasst unter den **speziellen Schutzmaßnahmen** werden vor allem eine zeitgemäße Anpassung und eine österreichweite Vereinheitlichung der Jugendschutzbestimmungen sowie mehr präventive Maßnahmen bezüglich Alkohol und Drogen (bessere schulische Aufklärung, Preispolitik zugunsten antialkoholischer Getränke, mehr Kontrolle) gefordert.

Ganz allgemein lässt sich die Tendenz erkennen, dass bei den Vorbereitungstreffen der Fokus mehr auf „alltagspraktischen“ Bereichen wie Bildung/Freizeit/Kultur oder Gesundheit/Wohlergehen liegt, während bei den Abschlusstreffen und den Landtagspräsentationen zunehmend „prinzipielle“ Fragen (Grundprinzipien, spezielle Schutzmaßnahmen) an Bedeutung gewinnen.

**Themenbereiche:
Jugendlandtag 2008 (außen) vs. Vorbereitungstreffen (innen)**

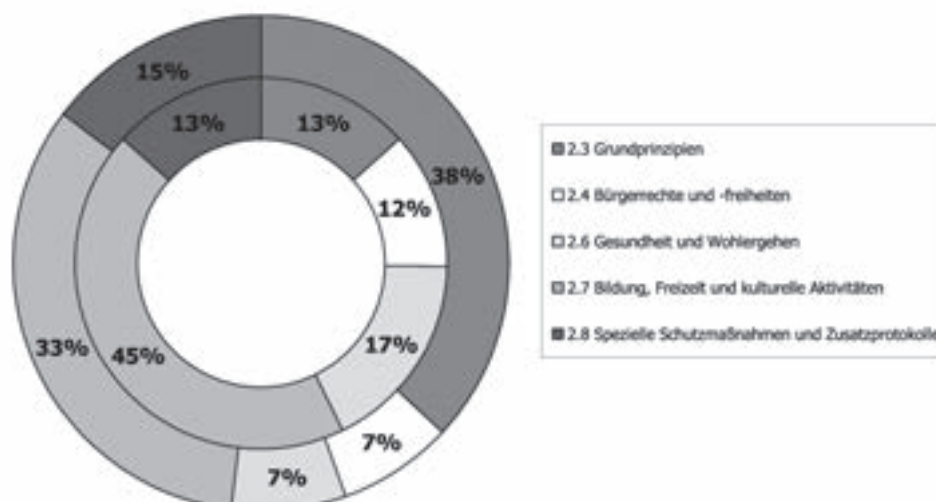


Abbildung 7 Themenbereiche des Jugendlandtages und der Vorbereitungstreffen

3.3. Fokusgruppen

Einleitung

Dieser Teil des Alternativberichts basiert auf den Ergebnissen einer qualitativen Untersuchung zur Wahrnehmung und Nutzung von Jugendwohlfahrts- und Jugendarbeitsangeboten aus der Sicht von marginalisierten Jugendlichen in der Steiermark. Dazu sollten die betroffenen Personen selbst zu Wort kommen, um eine Einschätzung der bestehenden zielgerichteten Angebote, aber auch der allgemeinen Lebenssituation der Jugendlichen zu bekommen. Dieser Ansatz ist als Versuch einer Ergänzung zu lesen. Keinesfalls sind die Aussagen für alle Jugendlichen repräsentativ, ja nicht einmal für die einzelnen untersuchten Teilstichproben, sie geben allerdings einen Einblick in die Situation Jugendlicher, die als in verschiedenen Bereichen marginalisiert betrachtet werden.

Stichprobe und Methode

Die Untersuchung wurde in Form von vier Fokusgruppen durchgeführt, die im Oktober 2009 in Graz stattfanden. Moderiert und ausgewertet wurden die Gruppendiskussionen von eigens dafür trainierten Mitarbeiter/innen des Kinderbüro Steiermark, der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark sowie der Evangelischen Jugend Steiermark. Die Personen wurden in einem Training in Methoden der qualitativen Sozialforschung eingeführt und speziell in der Methode der Fokusgruppen geschult.

Die Gruppendiskussionen wurden protokolliert und mittels Video- und Audioaufzeichnung festgehalten. Die Auswertung erfolgte zunächst für jede Gruppe einzeln und wurde schließlich gemeinsam unter Mitwirkung eines Jugendforschers des Instituts für Jugendkulturforschung – jugendkultur.at über alle Gruppen erstellt. Die Einzelauswertungen liegen sowohl dem Kinderbüro Steiermark als auch der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark vor.

Untersucht wurden die Problemlagen und Lösungsansätze der Gruppen weiblicher und männlicher Migrant/innen, Jugendlicher mit Behinderung und Jugendlicher, die in einer von der Jugendwohlfahrt betreuten Wohngemeinschaft wohnen.

Dabei wurden die Jugendlichen, die über spezielle auf diese Gruppen abzielende Organisationen angesprochen wurden, von den Moderator/innen persönlich zur Diskussion eingeladen.

Insgesamt wurden 38 Jugendliche durch die Fokusgruppen erreicht.

- 12 weibliche Jugendliche mit Migrationshintergrund (die Mädchen im Alter von 14 bis 19 Jahren stammten aus Afghanistan, der Türkei, Nigeria, Tschetschenien und Albanien, die Hälfte von ihnen nahm an Arbeitsmarktmaßnahmen statt, die andere Hälfte besuchte höherbildende Schulen)
- 7 männliche Jugendliche mit Migrationshintergrund (die Jugendlichen im Alter zwischen 16 und 18 Jahren stammten aus Bosnien, Kroatien, Ägypten, Russland und Kasachstan)
- 11 Jugendliche mit verschiedenen Formen von körperlicher Behinderung (in der geschlechtsheterogenen Gruppe – vier Mädchen und sieben Burschen – im Alter von 15 bis 18 Jahren waren sechs Rollstuhlfahrer/innen, zwei Blinde und drei sehbehinderte Jugendliche; neun der Jugendlichen besuchen die Fachschule im Odilien-Institut)

- 8 Jugendliche, die in von der Jugendwohlfahrt betreuten WGs wohnen (3 weibliche Jugendliche und 5 männliche Jugendliche aus verschiedenen Wohngemeinschaften respektive alleinwohnend und mobil betreut, alle im Alter zwischen 15 und 17 Jahren)

In dem Bericht sind die Ergebnisse zusammengefasst dargestellt sowie auch Beispiele der Aussagen der Jugendlichen wiedergegeben. Diese sind jeweils mit word of mouth beschrieben. Es wird darauf hingewiesen, aus welcher Gruppendiskussion das jeweilige Zitat stammt (MIGw = weibliche Migrant/innen, MIGm = männliche Migranten, JWG = Jugendliche aus betreuten Wohngemeinschaften, JmB = Jugendliche mit einer körperlichen Behinderung).

Ergebnisse

Karriereorientierung der Jugendlichen

Hier zeigen sich große Unterschiede zwischen den Jugendlichen – nicht immer ausschließlich entlang der Fokusgruppeneinteilung. Während die männlichen Migranten zu materialistischer Werthaltung tendieren und nach Abschluss der Ausbildung einen Beruf mit gutem Verdienst und Karrieremöglichkeiten anstreben und auch die Hälfte der Migrantinnen nach dem Schulabschluss ein Studium und beruflichen Erfolg anpeilt, legen die Jugendlichen, die in betreuten WGs wohnen, keine besondere Relevanz auf ihre derzeitige Ausbildung: Sie absolvieren sie und machen sich keine Gedanken über berufliche Zukunft. Ähnlich auch die Migrantinnen, die nicht in eine höherbildende Schule gehen: Sie sehen ihre Zukunft in der Familie und in einem nicht näher bestimmten Job. Anders stellt sich die Situation der Jugendlichen mit unterschiedlichen Formen von Behinderung dar: Sie haben hohe Erwartungen, durch die gewählte Ausbildung ihre Defizite ausgleichen zu können und später einen interessanten und „guten“ Beruf auszuüben.

Word of mouth – Ausbildung und Beruf

JmB: „IT, Maschinschreiben, da lernen wir verschiedene Programme. Dann kann ich jobmäßig überall arbeiten, wo es Computer gibt, in der Bank und so weiter.“

MIGw: „Ich will viel Erfolg haben, ein Superstar werden, ein Model. Ich hab´ mich einmal bei Austria´s Next Topmodel beworben.“

MIGw: „Ich will die Matura machen und dann Chirurgin werden.“

MIGm: „Ich hab schon in der 4.Klasse nach Arbeit gesucht. Es gibt so viele arbeitslose Kids. Viele Werke schaffen Arbeitsplätze ab. Man hat heute schon Glück gehabt, wenn man Hilfsarbeiter wird.“

MIGm: Aber ich geh´ in die HAK, hab´ Rechnungswesen, BWL, was ich für den Beruf so brauche.“

JWG: „Ich mach´ einen Kurs (...), aber der is´ ein Schuß.“

Problemwahrnehmung, Vorurteile und Lösungsansätze

Es ist auffallend, dass die Frage nach der Wahrnehmung allgemeiner Probleme Jugendlicher in den einzelnen Gruppen höchst unterschiedlich ist. Am auffälligsten ist der Unterschied zwischen den beiden Migrant/innengruppen: Während die männlichen Jugendlichen praktisch von keinen Problemen berichten – mit Ausnahme, einen guten Arbeitsplatz zu finden – erleben die jungen Migrantinnen Rassismus und sehen darin das größte Problem, letztlich, das einzige, auf das alle anderen Schwierigkeiten zurückgeführt werden. Die Jugendlichen, die in einer betreuten WG wohnen, können überhaupt nicht von ihrer eigenen Lebenssituation abstrahieren und nennen jene Probleme, mit denen sie in den WGs konfrontiert sind. Anders die Gruppe der behinderten Jugendlichen, die zunächst Themen nennt, die in den Medien behandelt werden, fast ohne speziell auf die einzelnen Punkte einzugehen: Alkohol, Drogen, Gewalt sind die Bereiche, die von ihnen genannt werden.

Betrachtet man die persönlichen Probleme der Jugendlichen, so zeigt sich, dass die männlichen Migranten für sich aktuell keine Probleme sehen – zumindest, dass sie keine zugeben. Die weiblichen migrantischen Jugendlichen führen ihre persönlichen Probleme auf rassistisch oder religiös motivierte Benachteiligungen zurück. Für Jugendliche mit Behinderung sind der Mangel an Mobilität und Unselbstständigkeit die größten persönlichen Probleme. Jugendliche in Wohngemeinschaften sehen in den Konflikten in den WGs sowie in den starren Regeln ihre relevanten Probleme. Es ist interessant, dass Ausbildung und Berufschancen nicht zu den vorrangigen Problemen der befragten Jugendlichen zählen: Offensichtlich gibt es für die meisten Jugendlichen mit weniger Möglichkeiten für sie persönlich schwerwiegendere Problembereiche.

Word of mouth – Probleme

JmB: „Manchmal, wenn ich keine Blindenschleife umhab' und wo länger steh' und was schauen muss, werde ich g'schupft oder blöd angeredet. Mit der Schleife um machen alle einen großen Bogen um mich, denn dann checken sie, dass ich eine Augenkrankheit habe. Da fühl' ich mich oft Scheiße“

JmB: „Ich geh' nicht fort; nur mit meiner Begleiterin am Nachmittag geht das. Mein Problem ist, dass ich noch nie so richtig Freunde gefunden habe. Aber ich habe Familienentlastung vom Verein ‚Vision‘.“

MIGw: „Es gibt in jeder Schule Rassisten; Schimpfwörter stören mich total.“

JWG: „Bei uns in der WG ist es voll streng, da darf nicht einmal ein Red Bull am Tisch stehen.“

JWG: „Probleme gibt's auch mit den Eltern oder den Geschwistern, manchmal macht man auch selber Probleme.“

Die Problemlösungsstrategien der Jugendlichen ähneln sich in einem Punkt: der Kontakt zu Freund/innen und Familie – wobei allerdings unterschiedliche Hauptansprechpartner/innen genannt werden. So ist es für z.B. männliche Migranten die Großmutter, für Jugendliche in betreuten WGs sind es vorrangig Geschwister (weil diese oft ähnliche Erfahrungen haben). Organisationen und Institutionen werden insgesamt deutlich seltener

genannt: Jugendliche mit Behinderung nennen Unterstützung der Familienentlastung als wahrgenommene Hilfe, und Migrantinnen nennen Organisationen wie SOMM – Selbstorganisation von und für Migrantinnen und Musliminnen als hilfreich. Insgesamt sind Institutionen nicht als die primären Anlaufstellen bei Problemen zu sehen, das ist vor allem bei Jugendlichen in betreuten WGs auffällig, da diese ja angeben, dass ihre hauptsächlichsten Probleme sich auf das Zusammenleben in den WGs beziehen.

Auffallend ist auch, dass Migrant/innen eher auf große Selbstständigkeit hinweisen: Zum einen meinen die männlichen Migranten, dass sie Probleme allein lösen können müssen, das ist eine Fähigkeit, die man als Jugendlicher haben muss. Hier wird deutlich, dass das Bild eines gendertypischen Problemlösungsverhaltens bedient wird (was in den gemischtgeschlechtlichen Gruppen nicht nachweisbar war). In der Gruppe der Migrantinnen wird davon berichtet, dass sie sich selbst über ihre Rechte und Möglichkeiten informieren – allerdings sind hier die Mädchen, die eine höhere Schulbildung absolvieren klar die führenden Diskutantinnen, während die anderen eher beeindruckt zuhören. In jedem Fall versuchen die Mädchen Unterstützung bei Problemen aus dem Umfeld ihres eigenen Kulturkreises zu bekommen.

Word of mouth – Problemlösungsstrategie

JWG: „Schwester versteht mich am besten, die hat halt das Gleiche durchgemacht... echt, die hat sich für mich den Arsch aufgerissen, obwohl sie ein kleines Baby daheim hat. Die ist wie ein Mutterersatz für mich.“

MIGm: „Wieso soll ich darüber reden, dadurch ändert sich ja nichts.“

MIGm: „In unserem Alter muss man das selber können. Bis man ca. elf ist, sollen das die Eltern machen. Später geht das nicht mehr. Soll ich vielleicht mit der Mama an der Hand zum Arbeitsplatz gehen, wenn ich dort Probleme habe?“

MIGw: „Das hat mir eine afghanische Frau von SOMM gesagt, das ist ein Mädchentreffpunkt und eine Hilfsstelle für Muslime. Die sagen einem auch, was man machen kann, wenn man wegen des Kopftuches diskriminiert wird.“

Vorurteile erleben die weiblichen Migrantinnen am eigenen Leib, da zwei Drittel von ihnen Musliminnen sind – und diese Religionszugehörigkeit zeigen (Kopftuch) – und zwei von ihnen Schwarzafrikanerinnen sind und als Migrantinnen erkannt werden. Sie berichten daher von Alltagsrassismus in öffentlichen Verkehrsmitteln ebenso wie von Benachteiligungen in Bildungseinrichtungen und am Arbeitsmarkt, die sie auf das offensichtliche Zeigen ihrer Religionszugehörigkeit zurückführen. Anders in der Gruppe der männlichen Migranten, in der niemand sofort als Nicht-Österreicher erkennbar war: Sie sprechen dezidiert davon, dass sie keinerlei Vorurteile oder Rassismus erleben. Vorurteile erleben Jugendliche mit Behinderung dahingehend, dass sie sich ignoriert und übergangen fühlen. Oft werden sie behandelt, als wären sie geistig behindert. Weiters weisen sie darauf hin, dass es große Unterschiede zwischen den einzelnen Behinderungen gibt und nicht behinderte Menschen sie oftmals in einen Topf werfen. Offensichtlich bestehen auch Vorurteile gegen Jugendliche, die in den WGs leben: Sie erleben Ablehnung von anderen Jugendlichen, sobald jene wissen, dass sie nicht bei ihren Familien daheim leben.

In den Fällen, in denen Ablehnung und Vorurteile erlebt werden, wird die Ursache jeweils in ungerechtfertigten Verallgemeinerungen seitens der Allgemeinheit gesehen,

der es auch durch mehr Information entgegen zu wirken gilt. Dabei ist es von großer Bedeutung, möglichst alle Bevölkerungsgruppen durch Information zu erreichen und so Verallgemeinerungen vorzubeugen. Eindeutig definiert der Wunsch nach Respekt die Einstellung: Weder benachteiligt noch bemitleidet zu werden, sondern im Rahmen der Möglichkeiten als selbstständige individuelle Persönlichkeit akzeptiert zu werden, wäre der Wunsch der Jugendlichen.

Word of mouth – Vorurteile

JmB: „ Es gibt Vorurteile. Es wird einem nicht alles zugetraut, körperliche Behinderung wird oft mit geistiger Behinderung gleichgesetzt.“

JmB: „Für mich war's ein Problem, dass ich in der Hauptschule alle vier Jahre verarscht worden bin.“

JmB: „Ich selber würde schon aufklären. Viele Menschen haben totale Hemmungen zu fragen, aber mich stört das nicht – im Gegenteil. So kann ich dann was erklären und aufklären und Missverständnisse beseitigen. So lernt man gegenseitig.“

MIGw: „Die Farbe kann man nicht wählen. Ich war beim Hofer mit meiner Mutter einkaufen und auf einmal geht eine Frau bei uns vorbei und sagt laut ‚Scheißausländer‘.“

MIGw: „Eine Bekannte wollte als Zahntechnikerin arbeiten und hat nur Absagen bekommen; nicht so direkt wegen dem Kopftuch, aber es war irgendwie klar, dass das der Grund ist.“

MIGw: „Ja, bei uns hat eine Lehrerin von Warris Dirie erzählt und alle haben gefragt, ob das bei uns auch so üblich ist. Viele denken bei Afrika nur an Hungersnöte und Aids. Sie sagen nie positive Sachen, werfen immer alles in einen Topf.“

JWG: „Viele wissen gar nicht, was eine WG ist. Die glauben dann, du hast keine Eltern.“

JWG: „Oder sie glauben, du bist denen zu schlimm oder zu dumm oder die haben dich nicht mehr lieb.“

Insgesamt zeigt sich bei allen Jugendlichen eine starke Fokussierung auf den eigenen Mikrokosmos und eine Tendenz zu einer davon ausgehenden Verallgemeinerung. Probleme, die sie selbst betreffen, werden zwar nicht als alle Jugendlichen betreffend verallgemeinert, jedoch wurden in keiner Gruppe die speziellen Probleme anderer marginalisierter Gruppen angesprochen.

Auch im Umgang mit den Problemen sieht man eine klare Konzentration auf die Angebote im engsten Lebensumfeld: Freunde, Familie, Personen mit demselben kulturellen Umfeld – und kaum institutionalisierte Angebote. Diese Ergebnisse sollten Auswirkungen auf die Gestaltung der Angebote und Unterstützungsmaßnahmen haben: mehr individualisierte Angebote sind notwendig.

Als Lösungsansatz, den herrschenden Vorurteilen entgegenzuwirken, wird die Information gesehen. Hier wären die Jugendlichen auch bereit, selbst aktiv zu werden. Sie wollen gefragt werden, dann könnten sie auch selbst etwas erklären und Verallgemeinerungen aufklären. Sowohl behinderte Jugendliche als auch Migrant/innen geben an, bereit zu sein, auch in Schulen selbst Informationen weiterzugeben. Dabei

geht es um Darstellungen der Unterschiede im Bezug auf die Behinderungen oder die kulturellen, ökonomischen und gesellschaftlichen Unterschiede in den Herkunftsregionen der Jugendlichen. Aber auch die Forderung nach einem differenzierteren Unterricht wird deponiert, da Verallgemeinerungen bereits in den Unterrichtsfächern stattfinden. Es ist jedoch nicht weniger bedenklich, dass kaum tragfähige wichtige Sozialkontakte in die Gruppe der „Normalen“, der „Österreicher/innen“ vorhanden sind. Mehrheitlich sind die einzelnen Gruppen sehr homogen. Interkultureller Austausch, Freundschaften von behinderten und nicht-behinderten Jugendlichen, gemeinsame Aktivitäten von Jugendlichen verschiedener sozialer Schichten und kulturellem Hintergrund findet im Rahmen selbst gewählter Aktivitäten kaum statt. Auffällig ist dies besonders bei den Jugendlichen mit Behinderung, die kaum regelmäßigen Kontakt mit nicht-körperlich-eingeschränkten Personen außerhalb der Familie haben. Auch die Migrantinnen sagen, dass sie zwar Kontakt zu Österreicher/innen haben (beispielsweise in der Schule), aber die Minderheit von ihnen kann auch auf Freundschaften mit diesen verweisen. Mitunter wird explizit darauf hingewiesen, dass man gar keinen Kontakt zu Personen aus dem engsten kulturellen Umfeld sucht.

Wahrnehmung, Nutzung und Einschätzung bestehender Angebote

Nicht überraschend ist, dass die Jugendlichen praktisch nur jene Angebote kennen, die sie selbst oder ihre Familien bereits in Anspruch genommen haben. So nennen die Teilnehmer/innen der Gruppe Jugendlicher aus betreuten WG's eine Vielzahl an Angeboten, die sie selbst schon genutzt haben (nutzen mussten): Diverse Institutionen für Krisen- und dauerhafte Unterbringung werden genannt, ebenso Arbeitsmarktmaßnahmen sowie das Landesnervenklinikum Sigmund Freud; sie alle werden aber durch negative Termini beschrieben. Positiv steht man dagegen den Formen persönlicher Unterstützung gegenüber: die Betreuer/innen in den Wohngemeinschaften und deren Engagement. Neutral werden diverse Therapien wahrgenommen.

Jugendlichen mit Behinderung sind vorrangig Einrichtungen und Angebote bekannt, die sich speziell an behinderte Personen richten: Familienentlastung und Freizeitassistenz, aber auch spezielle betreute Wohngemeinschaften und Sportvereine. Weiters ist den Jugendlichen das Angebot von zusätzlichen Lehrer/innen zur Lernunterstützung im Rahmen von Integrationsklassen bekannt. Nicht genannt wurden die offensichtlichen Angebote des Odilien-Instituts. Einer der Jugendlichen hat außerdem das lokale Jugendzentrum in seiner Heimatgemeinde genannt.

Die Migrantinnen nennen sofort Deutschkurse in Einrichtungen wie Danaida, ISOP, Omega und Zebra. Weiters kennt man die Caritas sowie SOMM. Allerdings sind die meisten dieser Angebote jeweils nur ein oder zwei der Mädchen bekannt, die anderen hören in der Gruppendiskussion erstmalig davon. Auffallend ist, dass das Angebot der „Box“ als sehr positiv eingestuft wird, aber offensichtlich in seiner Gewichtung stark als Kultur- und Freizeitangebot wahrgenommen wird.

Die männlichen Migranten kennen wenige Angebote, die auf Jugendliche abzielen, genannt werden lediglich „147 – Rat auf Draht“ sowie Jugendzentren. Rat auf Draht würde man aber nicht nutzen und Jugendzentren werden ebenfalls nur sehr selten aufgesucht.

Word of mouth – Angebote

JmB: „Meine Betreuerin in der HS hat mir das hier vorgeschlagen, meine Eltern waren dagegen, besonders meine Mutter. Die hat sich das zuerst angeschaut und war total verzweifelt, wie sie die vielen Behinderten gesehen hat. ‚Warum soll mein Sohn da her?‘, hat sie immer gesagt. Aber für mich passt das gut.“

JmB: „Ich bin durch meine Betreuerin hierher gekommen. Ich wollte eigentlich zu Hause weiter in die Schule gehen, da hätte ich selber hinfahren können, aber da gibt es nur das Poli und mit dem kann man nix anfangen, das hätte mir nichts gebracht. Im Odilien-Institut bekomme ich eine richtige Ausbildung.“

JmB: „Ich wohn’ eigentlich in Weiz, lebe aber jetzt in einer betreuten WG in der Algersdorferstraße in einer eigenen Wohneinheit. Das ist super.“

JWG: „Ich mach’ eine ambulante Therapie, weil ich suizidgefährdet bin. Ich hab’ mir die Pulsadern aufgeschnitten und bin dann notoperiert worden. Aber das LSF ist für den Oasch, da wird man nur mit Tabletten vollgestopft oder ans Bett geschnallt, wenn der lästige kleine Fratz wieder einmal nervt.“

JWG: „Ich konnt’s mir zwischen NÖ und der Steiermark aussuchen und hab’ mich dann wegen der Fahrzeiten für Graz entschieden.“

MIGw: „Meine HS-Lehrerin hat mich auf die ‚Box ‚angesprochen. Dort sind nur Mädchen, ich mag das, das bin ich so gewöhnt. Ich hab’ einen Freund, aber ich mag nicht mit jedem Burschen reden.“

MIGm: „Wenn man da anruft, schicken die dich eh nur weiter von Ort zu Ort. Ich würde solche Einrichtungen nie benützen. Dort sind nur Erwachsene, die solche Probleme noch nie selber erlebt haben.“

MIGm: „Jugendzentren interessieren mich nicht, da sind lauter Kiddies drin.“

Es ist augenscheinlich, dass weder allgemeine Angebote für Jugendliche genutzt werden, noch alle speziellen Angebote für die jeweilige Zielgruppe bekannt sind. Das hat seine Ursache stark darin, dass die vorrangigen Informationsquellen das engere soziale Umfeld sowie die derzeit genutzten Einrichtungen darstellen. Neue Informationen sind somit schwierig zielgenau an die Jugendlichen zu bringen. Das Internet wird in allen Gruppen mit Ausnahme der Jugendlichen in WGs als Informationsquelle genannt. (Es ist jedoch aus diversen Untersuchungen bekannt, dass erfolgreiche Informationssuche im Internet Vorwissen und ein passendes Internetangebot braucht.) Hier fordern die Jugendlichen mehr und bessere (auch leichter zugängliche) Information über bestehende Angebote ein.

Daneben braucht es jedoch eine Menge anderer Veränderungen, die zu einer Verbesserung der Situation beitragen können: Seitens der betreut wohnenden Jugendlichen wird der Wunsch nach „guten“ Betreuer/innen geäußert, hier geht es ihnen eindeutig um ein gutes tragfähiges Vertrauensverhältnis zwischen Erwachsenen und Jugendlichen. Jugendliche mit Behinderungen sehen vor allem in der Verbesserung der Mobilität die Hauptaufgabe für die Zukunft: Dabei geht es ihnen um mehr und einfachere Möglichkeiten bei öffentlichen Verkehrsmitteln, aber auch um Zugangsmöglichkeiten

zu anderen Einrichtungen und Freizeitangeboten, die ihnen derzeit nicht gar nicht oder nur eingeschränkt offenstehen, oder über die sie keine Informationen haben.

Die männlichen Migranten fordern bei allen Formen von Beratungs- und Unterstützungsangeboten die Nähe zur eigenen Lebenswelt, zum eigenen Erfahrungshorizont ein, dass diese also niederschwellig und authentisch sind. Weiters möchten die Jugendlichen mehr offen zugängliche Freizeitangebote wie Sportplätze haben.

Die Hälfte der weiblichen Migrantinnen fordert nicht weniger als eine gesamtgesellschaftliche Änderung, die notwendig sei, um Rassismus und Vorurteilen zu begegnen, während sich die andere Hälfte nicht an der Diskussion beteiligt.

Word of mouth – Angebote

JWG: „Einfach g'scheite Betreuer halt.“

JmB: „Zum Beispiel, wenn ich von hier allein nach Feldkirchen fahren will, wo ich wohn', dann geht das problemlos bis zum Zug nach Feldkirchen, hineinkommen tu ich, da gibt's Hilfe, aber beim Aussteigen niemanden.“

JmB: „Mittlerweile ist es normal, um Hilfe zu bitten, aber am Anfang hat mich das schon große Überwindung gekostet.“

MIGm: „Sportanlagen müssten dabei sein, eine Boxecke; pädagogisch wertvoll muss es sein.“

MIGw: „Den Umgangston untereinander. Viele haben überhaupt keinen Respekt vor älteren Leuten, andererseits haben die auch keinen Respekt vor Jugendlichen. Früher bin ich immer für Ältere aufgestanden, aber viele haben abgelehnt. Darum bleib' ich jetzt manchmal sitzen.“

MIGw: „In Graz gibt es nur Gebetshäuser. Ich wünsche mir eine richtige Moschee.“

Zukunftsvorstellungen und persönliche Wünsche der Jugendlichen

Gerade in den Wünschen für die persönliche Zukunft werden nochmals die wichtigsten Bedürfnisse deutlich: Gerade jene Aspekte, die im derzeitigen Leben zu kurz kommen, werden als besonders wünschenswert eingestuft.

So zeigen sich die Jugendlichen, die durch körperliche Behinderung eingeschränkt sind, stark auf Selbstständigkeit und Unabhängigkeit orientiert; Selbstverwirklichung in einem Beruf steht daher im Zentrum. Ebenfalls auf einen Beruf konzentriert zeigen sich viele der Jugendlichen mit Migrationshintergrund: den männlichen Migranten geht es um einen guten Job und um Karrieremöglichkeiten sowie fast allen um Familiengründung. Weniger einheitlich sehen die Migrantinnen ihre Zukunftswünsche: Ist für die Hälfte von ihnen ein gut angesehener Beruf und Karriere wichtig, sehen andere ihre Zukunft selbstverständlich in der Familie. Auffallend ist, dass sich alle wünschen, ihre Religion und Kultur frei leben zu können (auch symbolisiert durch eine Pilgerreise nach Mekka) – respektive in der Gesellschaft als gleichwertig akzeptiert zu werden. Vorrangig auf Sozialkontakte ausgerichtet zeigen sich die Jugendlichen aus den betreuten Wohngemeinschaften. Sie wünschen sich für die Zukunft ein harmonisches Familienleben, verlässliche Freunde sowie einen Abschluss der Ausbildung.

Word of mouth – Zukunft

JWG: „Arbeit, und ich will wieder nach Hause, nach Bruck, zurück in den Bezirk.“

JmB: „Ich möchte selbstständig leben und den öffentlichen Verkehr besser nützen können.“

JmB: „Ich will eine gute Arbeit, sonst bin ich eigentlich zufrieden mit meinem Leben.“

MIGw: „Einen Arbeitsplatz, einen guten Job.“

MIGw: „Ich will unbedingt einmal nach Mekka.“

MIGw: „Ich will die Matura machen und dann Chirurgin werden.“

MIGm: „Eine fixe Arbeitsstelle, ich will heiraten und Kinder.“

MIGm: „Ein Haus am Meer, eine schöne Frau und einen guten Beruf.“

4. Alternativbericht der Steiermark für das Jahr 2009 zur UN-Kinderrechtskonvention: Die rechtliche Sicht

Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark, Dr.ⁱⁿ Marion Koch-Hipp

Anmerkung: Die Nummerierung der einzelnen Kapitel bezieht sich auf die Concluding Observations des UN-Komitees (AB-KRK 2005)

8/9. Gesetzgebung

Die Kinderrechte sind in der steirischen Landesverfassung¹ nicht verankert. Das Wort „Kind“ kommt im gesamten Text dieser Verfassung nicht vor. Die Forderung nach einer Aufnahme der Kinderrechte in die Landesverfassung beschäftigt aber mittlerweile den steirischen Landtag und die Landesregierung.²

10/11. Koordination der KR-Politik

Laut § 13a Abs. 2 des Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetz 1991³ hat die Kinder- und Jugendanwaltschaft bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Rechte und das Wohl des Kindes zu berücksichtigen. Als Richtlinie ihres Handelns gilt das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, BGBl. Nr. 7/1993. Nach § 13b Abs. 1 Z 2 des Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 zählt es unter anderem zu den Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft, die Öffentlichkeit über die Kinderrechte zu informieren. Eine weitere gesetzlich normierte Aufgabe ist die Begutachtung von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Rechte der Kinder und Jugendlichen (Z 3). Es findet sich in den steirischen Gesetzen aber kein gesetzlicher Auftrag an die Kinder- und Jugendanwaltschaft bzw. an eine sonstige Institution, die Implementierung der KRK in umfassender Weise zu koordinieren bzw. deren Umsetzung zu überwachen.

18/19. und 57. Verbreitung der Information

Nach § 13b Abs. 1 Z 2 des Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetzes gehört es zu den Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft, die Öffentlichkeit über die Kinderrechte zu informieren. Ansonsten findet sich in den Steiermärkischen Gesetzen kein Hinweis mehr darauf, dass es eine Verpflichtung gibt (etwa in Lehrplänen für Schulen, Ausbildung für Lehrer/innen) die Kinderrechtskonvention und die Zusatzprotokolle zu verbreiten.

20-22. Ethnische Diskriminierung

Jugendwohlfahrtshilfe

Die öffentliche Jugendwohlfahrt ist allen Personen zu gewähren, die ihren Aufenthalt im Bundesland Steiermark haben (§ 4 Steiermärkisches Jugendwohlfahrtsgesetz 1991).

Mangelnde Sprachkenntnisse

In einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG⁴ haben sich der Bund und die Länder unter anderem zum Ziel gesetzt, dass Kinder, die über mangelnde Deutschkenntnisse verfügen, in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen so gefördert werden, dass sie mit Eintritt in die erste Schulstufe der Volksschule die Unterrichtssprache Deutsch nach einheitlichen Deutschstandards im Sinne von Sprachkompetenzmodellen möglichst beherrschen.

Diskriminierung am Arbeitsplatz und in der Schule

Nach § 8 des Steiermärkischen Betreuungsgesetzes⁵ umfasst die Betreuung

1 Landesverfassungsgesetz 1960, LGBl 1/1960 in der geltenden Fassung 27/2009.

2 Siehe etwa Landtagsbeschluss Nr. 824 vom 20.11.2007, in dem die Landesregierung unter anderem aufgefordert wird, dem Landtag darüber Bericht zu erstatten, inwieweit die aktuelle steirische Gesetzeslage mit der KRK im Einklang steht. Vgl. auch Vorlage der Steiermärkischen Landesregierung, Einl. Zahl 2647/1.

3 LGBl 93/1990 idF 112/2008.

4 LGBl 9/2009.

5 LGBl 101/2005.

unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge unter anderem gegebenenfalls die Erarbeitung eines Integrationsplanes sowie Maßnahmen zur Durchführung von Schul-, Ausbildungs- und Berufsvorbereitungsaktivitäten unter Nutzung der bestehenden Angebote mit dem Ziel der Selbsterhaltungsfähigkeit. Bundesweit gibt es in § 7a Schulorganisationsgesetz⁶ eine Regelung über einen Modellversuch zur Individualisierung von Bildungslaufbahnen und im Sinne einer Verschiebung der Bildungslaufbahn-Entscheidung. Laut diesem Gesetz können die Schüler/innen individuell gefördert werden. Der erfolgreiche Abschluss der 8. Schulstufe ist dann je nach Erreichen des Bildungsziels der Hauptschule oder der Allgemeinbildenden Höheren Schule mit den Berechtigungen des erfolgreichen Abschlusses der Hauptschule oder der Allgemeinbildenden Höheren Schule verbunden. Laut § 8a des Steiermärkischen Pflichtschulorganisationsausführungsgesetzes 2000 (StPOG)⁷ können Hauptschulen mit diesem Modellversuch zusätzlich auch den Namen „Neue Mittelschule Steiermark“ tragen.

Kinderbetreuung

Aufgrund des LGBl 104/2008, in Kraft seit 8. September 2008, sieht das Steiermärkische Kinderbetreuungsförderungsgesetz⁸ nun vor, dass die Betreuung für alle Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Erreichung der Schulpflicht in einer in § 6a des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes aufgezählten Kinderbetreuungseinrichtung für die Eltern kostenlos ist.

23-24. Länderunterschiede

Die letzte große Änderung des Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetzes erfolgte durch das LGBl 67/2004, in Kraft seit 1. Jänner 2005. Es gab Neuerungen insbesondere beim Jugendwohlfahrtsplan (§ 9), bei der Heranziehung von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt (§ 10), bei der Kinder- und Jugendanwaltschaft (§§ 13a und 13b), bei den Pflegeeltern, Erstausrüstungspauschale (§§ 27, 28) sowie beim Kostenzuschuss für soziale Dienste (§ 43). Neu eingeführt worden sind insbesondere § 9a (die Leistungs- und Entgeltverordnung für mobile, ambulante und stationäre Leistungen) und § 10a (Anerkennung von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt). Zuletzt ist durch das LGBl 112/2008 in das Steiermärkische Jugendwohlfahrtsgesetz der § 9b (Paritätische Kommission und Schlichtungsstelle), in Kraft seit 13. November 2008, eingeführt worden. Seit 1. März 2005 in Kraft ist die Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetz (StJWGDVO)⁹. Diese Verordnung regelt unter anderem die Voraussetzung für die Erteilung von Pflegebewilligungen, Pflegeelterngehalt und Erstausrüstungspauschale.

Bundesweit gibt es den Entwurf eines neuen Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2009¹⁰. In den Materialien zum Entwurf wird auch erwähnt, dass durch das neue Gesetz in die bestehende Kompetenzverteilung – Grundsatzgesetzgebung Bund, Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung Länder – mit der Reform nicht eingegriffen werden soll, dennoch aber die Grundlagen für bundesweit vergleichbare Standards für die Leistungserbringung geschaffen werden sollen¹¹. Es handelt sich bis jetzt aber lediglich um einen Entwurf. Ob dieser einmal den Status eines Gesetzes erreicht, bleibt abzuwarten.

6 BGBl 242/1962 idF I 44/2009.

7 LGBl 76/2000 idF 95/2008.

8 LGBl 23/2000 idF 104/2008.

9 LGBl 7/2005 idF 4/2009.

10 Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz über die Grundsätze für soziale Arbeit mit Familien und Erziehungshilfe für Kinder und Jugendliche (B-KJHG 2009), 231/ME 23. GP.

11 Erläuterungen, Seite 3.

25-28. Respekt vor der Meinung des Kindes

In schulischen Angelegenheiten

Bundesweit sieht § 64 des Schulunterrichtsgesetzes¹² vor, dass in den Polytechnischen Schulen, in den Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Polytechnischen Schule geführt werden, in den Berufsschulen und in den mittleren und höheren Schulen zur Förderung und Festigung der Schulgemeinschaft ein Schulgemeinschaftsausschuss zu bilden ist, dem auch je drei Vertreter/innen der Schüler/innen angehören. Nach § 63a leg. cit. sind in den Volksschulen, Hauptschulen und Sonderschulen, die nicht nach dem Lehrplan der Polytechnischen Schule geführt werden, zur Förderung und Festigung der Schulgemeinschaft für jede Klasse ein Klassenforum und für jede Schule ein Schulforum einzurichten. Schüler/innen sind in diesen Foren *nicht* vorgesehen: Dem Klassenforum gehören der/die Klassenlehrer/in oder Klassenvorstand und die Erziehungsberechtigten der Schüler/innen der betreffenden Klasse an, dem Schulforum gehören der/die Schulleiter/in, alle Klassenlehrer/innen oder Klassenvorstände und alle Klassenelternvertreter/innen aller Klassen der betreffenden Schule an.

Pflegebewilligung, freiwillige Erziehungshilfe, Kinderbeistand

In Verfahren über die Erteilung einer Pflegebewilligung und bei einer Vereinbarung (zwischen den Erziehungsberechtigten und der Bezirksverwaltungsbehörde) über eine freiwillige Erziehungshilfe sind Kinder, die das zehnte Lebensjahr vollendet haben, jedenfalls persönlich in geeigneter Weise zu hören. Jüngere Kinder sind nur zu hören, soweit dies tunlich ist (§§ 23, 38 Steiermärkisches Jugendwohlfahrtsgesetz¹³). Im Allgemeinen ist ein Kinderbeistand in Pflugschaftsangelegenheiten gesetzlich nicht verankert.

Bezirksjugendmanager/in¹⁴

Laut Steiermärkischem Jugendförderungsgesetz 2004 sollen in Bezirken bzw. Regionen der Steiermark Bezirksjugendmanager/innen zum Einsatz kommen. Zuden wesentlichen Aufgaben der Bezirksjugendmanager/innen zählt unter anderem das Vermitteln zwischen Gemeinden, Bezirkshauptmannschaften, Fachstellen in der Jugendarbeit, jugendrelevanten Einrichtungen, offener Jugendarbeit sowie Jugendvereinen und -verbänden sowie das Betreiben von Öffentlichkeitsarbeit und Lobbying für Jugendanliegen. Eine Voraussetzung, um als Bezirksjugendmanager/in bestellt werden zu können, ist die Vollendung des 20. Lebensjahrs.

31/32. Zugang zu geeigneten Informationen

Das Steiermärkische Jugendschutzgesetz (StJSchG)¹⁵ hat in § 11 eine Regelung über jugendgefährdende Medien, Gegenstände und Dienstleistungen, die schon in der Stammfassung des Gesetzes aus dem Jahr 1998 enthalten ist. Demnach dürfen Medien, Gegenstände und Dienstleistungen, die Kinder und Jugendliche gefährden können, diesen nicht angeboten, vorgeführt, weitergegeben oder zugänglich gemacht werden, insbesondere wenn sie die Darstellung krimineller Handlungen von menschenverachtender Brutalität als Unterhaltung zeigen oder der Verherrlichung von Gewalt dienen, Menschen wegen ihrer Rasse, Hautfarbe, nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres Geschlechts, ihres religiösen Bekenntnisses oder ihrer Behinderung diskriminieren oder pornografische Handlungen darstellen.

Durch das LGBl 76/2005, in Kraft seit 2. September 2005, ist unter der Überschrift „Verbotene Veranstaltungen“ § 6a neu in das StJSchG eingeführt worden.¹⁶ Laut dieser Bestimmung ist Kindern und Jugendlichen der Aufenthalt in Betrieben und

¹² BGBl I 472/1986 idF I 20/2006.

¹³ LGBl 93/1990 idF 112/2008.

¹⁴ Siehe dazu die Richtlinien zur Bestellung von BezirksjugendmanagerInnen, LGBl 19/2008.

¹⁵ LGBl 80/1998 idF 76/2005.

¹⁶ Diese Änderung ist neben den Änderung in §§ 9 Abs 4 und 16 StJSchG die einzige inhaltliche Änderung im Steiermärkischen Jugendschutzgesetz in den letzten Jahren. Seit dem Jahr 2005 ist das Steiermärkische Jugendschutzgesetz nicht mehr geändert worden.

bei Veranstaltungen untersagt, sofern wegen der Darbietungen und Schaustellungen anzunehmen ist, dass sie Kinder und Jugendliche in ihrer körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen, charakterlichen oder sozialen Entwicklung nachteilig beeinträchtigen könnten. Ebenso ist Kindern und Jugendlichen die Teilnahme an solchen Darbietungen und Schaustellungen verboten. Der neue § 6a StJSchG ist auch in § 4 Abs. 4 leg. cit. aufgelistet (Verpflichtungen für Gewerbetreiber/innen und Veranstalter/innen).

Erwachsene, die gegen § 11 oder § 6a StJSchG verstoßen, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind seit dem 2. September 2005 mit einer Geldstrafe bis zu € 2500 (zuvor lag die Strafe bei einem Verstoß gegen § 11 leg. cit. bei € 2180) und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu drei Wochen zu bestrafen (§ 16 Abs. 1 StJSchG). Unternehmer/innen, Veranstalter/innen, Gewerbetreibende oder deren Beauftragte, die eine solche Verwaltungsübertretung nach dem 2005 neu eingeführten § 6a StJSchG begehen, sind mit einer Geldstrafe von € 727 bis zu € 7267 und im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen (§ 16 Abs. 2 StJSchG). Wiederholte, von Unternehmer/innen, Veranstalter/innen, Gewerbetreibenden oder deren Beauftragten begangene Verwaltungsübertretungen sind überdies der für die Entziehung der Gewerbeberechtigung oder für die Zurücknahme der Veranstaltungsbewilligung zuständigen Behörde zu melden (§ 16 Abs 3 StJSchG).

35/36. Familienzusammenführung

Im Allgemeinen unterliegt der Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen in Österreich nach wie vor einer Quotenregelung. Nach § 3 Abs. 6 Z 3 der Niederlassungsverordnung 2009¹⁷ dürfen in der Steiermark im Jahr 2009 höchstens 450 Niederlassungsbewilligungen für Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen zum Zweck der Familienzusammenführung erteilt werden. Nach Ausschöpfung der Quote kann eine Bewilligung erst wieder im nächsten Jahr erlangt werden. Überdies gelten nach bundesweiten Regelungen Kinder über 14 Jahre (mündig Minderjährige) nicht mehr als Familienangehörige und sind so von den Regelungen über eine Familienzusammenführung ausgeschlossen.¹⁸

Das Steiermärkische Betreuungsgesetz sieht für unbegleitete minderjährige Fremde unter § 8 Abs. 3 Z 4 „gegebenenfalls die Ermöglichung der Familienzusammenführung“ als zusätzliche Betreuungsleistung vor (vgl. dazu auch Art 7 Abs. 3 Z 4 Grundversorgungsvereinbarung¹⁹).

37/38. Missbrauch, Vernachlässigung und Gewalt gegen Kinder

Kinderschutzgruppen

Am 22. Dezember 2006 ist der durch das LGBl 145/2006 im Steiermärkischen Krankenanstaltengesetz (KALG)²⁰ neu eingefügte § 11g unter dem Titel „Kinderschutzgruppen“ in Kraft getreten. Demnach sind die Träger/innen der Krankenanstalten mit Leistungsangebot in Kinder- und Jugendheilkunde bzw. Kinderchirurgie verpflichtet, Kinderschutzgruppen einzurichten. Für Krankenanstalten, deren Größe keine eigene Kinderschutzgruppe erfordert, können Kinderschutzgruppen auch gemeinsam mit anderen Krankenanstalten eingerichtet werden. Der Kinderschutzgruppe haben jedenfalls anzugehören: eine Fachärztin/ein Facharzt für Kinder- und Jugendheilkunde oder für Kinderchirurgie, Vertreter/innen des Pflegedienstes (insbesondere Angehörige der Kinder- und Jugendlichenpflege) sowie Personen, die zur psychologischen Betreuung oder psychotherapeutischen

17 BGBl II 460/2008.

18 Siehe zu der Begriffsbestimmung Familienangehöriger etwa in § 2 Abs 1 Z 2 Asylgesetz, § 2 Abs 4 Z 12 FPG oder § 2 Abs 1 Z 9 NAG.

19 LGBl 39/2004.

20 LGBl 66/1999 idF 145/2006.

Versorgung in der Krankenanstalt tätig sind. Die Kinderschutzgruppe kann – gegebenenfalls auch im Einzelfall – beschließen, eine Vertreterin/einen Vertreter des zuständigen Jugendwohlfahrtsträgers beizuziehen. Der Kinderschutzgruppe obliegen insbesondere die Früherkennung von Gewalt an oder Vernachlässigung von Kindern und die Sensibilisierung der in Betracht kommenden Berufsgruppen für Gewalt an Kindern.

Prozessbegleitung im Strafverfahren

Seit 1.1.2008 wird bundesweit bestimmten Opfern auf ihr Verlangen psychosoziale und juristische Prozessbegleitung gewährt (§ 66 Strafprozessordnung 1975²¹). Die Prozessbegleitung wird jeder Person gewährt, die – durch eine vorsätzlich begangene Straftat – Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt oder in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sein könnte; ebenso kann sie vom Ehegatten, Lebensgefährten, von Verwandten in gerader Linie, dem Bruder oder der Schwester einer Person, deren Tod durch eine Straftat herbeigeführt worden sein könnte, oder anderen Angehörigen, die Zeug/innen der Tat waren, beansprucht werden. Die Bundesministerin/der Bundesminister für Justiz ist ermächtigt, bewährte geeignete Einrichtungen vertraglich mit der Prozessbegleitung von diesen Opfern zu betrauen.

Prozessbegleitung im Zivilverfahren

Seit 1.6.2009 gibt es bundesweit für Opfer, denen im Strafprozess Prozessbegleitung gewährt worden ist, auf Verlangen psychosoziale (nicht juristische!) Prozessbegleitung für einen zwischen ihm und dem Beschuldigten des Strafverfahrens geführten Zivilprozess, wenn der Gegenstand des Zivilprozesses in sachlichem Zusammenhang mit dem Gegenstand des Strafverfahrens steht und soweit dies zur Wahrung der prozessualen Rechte des Opfers unter größtmöglicher Bedachtnahme auf seine persönliche Betroffenheit erforderlich ist. Die psychosoziale Prozessbegleitung wird für den Zivilprozess bis zu einem Höchstbetrag von € 800 gewährt. Genießt das Opfer Verfahrenshilfe, so beträgt der Höchstbetrag € 1200 (§ 73b ZPO²²).

Verbesserung des Opferschutzes

Mit Erlass des BM für Justiz vom 13.01.2009 werden die Präsident/innen der in Strafsachen tätigen Gerichtshöfe erster Instanz ersucht, in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, im Einvernehmen mit den Leiter/innen der Staatsanwaltschaft Runde Tische zur Prozessbegleitung einzuberufen und zu leiten. Langfristig sollen die Runden Tische zur Prozessbegleitung vor allem zur Erörterung aktuell auftretender Themen und Problemstellungen im Bereich der Opferarbeit, zum Aufzeigen von Lösungsmöglichkeiten und zum Erfahrungsaustausch genutzt werden.

39/40. Züchtigung

Bundesweit verankert § 146a ABGB, dass die Anwendung von Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides unzulässig sind. Auch in steirischen Landesgesetzen findet dies seinen Niederschlag. So gibt es etwa in der Steiermärkischen Landarbeitsordnung 2001 einen 7. Unterabschnitt zum Schutz der Jugendlichen und Kinder. Nach § 185 leg. cit. ist die körperliche Züchtigung oder erhebliche wörtliche Beleidigung des Lehrlings durch die Lehrberechtigte/den Lehrberechtigten oder durch ihre/seine Familienangehörigen oder durch die Dienstnehmerin/den Dienstnehmer eines Betriebes ein wichtiger Grund, das Lehrverhältnis vor Ablauf der Lehrzeit zu beenden. Nach § 61 des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes²³ sind körperliche Züchtigung, beleidigende Äußerungen und Kollektivstrafen durch Lehrer/innen verboten.

21 BGBl 631/1975 idF 93/2007.

22 RGBl 113/1895 idF 40/2009.

23 LGBl 12/1977 idF 77/2007.

41/42. Jugendgesundheit

Vereinbarung über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens²⁴

Aus dem Jahr 2008 stammt die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens. In der Präambel bekennen sich die Vertragsparteien (darunter auch die Steiermark) unter anderem zu einer umfassenden medizinischen Versorgung für alle Menschen unabhängig von Alter und Einkommen. In Art 3 wird unter anderem die besondere Berücksichtigung der Rehabilitation von Kindern und Jugendlichen vereinbart.

Einheitliche Gesetze

Die Regelungen über Drogen-, Tabak- und Alkoholkonsum liegen in Länderkompetenz; die Regelungen in den verschiedenen Ländern sind nicht vereinheitlicht; eine Harmonisierung ist ausgeblieben.

Jugendschutzgesetz

In § 9 des Steiermärkischen Jugendschutzgesetzes findet sich die Regelung über den Konsum von Alkohol, Tabak und Suchtmittel durch Jugendliche. Die Regelungen von § 9 Abs. 1 bis Abs. 3 haben sich seit der Stammfassung aus dem Jahr 1998 nicht verändert. Durch das LGBl 76/2005 ist § 9 Abs. 4 leg. cit. geändert worden: Seit 2. September 2005 darf nach der nunmehr geltenden Bestimmung niemand Tabakwaren, die Kinder und Jugendliche im Sinne des Abs. 1 nicht konsumieren dürfen, an diese abgeben. Niemand darf alkoholische Getränke, die Kinder und Jugendliche im Sinne der Abs. 1 und 2 nicht konsumieren dürfen, sowie Drogen und ähnliche Stoffe, die sie im Sinne des Abs. 3 nicht konsumieren dürfen, an diese abgeben. Nach der vormals geltenden Rechtslage, der Stammfassung von 1998, war es erlaubt, alkoholische Getränke und Tabakwaren, die Kinder und Jugendliche im Sinne der Abs. 1 und 2 nicht konsumieren dürfen, an diese abzugeben, sofern sie nicht für den persönlichen Gebrauch bestimmt waren.

Die Folgen für Jugendliche bei Verstoß gegen diese Bestimmungen sind in § 16 StJSchG geregelt; diese entsprechen dem Grunde nach (abgesehen von Anpassungen an Eurobeträge) noch der Stammfassung aus dem Jahr 1998. Durch das LGBl 76/2005 wurden die Strafen für Erwachsene verschärft; Erwachsene, die gegen die Bestimmungen des soeben dargestellten § 9 Abs. 4 StJSchG verstoßen, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit einer Geldstrafe bis zu € 2500 (vorher € 2180) und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu drei Wochen zu bestrafen (§ 16 Abs. 1 StJSchG). Wiederholte, von Unternehmer/innen, Veranstalter/innen, Gewerbetreibenden oder deren Beauftragten begangene Verwaltungsübertretungen sind der für die Entziehung der Gewerbeberechtigung oder für die Zurücknahme der Veranstaltungsbewilligung zuständigen Behörde zu melden (§ 16 Abs 3 StJSchG).

45/46. Recht auf adäquaten Lebensstandard

Familienbeihilfe

Bundesweit ist die Familienbeihilfe erhöht worden; nach § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967²⁵ wird der Gesamtbetrag an Familienbeihilfe für September überdies verdoppelt.

Sozialhilfe

Nach dem Steiermärkischen Sozialhilfegesetz (SHG)²⁶ wird die Sozialhilfe in der Steiermark ohne Bezug auf die Staatsangehörigkeit gewährt. Einen Anspruch auf die *volle* Sozialhilfe hat, wer sich in der Steiermark aufhält und zu einem mehr als dreimonatigen Aufenthalt berechtigt ist. Wer sich in der Steiermark aufhält, und die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, hat keinen Anspruch auf volle Sozialhilfe.

24 LGBl 55/2008 in Kraft bis 2013.

25 BGBl 376(1967 idF I 131/2008.

26 LGBl 29/1998 idF 113/2008.

So steht etwa normalerweise kein Anspruch auf eine richtsatzgemäße Geldleistung zu (siehe genauer dazu § 4 SHG). Neu durch das LGBl 21/2007, in Kraft seit 1. April 2007, ist eingeführt worden, dass Personen, denen nach betreuungsrechtlichen Bestimmungen ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Grundversorgung zusteht, keinen Rechtsanspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensbedarfs haben (§ 4 Abs. 1a SHG).

Die Richtsätze für den Lebensunterhalt monatlich betragen für das Jahr 2009²⁷ für alleinstehend Unterstützte²⁸ € 540 [2005 lag der Richtsatz bei € 486] für Hauptunterstützte²⁹ oder Unterstützte in Haushaltsgemeinschaft € 492 [2005 lag der Richtsatz bei € 444] für Mitunterstützte³⁰, die mit einer/einem Hauptunterstützten in einer Haushaltsgemeinschaft leben € 329 [2005 lag der Richtsatz bei 296] und für Mitunterstützte, die mit einer/einem Hauptunterstützten in einer Haushaltsgemeinschaft leben und für die Familienbeihilfe bezogen wird € 166 [2005 lag der Richtsatz bei € 150]. Nach § 8 Abs. 5 SHG sind richtsatzgemäße Geldleistungen in den Monaten Juni und November in zweifacher Höhe zu gewähren; durch das LGBl 21/2007 ist diese Norm um den Nebensatz, dass die der/dem Hilfeempfänger/in tatsächlich zufließenden Einkünfte dem zweifachen Richtsatz gegenüberzustellen sind und die sich ergebende Differenz als Sozialhilfeleistung zu gewähren ist, erweitert worden.

Bettelei

Durch das LGBl 88/2005, in Kraft seit 20. September 2005 wurde in das Steiermärkische Landessicherheitsgesetz³¹ unter anderem § 3a neu eingeführt, wonach jemand, der eine unmündige minderjährige Person (im Sinne des § 21 ABGB) zum Betteln, in welcher Form auch immer, veranlasst oder diese bei der Bettelei mitführt, eine Verwaltungsübertretung begeht, die mit einer Geldstrafe bis zu € 2000 bedroht ist (§ 4 Abs 1 leg. cit.).

Hochqualitative und leistbare Kinderbetreuung

Durch das LGBl 69/2007 (in Kraft seit 1. September 2007) ist das Steiermärkische Kinderbildungs und -betreuungsgesetz³² grundlegend reformiert worden. Im Folgenden werden einige Änderungen beispielhaft aufgezeigt:

Teilweise neu ist die Begriffsdefinition von „Betreuung“ im Sinne dieses Gesetzes (§ 3 Abs. 3 lit f): darunter wird nun unter anderem die Sorge um das *allgemeine* Wohlbefinden der Kinder verstanden; vor der Novellierung war unter anderem nur die Sorge um das körperliche Wohlbefinden normiert. Im Allgemeinen ist der Anwendungsbereich des Gesetzes auf Alterserweiterte Gruppen ausgedehnt worden; darunter versteht man Einrichtungen zur gemeinsamen Betreuung von Kindern im Alter von 18 Monaten bis zur Beendigung der Volksschulzeit.³³ Durch das LGBl 69/2007 ist die Kinderhöchstzahl in Kinderkrippen von zehn auf 14 Kinder erhöht worden. Die Anzahl der die Kinder betreuenden Personen ist gleich geblieben: Ehemals mussten zehn Kinder von mindestens einer/einem Kindergartenpädagog/in und zwei Personen aus dem Stand des pädagogischen Hilfspersonals betreut werden; derselbe Betreuungsschlüssel gilt nun für 14 Kinder (§§ 14, 17 Steiermärkisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz).³⁴

Hinsichtlich der Kriterien für die Aufnahme von Kindern in Kinderbetreuungseinrichtungen

27 Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. Dezember 2008 über die Höhe der Richtsätze für den Lebensunterhalt nach dem Steiermärkischen Sozialhilfegesetz für das Jahr 2009.

28 Das sind alleinstehende Personen ohne Sorgepflichten.

29 Das sind Familienerhalter/innen mit unterhaltsberechtigten Haushaltsangehörigen.

30 Das sind im Haushalt des Hauptunterstützten lebende unterhaltsberechtigten Personen.

31 LGBl 24/2005 idF 19/2009.

32 LGBl 22/2000 idF LGBl 105/2008.

33 Zuvor gab es einen Modellversuch zur Betreuung von Kindern im Alter von 18 Monaten bis zur Beendigung der Volksschulzeit. Siehe dazu Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Juni 2004 zur Erprobung besonderer Formen der Kinderbetreuung in der Steiermark „Alterserweiterte Gruppe“, LGBl 28/2004.

34 LGBl 22/2000 idF LGBl 105/2008.

gibt es keine Novellierung. § 27 Abs. 2 des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ist seit der Stammfassung im Jahr 2000 unverändert.

Aufgrund des LGBl 104/2008, in Kraft seit 8. September 2008, sieht das Steiermärkische Kinderbetreuungsförderungsgesetz³⁵ nun vor, dass die Betreuung für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Erreichung der Schulpflicht in einer in § 6a des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes aufgezählten Kinderbetreuungseinrichtung für die Eltern kostenlos ist. Unter den in § 6b leg. cit. angeführten Bedingungen gilt dies auch für den Besuch bei einer Tagesmutter/einem Tagesvater. Einige Zeit zuvor wurde durch das LGBl 111/2006 bereits § 15a in das Steiermärkische Kinderbetreuungsförderungsgesetz neu eingeführt, wonach das Land jenen Personen, deren Kinder im Kinderbetreuungsjahr vor Eintritt der Schulpflicht eine Kinderbetreuungseinrichtung (ausgenommen Hort) regelmäßig über einen Zeitraum von mindestens vier Wochen besuchen, unter bestimmten Voraussetzungen eine monatliche erhöhte Landeskinderbetreuungsbeihilfe gewähren kann.

Weiters wurde per Verordnung der Modellversuch „Bedarfsorientierte Flexibilisierung der Kinderhöchstzahlen in Kindergärten und Alterserweiterten Gruppen“³⁶ ins Leben gerufen, wobei es um die Möglichkeit der Anhebung der Kinderhöchstzahlen in Bezug auf die eingeschriebenen Kinder geht. In Kindergärten erhöht sich laut Modellversuch die Höchstzahl der eingeschriebenen Kinder auf 30, in Alterserweiterten Gruppen auf 25, wenn die in § 4 der Verordnung angeführten Voraussetzungen vorliegen (so etwa muss die Gruppe in Ganztagsform oder erweiterter Ganztagsform geführt werden). Der Modellversuch darf unter Bedachtnahme auf eine ausgewogene geografische Verteilung an höchstens 20 Standorten geführt werden (§ 6 der Verordnung).

Der Bund und die Länder haben überdies eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebotes und über die Einführung der verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie die Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes getroffen, welche für die Steiermark mit 1. Jänner 2008 in Kraft getreten ist.³⁷ Die wesentliche Zielsetzung ist einerseits, die Betreuungsquote der Unter-Dreijährigen zu erhöhen, wobei die mit einer Vollbeschäftigung der Eltern vereinbarte Kinderbetreuung besonders zu berücksichtigen ist. Andererseits sollen Kinder, die über mangelnde Deutschkenntnisse verfügen, in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen so gefördert werden, dass sie mit Eintritt in die erste Schulstufe der Volksschule die Unterrichtssprache Deutsch nach einheitlichen Deutschstandards im Sinne von Sprachkompetenzmodellen möglichst beherrschen.

Anspruch auf Teilzeitarbeit

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht für Dienstnehmer/innen längstens bis zum Ablauf des siebenten Lebensjahres oder einem späteren Schuleintritt des Kindes ein Anspruch auf Teilzeitarbeit. Gesetzliche Regelungen dazu wurden etwa durch das LGBl 102/2005 in die Steiermärkische Landarbeitsordnung 2001³⁸ (§§ 39 b, 39c) bzw. durch das LGBl 112/2006 in das Steiermärkische Mutterschutz- und Karenzgesetz³⁹ (§§ 25 ff) eingeführt.

Wohnbau

Nach § 43 des Steiermärkischen Baugesetzes⁴⁰ wird unter der Überschrift „Allgemeine Anforderungen“ unter anderem verlangt, dass auf die besonderen Bedürfnisse behinderter und alter Menschen sowie Kleinkinder im Rahmen des vorgesehenen Verwendungszweckes in ausreichender Weise Bedacht zu nehmen ist. Nach § 55 leg. cit. („Geländer und Brüstungen“) sind Geländer so auszuführen, dass auch Kinder

35 LGBl 23/2000 idF LGBl 104/2008.

36 Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 14. Jänner 2008, LGBl 16/2008.

37 LGBl 9/2009.

38 LGBl 39/2002 idF 85/2005.

39 LGBl 52/2002 idF 112/2006.

40 LGBl 59/1995 idF 88/2008.

ausreichend geschützt sind. Nach § 68 Abs. 3 des Steiermärkischen Baugesetzes müssen für mehrgeschossige Wohngebäude mit mehr als zwei Wohnungen ausreichend große, barrierefrei erreichbare und gut zugängliche Abstellräume unter anderem für Kinderwagen hergestellt werden.

Alle genannten Regelungen sind schon in der Stammfassung des Gesetzes aus dem Jahr 1995 enthalten. In den letzten Jahren hat es keine Änderungen, die Kinder und Jugendliche betreffen, im Steiermärkischen Baugesetz gegeben.

Wohnbauförderung

Durch das LGBl 57/2004, in Kraft seit 8. Oktober 2004, ist in § 35 des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993⁴¹ eingeführt worden, dass Familien mit einem behinderten Kind (im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967) Jungfamilien bei der Förderung der Hausstandsgründung gleichgestellt sind.

Kinderspielplätze

Nach § 22 Abs. 5 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974⁴² ist im Flächenwidmungsplan für ein zusammenhängendes Bauland mit mehr als 1000 Einwohner/innen unter anderem mindestens ein öffentlicher Kinderspielplatz im Bauland oder in zumutbarer Entfernung vom Bauland vorzusehen. Nach Möglichkeit soll dies auch für jedes zusammenhängende Bauland mit weniger als 1000 Einwohner/innen vorgesehen werden.

Eine detaillierte Regelung über Kinderspielplätze findet sich in § 10 des Steiermärkischen Baugesetzes. Diese Regelung stammt aus der Stammfassung des Gesetzes aus dem Jahr 1995 und ist seitdem nicht verändert worden. Demnach ist bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen sowie bei Zu- oder Umbaumaßnahmen, durch welche ein Gebäude mit mehr als drei Wohnungen geschaffen wird, auf dem Bauplatz ein Kinderspielplatz vorzusehen. Diesem Erfordernis kann auch durch die Anlage von Gemeinschaftsspielplätzen Rechnung getragen werden. Dem Bauherrn kann gestattet werden, den Kinderspielplatz in unmittelbarer Nähe des Baugrundstückes herzustellen, wenn ein geeignetes Grundstück zur Verfügung steht und seine Benutzung zu diesem Zweck gesichert ist. Kann der Bauherr den Kinderspielplatz nicht auf seinem Grundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in unmittelbarer Nähe herstellen, so kann er seine Verpflichtung auch dadurch erfüllen, dass er sich der Gemeinde gegenüber verpflichtet, die Kosten für die Anlage und Erhaltung eines Kinderspielplatzes in angemessener Höhe zu tragen. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde den Kinderspielplatz anstelle des Bauherrn so nahe vom Baugrundstück hergestellt hat, herstellt oder herstellen wird, dass er über einen ca. 500 m langen Zugang gefahrlos zu Fuß erreicht werden kann.⁴³

Das Steiermärkische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz⁴⁴ verlangt in § 35 Abs. 3, dass für jede Kinderbetreuungseinrichtung im unmittelbaren Anschluss an die Einrichtung ein Spielplatz im Freien mit möglichst 20 Quadratmeter je Kind vorzusehen ist. Das Erfordernis „im unmittelbaren Anschluss an die Einrichtung“, wurde erst durch das LGBl 69/2007, in Kraft seit 1. September 2007, eingeführt. Bei Tagesmüttern bzw. Tagesvätern genügt laut § 35 Abs. 4 des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes ein öffentlicher Spielplatz in der Nähe.

Das Kind als Anrainer

Auf die Empfindungen des Kindes als Anrainer wird im Steiermärkischen Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2005⁴⁵ und im Steiermärkischen IPPC-Anlagen und Seveso II Betriebe Gesetz⁴⁶ Rücksicht genommen. Eine Erteilung

41 LGBl 25/1993 idF 48/2007.

42 LGBl 127/1974 idF 89/2008.

43 Die Verpflichtung nach § 10 Steiermärkisches Baugesetz gilt nur, wenn es sich um Gebäude handelt, für die nach ihrem Verwendungszweck oder ihrem Standort ein Bedarf in Frage kommt. Siehe dazu § 10 Abs 5 leg cit.

44 LGBl 22/2000 idF 105/2008.

45 LGBl 70/2005 idF 25/2007.

46 LGBl 85/2003 idF LGBl 113/2006.

einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung bzw. eine Bewilligung der Anlage setzt unter anderem voraus, dass Belästigungen von Anrainer/innen (wie Geruch, Lärm, Erschütterung, Wärme, Schwingungen, Blendung, Rauch, Staub und dergleichen) auf ein zumutbares Maß beschränkt bleiben. Ob solche Belästigungen zumutbar sind, ist auch danach zu beurteilen, wie sich die durch die Anlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind auswirken (§ 10 Abs. 3 Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2005 bzw. § 5 Abs. 1 Z 2 Steiermärkisches IPPC-Anlagen und Seveso II Betriebe Gesetz).

47/48. Unbegleitete und von der Familie getrennte asylsuchende Kinder

Am 1. Mai 2004 ist in der Steiermark die Grundversorgungsvereinbarung – Art 15a B-VG in Kraft getreten.⁴⁷ Unter dieser Grundversorgungsvereinbarung versteht man die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde in Österreich.⁴⁸ Zur Zielgruppe dieser Vereinbarung zählen Asylwerber/innen, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht „abschiebbare“ Menschen.⁴⁹ Das Steiermärkische Betreuungsgesetz (StBetrG), das am 19. Oktober 2005 in Kraft getreten ist, entspricht im Wesentlichen der Grundversorgungsvereinbarung.⁵⁰ Unter Artikel 7 der Grundversorgungsvereinbarung bzw. unter Art 8 des StBetrG finden sich Sonderbestimmungen für unbegleitete minderjährige Fremde der genannten Zielgruppe. Im Steiermärkischen Betreuungsgesetz wird in Art 8 Abs. 1 darauf hingewiesen, dass die „erhöhte“ Grundversorgung für unbegleitete minderjährige Fremde unbeschadet der Bestimmungen des Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetzes besteht. Anhaltspunkte dafür, nach welchen Kriterien eine Altersfeststellung zu erfolgen hat, finden sich in beiden Regelungen nicht. Es wird aber festgestellt, dass unbegleitete minderjährige Fremde einer „erhöhten“ Grundversorgung bedürfen. Diese werden durch Maßnahmen zur Erstabklärung und Stabilisierung unterstützt, die der psychischen Festigung und dem Schaffen einer Vertrauensbasis dienen sollen. Nur im Bedarfsfall ist darüber hinaus sozialpädagogische und psychologische Unterstützung zu gewähren.

Nach Art 7 Abs. 3 Grundversorgungsvereinbarung bzw. Art 8 Abs. 3 StBetrG umfasst die Betreuung unbegleiteter minderjähriger Fremder darüber hinaus eine an deren Bedürfnisse angepasste Tagesstrukturierung (Bildung, Freizeit, Sport, Gruppen- und Einzelaktivitäten, Arbeit im Haushalt) und die Bearbeitung von Fragen zu Alter, Identität, Herkunft und Aufenthalt der Familienangehörigen; weiters die Abklärung der Zukunftsperspektiven in Zusammenwirken mit den Behörden, gegebenenfalls die Ermöglichung der Familienzusammenführung und gegebenenfalls die Erarbeitung eines Integrationsplanes sowie Maßnahmen zur Durchführung von Schul-, Ausbildungs- und Berufsvorbereitungsaktivitäten unter Nutzung der bestehenden Angebote mit dem Ziel der Selbsterhaltungsfähigkeit. Die Grundversorgung erfasst überdies die Gewährung eines monatlichen Taschengeldes für unbegleitete minderjährige Fremde, ausgenommen bei individueller Unterbringung (Art 6 Abs. 1 Z 3 Grundversorgungsvereinbarung bzw. Art 4 Abs. 1 Z 3 StBetrG). Die Kostenhöchstsätze für die Unterbringung und Verpflegung finden sich in Art 9 Grundversorgungsvereinbarung bzw. Art 10 StBetrG.

Beigestellte/r Betreuer/in

Es geht weder aus der Grundversorgungsvereinbarung noch aus dem

47 LGBl 39/2004.

48 BGBl I 80/2004.

49 Genaueres siehe in Art 2 leg cit.

50 LGBl 101/2005.

Steiermärkischen Betreuungsgesetz explizit hervor, dass systematisch unbegleiteten und getrennt asylsuchenden Kindern Betreuer/innen beigelegt werden müssen, um das Kindeswohl zu wahren. Es wird nur im Bedarfsfall sozialpädagogische und psychologische Unterstützung gewährt; auch in den Aufzählungen in Art 7 Abs. 3 Grundversorgungsvereinbarung bzw. Art 8 Abs. 3 StBetrG (siehe oben) findet sich kein Hinweis auf eine systematische Bereitstellung einer Betreuerin/eines Betreuers. Das bundesweite Asylgesetz⁵¹ stellt unbegleiteten minderjährigen asylsuchenden Kindern auch keine/n Betreuer/in zu Seite, sondern eine/n Rechtsberater/in. Handelt es sich bei einem unbegleiteten Fremden um eine/n *unmündige/n* Minderjährige/n (alle Personen, die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben) so wird die/der Rechtsberater/in bereits ab deren/dessen Ankunft in der Erstaufnahmestelle nach § 16 Abs 5 AsylG als deren/dessen gesetzliche/r Vertreter/in tätig. In dieser Funktion ist sie/er auch für die Einbringung des Asylvertrages zuständig. Unbegleitete unmündige Minderjährige sind generell nur in Anwesenheit ihrer/ihrer Rechtsberaterin/Rechtsberaters zu befragen. Die/der Rechtsberater/in muss nach § 64 Abs 1 AsylG über ein Spezialwissen im Asyl- und Fremdenwesen verfügen. *Mündige* unbegleitete Fremde (die bereits das 14. Lebensjahr vollendet haben, aber noch nicht das 18.) können nach § 16 Abs. 3 AsylG selbst Anträge stellen und einbringen. Die/der Rechtsberater/in in der Erstaufnahmestelle übernimmt mit dem Zeitpunkt der Einbringung des Antrags die Rolle der/des gesetzlichen Vertreterin/Vertreters, wenn nicht bereits vom Gericht ein/e Obsorgeberechtigte/r zur Verwaltung sämtlicher den unbegleiteten Minderjährigen berührender Interessen bestellt worden ist. Nach Zulassung des Verfahrens und Zuweisung an eine Betreuungsstelle geht die gesetzliche Vertretung unmittelbar von der/vom Rechtsberater/in nahtlos auf die/den örtlich zuständige/n Jugendwohlfahrtsträger/in des jeweiligen Bundeslandes über, in dem sich die zugewiesene Betreuungsstelle befindet.⁵²

Befragung durch professionell ausgebildetes Personal

Es findet sich keine spezielle Norm, die vorschreibt, dass unbegleitete minderjährige asylsuchende Kinder nur von professionell ausgebildetem Personal befragt werden dürfen. Das StBetrG und die Grundversorgungsvereinbarung sprechen nur ganz allgemein von „geeignetem Personal“, welches Information, Beratung und soziale Betreuung der Fremden unter Einbeziehung von Dolmetscher/innen zu deren Orientierung in Österreich und zur freiwilligen Rückkehr durchführen soll; diese Bestimmung gilt aber nicht nur für unbegleitete minderjährige Fremde, sondern für alle, denen eine Grundversorgung gewährt wird.⁵³

Adäquate Unterbringung

Die Unterbringung der unbegleiteten minderjährigen Fremden hat nach Art 7 Abs. 1 Grundversorgungsvereinbarung bzw. Art 8 Abs. 1 Steiermärkisches Betreuungsgesetz in einer Wohngruppe, einem Wohnheim, in einer sonstigen geeigneten organisierten Unterkunft, in betreutem Wohnen oder in individueller Unterbringung zu erfolgen. Nach Abs. 2 der genannten Bestimmungen sind Wohngruppen für unbegleitete minderjährige Fremde mit besonders hohem Betreuungsbedarf einzurichten, Wohnheime für nicht selbstversorgungsfähige unbegleitete minderjährige Fremde und betreutes Wohnen ist für Betreute einzurichten, die in der Lage sind, sich unter Anleitung selbst zu versorgen. Das Gesetz lässt offen, nach welchen Kriterien diese Aufteilung vorzunehmen ist, bzw. wer die Aufteilung auf die verschiedenen Unterbringungsmöglichkeiten vornehmen kann.

Schubhaft

Die Schubhaft für Minderjährige ist nach wie vor nicht ausdrücklich verboten. Die Novellierung des bundesweiten Fremden- und Asylrechts (voraussichtlich ab 1.1.2010

51 BGBl I 2005/100 idF BGBl I 2007/75.

52 Nachweise bei Schrefler-König/Gruber, Asylgesetz (2009) § 16 Anm 7 ff.

53 Art 6 Abs 1 Z 8 Grundversorgungsvereinbarung bzw Art 4 Abs 1 Z 7 StBetrG.

in Kraft), welche gerade im Gang ist, sieht unter anderem eine Ausdehnung und Verstärkung der Schubhaft vor.

49/50. Ökonomische Ausbeutung von Kindern, inklusive Kinderarbeit

Nach § 164 Steiermärkische Landarbeitsordnung (STLAO) 2001⁵⁴ dürfen eigene Kinder, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, mit leichten und vereinzelt in Betrieben, in denen ausschließlich Mitglieder der Familie der/des Betriebsinhaberin/Betriebinhabers beschäftigt sind, beschäftigt werden. Laut Gesetz dürfen die Kinder an Schultagen und an schulfreien Tagen nicht mehr als zwei Stunden in Anspruch genommen werden; die Gesamtzahl der dem Schulunterricht und den leichten Arbeiten gewidmeten Stunden darf keinesfalls mehr als sieben Stunden betragen. Nach Schluss des Unterrichts und bei geteiltem Unterricht nach Schluss jedes Unterrichtsabschnittes ist ohne Anrechnung auf die für den Schulweg aufgewendete Zeit eine Stunde arbeitsfrei zu halten, es sei denn, dass es sich ausschließlich um eine Beschäftigung mit einem Botengang handelt. Eine Beschäftigung zwischen 19 Uhr und 6 Uhr ist nicht erlaubt. Im Übrigen verlangt das Gesetz, dass auf Gesundheit, Sicherheit und körperliche Entwicklung der Kinder besonders Rücksicht zu nehmen und jede Gefährdung der Sittlichkeit zu vermeiden ist.

51/52. Sexuelle Ausbeutung, Pornografie, Kinderhandel

Bundesweit ist durch das 2. Gewaltschutzgesetz (GeSchG)⁵⁵ in § 207a Strafgesetz ein neuer Abs. 3a eingeführt worden, wonach auch zu bestrafen ist, wer im Internet wissentlich auf eine pornografische Darstellung Minderjähriger zugreift. Der Strafrahmen liegt dafür bei bis zu zwei Jahren. Das Gesetz ist seit 1. Juni 2009 in Kraft.

Nach § 3 Abs. 1 des Steiermärkischen Prostitutionsgesetzes⁵⁶ dürfen Personen, die das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Prostitution weder ausüben noch anbahnen. Diese Altersgrenze ist insofern interessant, als nach geltendem Recht seit der Novellierung des § 21 ABGB im Jahr 2001⁵⁷ die Volljährigkeit bereits mit Vollendung des 18. Lebensjahres eintritt. Geht eine Person unter 19 Jahren der Prostitution nach, so begeht sie nach § 15 des Steiermärkischen Prostitutionsgesetzes eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von € 363 bis € 7.267 zu bestrafen. Im Wiederholungsfall liegt die Geldstrafe bei € 727 bis € 14.535. Zu beachten ist, dass bereits der Versuch strafbar ist. Für den Freier, der eine minderjährige Person, mag sie auch bereits der Prostitution nachgehen, zur Ausübung derselben anwirbt, gibt es strafrechtliche – bundesrechtlich geregelte – Folgen (§ 215a StGB).

Aufgrund der dargestellten Normen kann sich für die Steiermark folgender Fall ergeben: Geht nun eine 18-jährige Person in der Steiermark der Prostitution nach, begeht sie nach § 15 des Steiermärkischen Prostitutionsgesetzes eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von € 363 bis € 7267 zu bestrafen. Da diese Person nach § 21 ABGB aber schon volljährig ist, muss der Freier keine Strafe fürchten. § 215a StGB greift hier nicht mehr!

Im Steiermärkischen Prostitutionsgesetz wird auf Kinder und Jugendliche insofern Rücksicht genommen, als bei der Bordellbewilligung für einen bestimmten Standort und bei der Verordnung, wonach die Anbahnung der Prostitution im Freien für bestimmte Örtlichkeiten zulässig ist, unter anderem darauf zu achten ist, dass Kindergärten, Schulen, Heime für Kinder oder Jugendliche, Jugendzentren, Kinderspiel- und Kindersportplätze nicht in der Nähe sind (genauer in §§ 7, 13 leg. cit.). Nach § 3 leg. cit. sind Hausbesuche von Prostituierten nur zulässig, sofern sich in solchen

54 LGBl 39/2002 idF LGBl 85/2008.

55 BGBl I 40/2009.

56 LGBl 16/1998 idF 56/2006.

57 BGBl I 135/2000.

Wohnungen (Zimmern) Kinder oder Jugendliche nicht aufhalten (§ 3 leg. cit.). Eine diesbezügliche Überprüfung oder Bestrafung bei Missachtung ist im Gesetz aber nicht zu finden.

53/54. Jugendgerichtsbarkeit

Das Bezirksgericht für Strafsachen Graz und das Jugendgericht Graz sind mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2005 mit dem Bezirksgericht für Zivilrechtssachen Graz vereinigt worden.⁵⁸

Getrennte Unterbringung

Das bundesweite Jugendgerichtsgesetz 1988⁵⁹ (JGG) schreibt in § 55 vor, dass jugendliche Strafgefangene von erwachsenen Strafgefangenen, die nicht dem Jugendstrafvollzug unterstellt sind, zu trennen sind. Von der Trennung kann jedoch abgesehen werden, soweit den Umständen nach weder eine schädliche Beeinflussung noch eine sonstige Benachteiligung der jugendlichen Strafgefangenen zu besorgen ist. Diese Bestimmung findet sich schon in der Stammfassung des Gesetzes von 1988 und ist seit damals nicht geändert worden.

Ausgebildetes Personal

Unter der Überschrift „Besondere Eignung für den Jugendstrafvollzug“ wird in § 54 JGG verlangt, dass die mit der Behandlung von jugendlichen Gefangenen betrauten Personen über pädagogisches Verständnis verfügen und über die wichtigsten für ihre Tätigkeit in Betracht kommenden Erkenntnisse der Pädagogik, Psychologie und Psychiatrie unterrichtet sein sollen. Auch diese Bestimmung findet sich schon in der Stammfassung des Gesetzes von 1988 und ist seit damals nicht geändert worden.

Alternative Maßnahmen zur Haft

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung einer Straftat zurücktreten: siehe dazu die bundesweit geltenden Regelungen zum Tausch (§ 204 StPO⁶⁰), zur Vermittlung gemeinnütziger Leistungen (§ 201 StPO) und zur Anordnung einer Bewährungshilfe mit Probezeit (§ 203 StPO).

57. Verbreitung der Information

Siehe dazu bereits die Ausführungen zu 18/19.

58. Kind mit Behinderung

Das Steiermärkische Behindertengesetz (Stmk BHG)⁶¹ hat in § 1 als Ziel dieses Gesetzes die Unterstützung von Menschen mit Behinderung festgelegt, damit sie an der Gesellschaft in gleicher Weise wie nicht behinderte Menschen teilhaben und ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen können. Insbesondere sollen Menschen mit Behinderung durch Gesetzesmaßnahmen, Leistungen und Beratung ihrem Alter entsprechend Zugang zu den verschiedenen Lebensbereichen wie Familie, Erziehungs- und Bildungswesen, Arbeit und Beschäftigung, Gesundheitsversorgung sowie Kultur und Freizeit haben, um ihnen – wie nicht behinderten Menschen auch – die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Nach § 2 Abs. 1 Stmk BHG haben Menschen mit Behinderung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes einen Rechtsanspruch auf Hilfeleistungen. Menschen mit Behinderung gleichgestellt sind Personen, bei denen eine solche Beeinträchtigung nach den Erkenntnissen der Wissenschaft in absehbarer Zeit eintreten wird, insbesondere Kleinkinder (§ 2 Abs. 3 Stmk BHG). Voraussetzung für die Hilfeleistung für den Mensch mit Behinderung ist, dass dieser eine Staatsbürgerschaft eines dem europäischen Wirtschaftsraum angehörenden Staates besitzt oder eine Aufenthaltserlaubnis bzw. Niederlassungsbewilligung nach

58 BGBl I 60/2004.

59 BGBl 599/1988 idF I 109/2007.

60 Strafprozessordnung 1975, BGBl 631/1975 idF I 93/2007.

61 LGBl 26/2004 idF 74/2007.

dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz besitzt. Diese Einschränkung gilt auch für Kinder ab dem vollendeten zwölften Lebensjahr! Eine weitere Voraussetzung ist unter anderem, dass ein/e Minderjährige/r zumindest einen Aufenthalt im Land Steiermark hat. Nach § 7 leg. cit. wird Hilfe zur Erziehung und Schulbildung für alle durch die Behinderung bedingten Mehrkosten gewährt, die notwendig sind, um den Menschen mit Behinderung in die Lage zu versetzen, eine seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Erziehung und Schulbildung zu erlangen. Dazu zählen insbesondere die Kosten für den behinderungsbedingten pädagogischen Zusatzaufwand für die Frühförderung, heilpädagogische Kindergärten, Entwicklungsförderung, Horte und inländische Schulen.

In diesem Zusammenhang ist auch auf das LGBI 57/2004, in Kraft seit 8 Oktober 2004 zu verweisen, wodurch in § 35 des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993⁶² unter anderem eingeführt worden ist, dass Familien mit einem behinderten Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 Jungfamilien bei der Förderung der Hausstandsgründung gleichgestellt sind.

In der Steiermark wird auch die Dienstleitung „Beratung und Diagnostik für Kinder und Jugendliche“ angeboten. Die Tätigkeit eines interdisziplinären Teams umfasst die Untersuchung, Beratung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Entwicklungsauffälligkeiten bis zum 19. Lebensjahr durch Fachleute. Der Zugang ist für die Familien freiwillig und kostenlos. Ziel ist es, diese Kinder und Jugendlichen in allen Lebensbereichen bestmöglich zu fördern und zu integrieren.⁶³ Den Erziehenden eines behinderten Kindes kommt eine erhöhte Familienbeihilfe zu (§ 8 Familienlastenausgleichsgesetz 1967). Für dauernd erwerbsunfähige Kinder besteht der Anspruch auf Familienbeihilfe ohne Alterslimit, sofern die entsprechende Behinderung vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder während einer Berufsausbildung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist.⁶⁴ Hinsichtlich der schulischen Ausbildung ist anzuführen, dass Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderungsbedarf entweder eine der Behinderung entsprechende Sonderschule besuchen oder integrativ in der Volksschule, der Hauptschule oder der Unterstufe einer allgemein bildenden höheren Schule unterrichtet werden. Die Eltern haben das Recht, sich für eine der beiden Organisationsformen zu entscheiden.⁶⁵ Durch das BGBl I 51/2005 ist der Unterrichtsgegenstand „Berufsorientierung“ in der Allgemeinen Sonderschule als verbindliche Übung im Lehrplan verordnet worden. Eine weitere Maßnahme, Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderungsbedarf auf die Arbeits- und Berufswelt vorzubereiten, ist das Berufsvorbereitungsjahr in der 9. Schulstufe der Sonderschule.⁶⁶

59. Kind und Verkehr

Schulweg

Nach § 33 des Steiermärkischen Berufsschulorganisationsgesetzes 1979⁶⁷ sind öffentliche Schülerheime den Berufsschulen anzugliedern, wenn für die Unterbringung jener Schüler/innen, deren Schulweg nach den Verkehrsverhältnissen über das zumutbare Ausmaß hinausgeht, nicht in anderer geeigneter Weise gesorgt ist. Dies ist auch dann der Fall, wenn den Schüler/innen durch diese Unterbringung unverhältnismäßig hohe Kosten entstehen.

62 LGBI 25/1993 idF 48/2007.

63 Siehe dazu Bericht der Bundesregierung über die Lage von Menschen mit Behinderungen in Österreich 2008. III-23 der Beilagen XXIV. GP – Bericht – Hauptdokument 127 f.

64 Siehe dazu den Bericht der Bundesregierung 128 ff.

65 Genaueres dazu siehe im Schulorganisationsgesetz BGBl 242/1962 idF 44/2009. Vgl auch den Bericht der Bundesregierung 131 ff.

66 Nachweise dazu siehe im Bericht der Bundesregierung 137 f.

67 LGBI 74/1979 idF 81/1999.

Das Steiermärkische Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004⁶⁸ (StPEG) enthält in vielen Normen den Hinweis, dass auf einen für die Kinder **zumutbaren Schulweg** Rücksicht genommen werden muss. Das Gesetz geht aber nicht darauf ein, was unter einem zumutbaren bzw. unzumutbaren Schulweg zu verstehen ist. Im Detail sehen die Regelungen wie folgt aus: Nach § 7 Abs. 1 leg. cit. haben *öffentliche Volksschulen* überall dort zu bestehen, wo sich in einer Gemeinde oder in Teilen derselben nach einem dreijährigen Durchschnitt mindestens 30 schulpflichtige Kinder befinden, sofern für sie unter Bedachtnahme auf die örtlichen Verkehrsverhältnisse nicht ein zumutbarer Schulweg zu einer benachbarten Volksschule besteht. Nach § 8 leg. cit. haben *öffentliche Hauptschulen* in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, dass möglichst alle, jedenfalls aber die in dicht besiedelten oder verkehrsbegünstigten Gebieten wohnenden hauptschulfähigen Kinder bei einem ihnen nach den jeweils gegebenen örtlichen und Verkehrsverhältnissen zumutbaren Schulweg eine Hauptschule besuchen können, sofern für den Besuch der Hauptschule eine voraussichtlich ständige Mindestanzahl von 200 hauptschulfähigen Kindern vorhanden ist. Schon errichtete Hauptschulen dürfen dadurch in ihrem Bestand nicht gefährdet werden. Nach § 9 Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungsgesetz haben *öffentliche Sonderschulen* in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, dass möglichst alle Kinder mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf, die nicht eine allgemeine Schule besuchen, bei einem ihnen nach den jeweils gegebenen örtlichen und Verkehrsverhältnissen zumutbaren Schulweg eine ihrer Behinderung entsprechende Art der Sonderschule besuchen können, sofern eine voraussichtlich ständige Anzahl von drei Klassen vorhanden ist. Nach § 9 Abs. 3 leg. cit. kann dem Erfordernis der Zumutbarkeit des Schulweges durch die Bereitstellung eines Schülerheimes entsprochen werden. Nach § 10 Abs. 1 leg. cit. haben *öffentliche Polytechnische Schulen* an solchen Orten zu bestehen, wo die vorhandene Schülerzahl nach den Bestimmungen des § 20 Abs. 1 des Steiermärkischen Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetzes 2000 grundsätzlich die Einrichtung von mindestens zwei Klassen auf Dauer gewährleistet. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei einem unzumutbaren Schulweg, kann von dieser Bestimmung abgesehen werden; in diesen Fällen ist sicherzustellen, dass die Schüler/innen eine den Erfordernissen des Lehrplanes entsprechende differenzierte Ausbildung erhalten. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung findet die Bestimmung des Abs. 1 keine Anwendung, wenn für diese schulpflichtigen Kinder unter Bedachtnahme auf die örtlichen Verkehrsverhältnisse ein zumutbarer Schulweg zu einer anderen Polytechnischen Schule besteht. Nach § 13 Abs. 5 StPEG entscheidet über die Standorte der *Vorschulstufen* die Landesregierung unter Bedachtnahme auf einen zumutbaren Schulweg für die Vorschulkinder und die gegebenen örtlichen Verkehrsverhältnisse nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates und des Landesschulrates. Nach § 15 StPEH hat für jede Pflichtschule ein *Schulsprengel*⁶⁹ zu bestehen; die Sprengel sind so zu gestalten, dass einerseits den eingeschulten Kindern der regelmäßige Schulbesuch bei einem ihnen zumutbaren Schulweg ermöglicht, andererseits aber auch jede unnötige Belastung der/des gesetzlichen Schulerhalterin/Schulerhalters vermieden wird. Nach § 41 Abs. 5 StPEG kann eine bestehende Pflichtschule stillgelegt werden, wenn der Unterricht an dieser Schule wegen vorübergehenden Rückganges der Schülerzahl für einen gewissen Zeitraum nicht mehr gerechtfertigt ist und den Schüler/innen die Zuteilung an andere Schulen mit Rücksicht auf den Schulweg zugemutet werden kann.

Sicherung des Schulweges

Über die Sicherung des Schulweges gibt es in § 97a Straßenverkehrsordnung 1960⁷⁰ eine bundesweite Regelung. Demnach kann die Behörde auf Vorschlag oder nach

68 LGBl 71/2004 idF 94/2008.

69 Zu den einzelnen Sprengeln und der Zumutbarkeit des Schulweges siehe §§ 16 ff StPEG.

70 BGBl 159/1969 zuletzt geändert durch BGBl 518/1994.

Anhörung der Leitung eines Kindergartens oder einer Schule geeignete Personen mit der Regelung des Verkehrs betrauen. Die betrauten Personen sind mit einem geeigneten Signalstab sowie mit einer gut wahrnehmbaren Schutzausrüstung auszustatten, die sie während der Verkehrsregelung zu tragen haben. Die/der Bundesminister/in für Inneres hat durch Verordnung die Ausführung, Beschaffenheit, Farbe und sonstige zur Wahrnehmbarkeit erforderlichen Eigenschaften des Signalstabes und der Schutzausrüstung sowie den Inhalt und die Form des Ausweises zu bestimmen. Die betrauten Personen dürfen durch deutlich erkennbare Zeichen mit dem Signalstab die Lenker/innen von Fahrzeugen zum Anhalten auffordern, um Kindern das Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen. Den Anordnungen der betrauten Personen ist Folge zu leisten. Die betrauten Personen dürfen diese Verkehrsregelung nur an Straßenstellen, an denen der Verkehr nicht durch Lichtzeichen geregelt wird, und nur ausüben

- a) in der unmittelbaren Umgebung von Gebäuden, in denen Schulen, die von Kindern unter 15 Jahren besucht werden, oder Kindergärten untergebracht sind, aber nur auf Fahrbahnstellen, die von Kindern in der Regel auf dem Schulweg (Weg zum oder vom Kindergarten) überquert werden, oder
- b) als Begleitung von geschlossenen Kindergruppen.

5. Stellungnahme der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark

Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark, Christian Theiss

**20. September
Weltkindertag**

**20. November 2009
20 Jahre Kinderrechtskonvention der UNO**

**20 Schritte
für eine kind- und jugendgerechte Steiermark**

Empfehlungen der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark für Maßnahmen zur verbesserten Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in der Steiermark

Am 20. November 2009 feiert die UN-Kinderrechtskonvention ihr 20-jähriges Bestehen, dennoch sind in der Steiermark noch lange nicht alle Kinderrechte ausreichend verwirklicht.

In der Steiermark leben ca. 227.000 Kinder und Jugendliche (Landesstatistik Steiermark, 1.1.2009), davon sind ca. 15 % der 0- bis 15-Jährigen und 11 % der 16- bis 24-Jährigen armutsgefährdet (2007) und viel zu viele werden sozial diskriminiert, aufgrund ihrer finanziellen Situation ausgeschlossen und/oder in Bildungsbelangen in die zweite Reihe gestellt.

Das **Recht eines jeden Kindes auf Chancengleichheit** steht dabei häufig nur auf dem Papier. Die kija Steiermark appelliert daher an die Regierungsmitglieder und Landtagsabgeordneten, ihren **Einsatz für die Umsetzung der Kinderrechte zu verstärken** und in Zusammenarbeit mit der kija Steiermark und allen anderen Institutionen und Behörden, die im Einsatz für Kinder und Jugendliche tätig sind, für verbesserte Rahmenbedingungen zu sorgen.

Die Anwendung des **Kindergerechtigkeits-Checks** kann eine Möglichkeit dazu sein, systematische Benachteiligungen von Kindern und Jugendlichen aufzudecken und ein Zeichen der **Diskriminierungsverhinderung zu setzen (Artikel 2 der UN-KRK)**. Denn Österreich und die Steiermark haben sich durch die Unterzeichnung der Kinderrechtskonvention dazu verpflichtet, bei allen Maßnahmen das **Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen**, das Recht auf Chancengleichheit zu verwirklichen und Kinder und Jugendliche (z.B. Artikel 3, 6, 24, 28 der UN-KRK) in für sie relevanten Entscheidungsprozessen einzubeziehen (Artikel 12 und 13 der UN-KRK).

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft zeigt mit folgenden Empfehlungen beispielhafte nächste Schritte zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in der Steiermark auf:

5.1. Grundlegende Standards

Zahlenspiegel zur Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen

Um positive Veränderungen für Kinder und Jugendliche zu bewirken, ist es erforderlich, die Ausgangslage zu kennen. Dafür sind zuverlässige Zahlen und vergleichbare Statistiken nötig.

IST:

Derzeit gibt es keine regelmäßige numerische Querschnitterfassung der Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen in der Steiermark (und in Österreich).

SOLL:

Es soll einen jährlichen, umfassenden und zentral verwalteten Zahlenspiegel zu relevanten Themen wie Armut, Bildung, Familienverhältnisse, Jugendwohlfahrtsaktivitäten, Gesundheit, Migration u.v.a. geben.

Kinder- und Jugendgerechtigkeitsprüfung und Monitoring-Instrumente

„Vor dem Gesetz sind alle Menschen gleich“, heißt es – doch in Wirklichkeit spiegeln sich Machtverhältnisse in Gesetzestexten wider.

IST:

Gesetze werden in der Regel von Erwachsenen für Erwachsene gemacht – mit wesentlichen und zum Teil irreversiblen Auswirkungen auf die Zukunft von Kindern und Jugendlichen. Bei der Gesetzgebung werden kindliche Lebenswelten nur unzureichend berücksichtigt, konkrete Auswirkungen werden nicht oder nur mangelhaft erfasst.

SOLL:

Durch einen Kindergerechtigkeits-Check auf Basis der UN-Kinderrechtskonvention sollen Gesetzgebung und Verwaltung dazu verpflichtet werden, alle Maßnahmen sowie Alltagshandlungen auf ihre Auswirkungen auf die Rechte und Bedürfnisse der Kinder hin zu überprüfen. Dieses Verfahren des Kindergerechtigkeits-Checks kann bei Gesetzesänderungen oder im Verwaltungsalltag auch vorausblickend angewandt werden.

Anerkannte Monitoring-Instrumente sollen in Zukunft die tatsächlichen Auswirkungen von Verwaltungsakten und Gesetzen auf Kinder und Jugendliche erfassen und die Ergebnisse in einer jährlich stattfindenden Veranstaltung dem Landtag/Parlament rückgemeldet werden. Dadurch soll das Bewusstsein über die Konsequenzen von legislativen Akten auf das reale Leben von Kindern und Jugendlichen gestärkt werden.

Regionale Beratungsstellen

Die Rechte der Kinder müssen allorts garantiert werden, notwendige Voraussetzung dafür ist die Information der Kinder über ihre Möglichkeiten.

IST:

Die kija-Botschafter/innen, die bei Schulbesuchen Schüler/innen über die Kinderrechte und die kija informieren, berichten laufend, dass die kija nicht ausreichend bekannt ist und sie keine Stelle kennen, an die sie sich mit ihren Sorgen wenden können. Die kija kann mit insgesamt vier Dienstposten und jährlich über 750 Einzelfällen (bei steigender Komplexität) diesen Bedarf nicht abdecken.

SOLL:

Das derzeitige Stadt/Land-Gefälle soll durch die Errichtung von gut erreichbaren und niederschweligen Beratungsstellen in allen Bezirkshauptstädten beseitigt werden.

Partizipation – Beteiligung

In der Steiermark ist laut Volksrechtegesetz § 180a jede Gemeinde verpflichtet, Informations- und Mitsprachemöglichkeiten (z.B. Kinder-/Jugendgemeinderäte oder ähnliches) einzurichten und die Meinungen der Kinder und Jugendlichen in die Beratungen der Gemeinde miteinzubeziehen.

IST:

Manchen Gemeinden ist die Beteiligung von Jugendlichen ein wichtiges Anliegen, dort passiert ein lebhafter Austausch zwischen Gemeinderat und Kindern oder Jugendlichen. Viele andere Gemeinden stellen die Partizipationsmöglichkeiten der Jugendlichen jedoch hinten. Der GemeindeSAM, der Preis für die kinder-/jugendfreundlichste Gemeinde der Steiermark wird zwar alle zwei Jahre verliehen, zeigt aber nur vorbildhafte Gemeinden auf. Jene, die wenig bis nichts für ihre Kinder/Jugendlichen anbieten, werden dadurch (noch) nicht aktiv.

SOLL:

Alle Gemeinden im Bundesland Steiermark sollen dazu verpflichtet werden Kinder- und/oder Jugendbeteiligungsmöglichkeiten einzurichten und Kinder-/Jugendbeauftragte des Gemeinderates zu wählen.

Beteiligungsmöglichkeiten (in regelmäßigen Abständen) können u.a. sein:

- Kinder-/Jugendgemeinderräte
- Kinder-/Jugendforen
- Kinder-/Jugendlandtage
- Kinder-/Jugendgesprächsrunden.

Die Vorschläge der Kinder und/oder Jugendlichen sollen verbindlich im Gemeinderat bzw. Landtag diskutiert werden.

5.2. Bildung

Kostenloser Kindergarten- und Hortbesuch

Laut UN-Kinderrechtskonvention haben Kinder und Jugendliche einen Rechtsanspruch auf qualitativ hochwertige Kinderbetreuung und Bildung.

IST:

In Österreich ist der Zugang zum Bildungsbereich – so eine OECD-Studie – nicht barrierefrei möglich. Insbesondere für sozial schwache Schichten bringt das Fehlen von Nachmittagsbetreuungen und altersadäquaten Tagesstrukturen zum Teil unverhältnismäßig große Schwierigkeiten mit sich (z.B. Kinder im Hort erhalten Beihilfen, in der Nachmittagsbetreuung aber nicht). Mangelnde Betreuungsmöglichkeiten führen jedoch zu komplizierten Tagesabläufen und gestressten Familiensituationen sowie zu einer dauerhaften überdurchschnittlich stärkeren emotionalen und kognitiven Belastung der betroffenen Kinder.

SOLL:

Die kostenfreie Kinderbetreuung im Kindergartenalter soll für alle geschaffen werden, um jedem Kind von Beginn an die gleichen Chancen am Bildungsweg zu ermöglichen. Die nicht zu unterschätzende Bedeutung der Frühpädagogik ist mittlerweile erwiesen. Ein entsprechendes Angebot kann dem Teufelskreis aus erzieherischer Überforderung, Überlastung und Hilfsbedarf effizient entgegenwirken.

Schulische Unterstützung für Kinder mit besonderem Förderbedarf

Kinder sind in ihrer Lern- und Aufnahmeweise vielfältig und unterschiedlich, aus diesen Unterschiedlichkeiten sollen ihnen jedoch keine Nachteile erwachsen.

IST:

Derzeit wird der schulische Erfolg von Kindern und Jugendlichen in Österreich wesentlich durch Faktoren wie den Bildungsstand der Eltern, die finanziellen und zeitlichen Ressourcen der Eltern und die familiäre Struktur mitbestimmt.

SOLL:

Das Recht auf Bildung muss unabhängig von der Herkunft des Kindes gewährleistet sein. Den Schulen müssen finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, um auf die individuellen Bedürfnisse, Stärken, Schwächen und Besonderheiten ihrer Schüler/innen eingehen zu können. Die Schule muss vom reinen Wissensvermittlungsort zu einem partizipativen Lebensraum werden, in dem Schüler/innen mit ihrer spezifischen Persönlichkeit Platz finden und gefördert werden.

Ein/e Sonderkindergartenpädagoge/in für jeden Kindergarten

Kinder mit besonderem Förderbedarf können nur dann in Kindergärten aufgenommen werden, wenn in diesem Kindergarten mindestens ein/e Sonderkindergartenpädagoge/in zur Verfügung steht.

IST:

Bei Bedarf werden Sonderkindergartenpädagog/innen in die jeweilige Gemeinde beordert, dies hat Unsicherheiten in der Lebensplanung der Pädagog/innen zur Folge, aber auch der Kinder und Familien. Betroffene Eltern finden sich immer wieder in der belastenden Situation, in den Gemeinden als Bittsteller/innen vorstellig zu werden.

SOLL:

Eine/n fixe/n Sonderkindergartenpädagog/innen für jeden Kindergarten als Bereicherung für alle Kinder, sowie eine veränderte, umfassendere Ausbildung für alle Kindergartenpädagog/innen. Im Sinne einer „Inclusive Education“ sollte jede/r Kindergartenpädagog/innen auch Sonderkindergartenpädagog/innen sein.

nota bene: Bei allem Respekt für das „rechtzeitige Lernen“ ist zu berücksichtigen, dass Kinder im Spiel am leichtesten neue Fähigkeiten erwerben, deshalb soll der Kindergarten Kindergarten bleiben und nicht (Vor-)Schule werden.

Soziale Kompetenzen, Gewalt- und Mobbingprävention, Krisenteams

Gewalt und Mobbing unter Gleichaltrigen ist vor dem Hintergrund prekärer werdender Lebensumstände und damit einhergehender Perspektivenlosigkeit in den letzten Jahren zu einem immer brisanteren Thema geworden, gleichzeitig fordert die Wirtschaft nachdrücklich den Erwerb sozialer Kompetenzen als wesentliche Qualifikation ein.

IST:

In vielen Schulen ist ein Mangel an Konfliktkultur der gewohnte Alltag. Trotz eines gestiegenen gesellschaftlichen Bewusstseins für diese Problematik fehlt es an Geld für Schulpsycholog/innen, Schulsozialarbeit, standardisierte Gewaltpräventionsprogramme und lokale Krisenschutzteams.

SOLL:

Die Stärkung des sozialen Bandes ist das effektivste Mittel, der Entstehung von Gewalt entgegenzuwirken und die Gewaltspirale zu durchbrechen. Es braucht daher neben einer umfassenden Veränderung der Schule als Lebenswelt für junge Menschen an allen Schulen:

- den verstärkten Einsatz von Schulsozialarbeit, Beratungslehrer/innen und Schulpsycholog/innen
- die Einführung des Unterrichtsgegenstandes „Soziales Lernen“ sowie den Ausbau der peer-Mediation in allen Klassen
- Maßnahmen zu Stärkung der Sozialkompetenz und zur Sensibilisierung des Lehrerkollegiums (Fortbildungen)
- Krisenschutzteams nach deutschem Vorbild, die Maßnahmen zur Stärkung und Sensibilisierung des Lehrerkollegiums setzen, schulinterne Krisenpläne erstellen und Informationsfluss und Austausch über schwierige Schüler/innensituationen gewährleisten

Weiters braucht es die Errichtung einer zentralen Gewalt- und Mobbingpräventionsstelle, die flächendeckend präventive Arbeit an steirischen Bildungseinrichtungen leistet, die vorhandenen Angebote koordiniert und in Akutfällen Interventionen durchführt. Alternativ wird ein Fördertopf empfohlen, aus dem Gewalt- und Mobbingpräventionsprojekte an Schulen finanziert werden.

SchülerInnenfreifahrt auch für Internatsschüler/innen

Eine wesentliche Voraussetzung für die Teilnahme junger Menschen am sozialen und kulturellen Leben stellt die Mobilität dar. Diese wird durch die Schüler/innenfreifahrt, die das tägliche kostenlose Pendeln zwischen Wohnsitz und Ausbildungsort ermöglicht, gefördert.

IST:

Internatsschüler/innen sind aus der Schüler/innenfreifahrtsregelung ausgeschlossen. Zusätzlich zu den Internatskosten fallen daher wöchentlich Reisekosten an – für die Familie der Internatsschüler/innen eine erhebliche Mehrbelastung.

SOLL:

Die Schüler/innenfreifahrt soll für alle Schüler/innen auf unkompliziertem Wege kostenfrei erhältlich sein und sich am flexiblen Lebensstil junger Menschen orientieren.

5.3. Arbeit und Arbeitsplätze

Jede/r Jugendliche hat das Recht auf einen Ausbildungsplatz und eine Arbeitsstelle

Schon seit Jahren ist die Lage am Arbeitsmarkt besonders für junge Menschen schwierig. Besonders bedeutsam ist der unverzügliche Einstieg in die Arbeitswelt, denn viele vergebliche Bewerbungen demotivieren und vermitteln das Gefühl, nicht gebraucht zu werden.

IST:

Im Juni 2009 waren in der Steiermark ca. 5600 Jugendliche (bis 24 Jahre) arbeitslos. Die Steigerungsrate bei den arbeitslosen Jugendlichen betrug im Vergleich zum Juni 2008 ca. 47 % (ca. 1800 Personen). Als lehrstellensuchend waren davon ca. 900 Jugendliche (bis 19 Jahre) und ca. 2570 20- bis 24-Jährige beim AMS gemeldet. Die aktuelle Wirtschaftslage hat also den Zugang in den Arbeitsmarkt massiv erschwert.

Davon am meisten betroffen sind Jugendliche aus entlegenen Regionen oder mit Migrationshintergrund oder mit mäßigen Schulerfolgen. Das Gefühl, keinen Wert für die Gesellschaft zu haben, zu nichts nütze zu sein bzw. kein Talent zu haben, erleben alle, die jemals Arbeit suchen. Die „Öffnung“ von Unternehmen für junge Menschen sollte nicht nur unter Leistungsaspekten, sondern vor allem unter dem Blickwinkel, das Arbeit sinnstiftend und chancenbringend ist, erfolgen, denn „später ist meist schon zu spät“.

SOLL:

Jede/r Jugendliche erhält

- mehr und umfassendere Orientierungshilfen über weitere Berufswege bereits in der Pflichtschulzeit (7.-9. Schulstufe),
- mehr Möglichkeiten für Praktika,
- Lehrgeldersatzzahlungen, solange keine Lehrstelle zu finden ist,
- qualifizierte Schulungen und Weiterbildungen, die den Einstieg ins Arbeitsleben erleichtern (keine Schnellfeuerkurse),
- professionelle Unterstützung durch Clearing und Arbeitsassistenten für einen guten beruflichen Einstieg (flächendeckend).

Jeder Betrieb soll

- Ausgleichszahlungen entrichten, wenn er keine Lehrlinge ausbildet,
- mehr Möglichkeiten für Praktika anbieten, um Berufswünsche überprüfen zu können,
- finanzielle Unterstützung/steuerliche Begünstigungen erhalten, wenn er Lehrlinge ausbildet und diese auch behält.

Schulen, Ausbildungsstätten und Universitäten sollen

- auf die Erfordernisse der Berufswelt vorbereiten, nicht nur Wissen vermitteln, sondern auch soziale und emotionale Kompetenzen fördern,
- die Verschränkung von Lern- und Arbeitswelt aufzeigen – das Modell der gleichzeitigen Matura mit Lehrabschluss soll überall eingeführt werden.

Politik und Verwaltung sollen

- verstärkte regionale Initiativen (Lehrgänge, Stiftungen, Mobilitätstrainings,...) einrichten, die auf regionale Möglichkeiten Bedacht nehmen,
- überbetriebliche Ausbildungsstätten schaffen, die eine qualifizierte Ausbildung inklusive Lehrabschluss ermöglichen,
- zwölf Jahre Pflichtbildungsdauer mit Lehre und Matura für jede/n einführen.

5.4. Migration und Integration

Konventionsgerechte Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Derzeit werden unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zunehmend öfter in Einrichtungen untergebracht, die weder den Kinderrechten noch den Flüchtlingsrechten entsprechen. Die Unterbringungs- und Wohnformen für UMF haben sich im Laufe der Jahre ausdifferenziert und reichen von Wohnheimen mit rund 40 Plätzen bis zu betreuten Wohngemeinschaften. Alle Einrichtungen wurden bis vor kurzem von privaten Träger/innen (Caritas, Diakonie,...), die über viel Erfahrung im Bereich der Flüchtlingsarbeit verfügen, geführt.

IST:

In der Steiermark wurde Anfang 2009 erstmals die Betreuung eines Quartiers für unbegleitete Minderjährige an Privatpersonen vergeben, die im Rahmen der Grundversorgung (erhöhter Tagsatz für UMF) Jugendliche in einem ehemaligen Gasthof betreuen. Diese Praxis bricht mit dem bisherigen Standard, dass nur fachlich kompetente Träger/innen mit der Unterbringung und Betreuung von Minderjährigen betraut werden.

SOLL:

- Die Forderungen des UN-Kinderrechte-Ausschusses (aus dem Jahr 2005) sollen komplett umgesetzt sein.
- Es gilt eine (neue) 15a-Vereinbarung zur Verantwortungs- und Kostenaufteilung zwischen Bundesländern und Bundesregierung – an die sich alle halten.
- Die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) in Erwachsenen-Unterkünften findet nicht mehr statt.
- Die Tagsätze für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sichern kosten-deckend das nötige Mindestmaß an Unterbringung, Begleitung, Bildung und Therapie.
- Die Schubhaft-Möglichkeit für Kinder bzw. Jugendliche ist endlich abgeschafft.
- Die längst ausjudizierte Frage, ob die jeweilige örtliche Jugendwohlfahrt für alle UMF zuständig ist, ist im Alltag akzeptiert und wird praktisch ausgeführt.

***Errichtung einer sensiblen Einrichtung
zur Altersbestimmung von Migrant/innen***

Flüchtlingskinder sind eine besonders verletzbare und daher schutzwürdige Menschengruppe. Durch die Bestimmung des Alters bei der Altersfeststellung wird festgelegt, ob dem Flüchtlingskind bei Minderjährigkeit besonderer Schutz gewährt wird oder nicht.

IST:

Die Methoden und Praktiken zur Altersfeststellung, wie sie in die aktuelle Rechtspraxis Eingang gefunden haben und in Zukunft noch öfter angewandt werden, sind nach Expertenmeinung häufig unzulänglich und nicht selten unmenschlich. Die daraus resultierende Altersfeststellung hat, bei attestierter „Volljährigkeit“, für die Betroffenen schwerwiegende und irreversible Folgen.

SOLL:

Bestehen Zweifel an der Altersangabe junger Flüchtlinge, sollen diese in einem „Clearinghaus“ über den Zeitraum von mindestens 14 Tagen beobachtet werden, um dann eine multiprofessionelle Entscheidung treffen zu können. Folgende Punkte müssen dabei beachtet werden:

- Bei der Einschätzung des Alters ist nicht nur das körperliche Erscheinungsbild, sondern vor allem auch die psychische Reife entscheidend.
- Die angewandten wissenschaftlichen Methoden müssen menschenwürdig und zuverlässig sein, verbunden mit einer zulässigen Genauigkeitstoleranz.
- Im Zweifelsfall muss für die Minderjährigkeit entschieden werden.
- Die Jugendwohlfahrt muss in jedem Fall zuständig sein.

5.5. Jugendschutz, Freizeit und Kultur

13. Jugendschutzharmonisierung

Das Jugendschutzgesetz ist das Gesetz, das den Umgang einer/ eines Jugendlichen mit ihrer/seiner Außenwelt maßgeblich bestimmt, daher muss die flächendeckende und einheitliche Kenntnis der geltenden Jugendschutzbestimmungen ein zentrales Anliegen der zuständigen Behörden sein.

IST:

Das Jugendschutzgesetz fällt in die Kompetenz der Länder, dies hat zur Folge, dass in Österreich aktuell neun unterschiedliche Jugendschutzbestimmungen gültig sind.

SOLL:

Der gesteigerten Mobilität des 21. Jahrhunderts und dem Ruf nach Vereinfachung und Nutzer/innenfreundlichkeit Rechnung tragend, sollen die Jugendschutzbestimmungen österreichweit vereinheitlicht werden. Schließlich muss garantiert werden, dass für Kinder unabhängig von ihrem Wohnort die gleichen Rechte gelten.

14. Standardisierte Kennzeichnung der Altersfreigabe von PC-Spielen

Computerspiele dürfen Jugendlichen, den jeweiligen österreichischen Jugendschutzgesetzen entsprechend, nur dann in der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, wenn sie für die jeweilige Altersstufe freigegeben und dementsprechend gekennzeichnet wurden.

IST:

Die Steiermark hat keine verpflichtende Altersangabe bei PC-Spielen im Gesetz verankert. In wenigen Bundesländern Österreichs werden PC-Spiele derzeit mit dem USK-System (Unterhaltungssoftware SelbstkontrolleSystem) gekennzeichnet. Dieses mitunter missverständliche System wird innerhalb der EU sonst nur noch von Deutschland angewandt, die übrigen österreichischen Bundesländer und EU-Länder verwenden das PEGI-Kennzeichnungssystem.

SOLL:

In der Steiermark wird das PEGI-Kennzeichnungssystem bei Computerspielen aus folgenden Gründen eingeführt:

- bessere Verständlichkeit für Eltern und Kinder
- Angabe der geeigneten Altersgruppe
- explizite Anführung von problematischen Inhalten wie Gewalt, sexuelle Handlungen usw.
- europaweite Vergleichsmöglichkeiten durch weite Verbreitung

Kostenfreier Eintritt in die Bundes- und Landesmuseen

Für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr soll der Eintritt in die Bundes- und Landesmuseen frei sein.

IST:

Derzeit gibt es keinen kostenfreien Zugang für Kinder und Jugendliche zu den Bundes- und Landesmuseen.

SOLL:

Die Landes- und Bundesmuseen sollen als wichtige Partner zur Erfüllung des gesellschaftlichen Bildungsauftrages künftig für alle Kinder und Jugendlichen barrierefrei und kostenlos zugänglich sein.

Ideelle und materielle (Frei-)Räume für Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche haben Interessen, die sich mitunter von denen der Erwachsenen unterscheiden. Daher benötigen sie Räume, die sich an ihren Bedürfnissen orientieren.

IST:

Tendenziell fallen Jugendliche erst auf, wenn sie zu „Problemfällen“ geworden sind. Davor wird auf ihre Bedürfnisse überwiegend zurückhaltend oder sogar klar ablehnend reagiert. Vereinzelt gibt es sogar Bürgerinitiativen zur Verhinderung von Jugendzentren oder von Skaterparks. Die Einhaltung von kind- bzw. jugendgerechten Kriterien beim Wohnbau ist nach wie vor bestenfalls Luxus.

SOLL:

Schon bei der Städte- und Wohnraumplanung müssen die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen stärker berücksichtigt werden. Es braucht ein großzügiges Konzept, das vielseitig nutzbare Räume in allen Wohngebieten vorsieht, mit dem Ziel, jungen Menschen Bewegungs- und Handlungsspielraum zu gewähren. Räume für junge Menschen müssen in der Politik oberste Priorität haben.

Empfehlungen zum kind- und jugendgerechten Wohnbau sollen im Landtag Steiermark diskutiert werden, auf Kinder- und Jugendgerechtigkeit geprüft werden und so beschlossen werden, dass sich alle Bauträger/innen unbedingt daran halten werden.

5.6. Jugendwohlfahrt und Soziales

Verbesserungen in der Jugendwohlfahrt

Aufgrund einschneidender gesellschaftlicher Veränderungen (zunehmende Instabilität sozialer Beziehungssysteme, prekäre Arbeitsverhältnisse, psychische Erkrankungen...) gelingt es vielen Eltern nicht oder nur mit größter Anstrengung für eine körperlich und seelisch gesunde Entwicklung ihrer Kinder zu sorgen. Diese veränderten gesellschaftlichen Bedingungen erfordern einen Wandel im System der Jugendwohlfahrt und vor allem einen Ausbau der entsprechenden Ressourcen.

IST:

Immer wieder sind Hilfs- und Beratungseinrichtungen mit Fällen konfrontiert, denen aufgrund fehlender personeller und finanzieller Ressourcen der Jugendwohlfahrt keine ausreichende Hilfestellung geboten werden können. Es kommt mitunter zu monatelangen Wartezeiten und immer wieder können für spezifische Fälle keine zuständigen Einrichtungen vermittelt werden.

SOLL:

Kinder und Jugendliche und deren soziale Umfeldler sollen rasch bestmögliche und individuell abgestimmte Unterstützungsmaßnahmen erhalten. Wenn das Aufwachsen im ursprünglich familiären Zusammenhang nicht möglich ist, sollen weitere Beziehungsabbrüche unbedingt verhindert werden.

Folgende Dienste sollten weiter ausgebaut werden:

- Ambulante Dienste wie z.B. Sozialpädagogische Familienbetreuung SFB, Erziehungshilfe,...
- Streetwork
- therapeutisch geführte (Wohn-)Gruppen in den Regionen für gefährdete Mädchen und Burschen (Gewalt, Kriminalität, Drogen, Prostitution u.ä.)
- regionale, bedarfsdeckende, niederschwellige Beratungsnetze für Kinder und Jugendliche
- mobile Besuchsbegleitung
- Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern
- Einzel-(Intensiv-)Begleitung für Kinder und Jugendliche in schwierigen Übergangsphasen
- kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung

Folgende Einrichtungen bzw. Hilfestellungen sollen installiert werden:

- Journdienst bzw. „Rund-um-die-Uhr-Erreichbarkeit“
- mobile Kriseninterventionsteams
- Kinderbeistand als externe Vertrauensperson
- zusätzliche therapeutisch geführte Einrichtungen für Mütter/Väter in Krisen mit Kindern
- tagesstrukturierte Einrichtungen

(siehe dazu auch die detaillierte Stellungnahme der österreichischen Kinder- und Jugendanwaltschaften zum Bundes-Kinder- und -Jugendhilfegesetz)

Zusätzliche Unterbringungskapazitäten für Kinder/Jugendliche

Laut Jugendwohlfahrtsplan der Steiermark ist der Ausbau von stationären und ambulanten Angeboten (Heilpädagogische Behandlungsplätze, Sozialpädagogische Unterbringung, Krisenunterbringung etc.) für Kinder und Jugendliche mit erhöhtem Betreuungs-, Begleitungs- und Stützungsbedarf als vorrangig anerkannt und seit mehreren Jahren klar anvisiert.

IST:

Für das erste Halbjahr 2009 ist festzustellen, dass die stationären Unterbringungsmöglichkeiten voll ausgelastet sind und auch die Pflegeplatzkapazitäten steiermarkweit nahezu erschöpft sind.

Engpässe wurden ebenso bei der Krisenunterbringung und bei Anschlussbetreuungsmöglichkeiten nach stationären Aufenthalten – besonders bei Kindern/Jugendlichen mit Traumatisierungen und/oder mit psychiatrischem Hintergrund – festgestellt.

SOLL:

Zur Abfederung von Spitzenphasen muss das Gesamtangebot an Pflege-, Krisenpflegeplätzen und Unterbringungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in der Steiermark erhöht werden. Dazu gehört besonders die sofortige Ausweitung von Unterbringungsinstitutionen, die fachkompetente und personelle Ressourcen für eine Unterbringung, Begleitung und Betreuung (lang- und kurzfristig) *von Kindern und Jugendlichen mit speziellem Betreuungsbedarf* zur Verfügung stellen können. Die Unterbringungssituation muss besonders im Hinblick auf Kinder/Jugendliche, die als „unbetreubar“ gelten (siehe u.a. Jugendwohlfahrtsplan 2005, Seite 39), aus- und eingerichtet sein. Zur Steuerung zukünftiger Entwicklungen sollte eine tiefgehende Analyse der aktuellen Trends stattfinden. Anhand von „Best Practice“-Modellen unter Berücksichtigung der bestehenden EU-weiten Standards für Fremdunterbringungen soll die Weiterentwicklung der notwendigen Rahmenbedingungen und Ressourcen durchgeführt werden.

Mehr Chancengerechtigkeit für Kinder mit Behinderung

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sind in der Steiermark durch Gesetze, Verordnungen und vielfältige soziale Maßnahmen gestützt und gesichert. Dennoch erfahren diese Kinder und Jugendlichen stets, dass sie Menschen mit Nachteilen sind, wenn es um (höhere) Bildung, Einstieg in die Arbeitswelt, Freizeitgestaltung, Gesundheitsversorgung geht. Die Belastungen, die deren Eltern auf sich nehmen, sind hier noch gar nicht erwähnt.

IST:

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen erleben laufend, dass sie undifferenziert beurteilt werden, ihre Fähigkeiten nicht genau wahrgenommen werden, ihren Alltag in Schonräumen verbringen sollen, vom üblichen Alltagsleben durch räumliche, wahrnehmungsbezogene oder tempomäßige Hindernisse ausgeschlossen werden. Die existierende soziale Ausgrenzung in Kindergarten, Schule, Hort, Arbeitsplatz etc. findet nach wie vor statt – aufgrund von fehlendem Wissen bzw. Verständnis, latenten Vorurteilen, falsch verstandenem Mitleid und mangelnder Auseinandersetzung mit dem Gegenüber.

SOLL:

Kinder und Jugendliche

- kommen in allen Altersabschnitten mit „Kindern mit Behinderung“ in Kontakt,
- lernen verschiedene Formen der Behinderung kennen und mit diesen umzugehen,
- treffen in allen öffentlichen Institutionen (Kindergarten, Schule, Hort, höhere Schule, Lehrstelle, Freizeitprogrammen etc.) auf andere junge Menschen mit Behinderung.

Eltern von Kindern mit Behinderung

- erhalten ausreichende professionelle, familienentlastende Unterstützungen,
- erhalten ausreichende finanzielle Unterstützungen.

Institutionen

- erhalten den hohen Standard der Begleitung und Betreuung und trachten, dieses Niveau stets zu verbessern,
- bauen ihre Kenntnisse der Bedürfnisse von Kindern/Jugendlichen mit Behinderung aus und sichern die optimale gesundheitliche, medizinische und rehabilitative Versorgung,
- verstärken Projekte, die dem Inklusionsansatz folgen,
- bieten verstärkt Freizeit-, Bildungs-, Gesundheitsprogramme an, die für alle Menschen gleich leicht, günstig und gemeinsam absolvierbar sind.

Politik und Verwaltung

- folgen in ihren Entscheidungen immer dem Inklusionsprinzip,
- schaffen Rahmenbedingungen für „Inclusive Education“ in allen Bildungsbereichen bis zur Universität,
- sichern die bestmögliche medizinisch-therapeutisch-rehabilitative Versorgung für junge Menschen mit Behinderung,
- schaffen Gesetze, die Behinderung adäquat bewertet im Hinblick auf persönliche Weiterentwicklung, Beurteilung des Entwicklungspotenzials, personelle Begleitung und finanzielle Unterstützung,
- bauen den gesetzlich geregelten und gesicherten Zugang zum Arbeitsmarkt (Teilqualifizierung, Job mit Assistenz, ...) aus,
- bieten mehr jungen Menschen Arbeitsplätze in der Verwaltung.

Das Recht des Kindes auf beide Eltern (Besuchskontakt)

Nach wie vor ist die Kinder- und Jugendanwaltschaft gemeinsam mit den Kinderschutz-Zentren, Familienberatungsstellen, Rainbows und wenigen anderen stets damit beschäftigt, Erwachsenen zu verdeutlichen, dass die Scheidung/Trennung des Paares nicht gleichzeitig eine Trennung vom Kind bedeutet. Die Anzahl der komplexen Fälle nimmt vermutlich zu, die Anzahl an Erwachsenen, die nach Beratung, Mediation, Besuchsbegleitung suchen, nimmt sicher zu.

IST:

Es fehlen in der Steiermark Institutionen, die Kindern/Jugendlichen im Trennungs-/Scheidungsprozess ausreichend Aufmerksamkeit widmen können. Es fehlt an Institutionen und sicheren Orten, an denen nicht-obsorgeberechtigte Elternteile ihre Kindern/Jugendlichen unter Begleitung guten Gewissens und vertrauensvoll begegnen können. Es fehlt z.T. an finanzierbaren Mediationsangeboten für Eltern und es fehlt z.T. an Beratungsstellen bzw. an Kapazitäten der Jugendwohlfahrt, die vor einer strittigen Eskalation beratend, unterstützend, mediiierend, ... eingreifen können/wollen/dürfen.

6. Stellungnahmen aus der Praxis – inhaltliche Beiträge steirischer Organisationen

Im Rahmen der schriftlichen Befragung wurden die teilnehmenden Organisationen gebeten, neben der Angabe einiger grundlegenden Informationsdaten einen kurzen „redaktionellen“ Beitrag zu verfassen, sowie drei grundsätzliche Kernforderungen anzuführen. Die einzelnen Beiträge sind im folgenden Abschnitt alphabetisch angeführt.

Aktion Spielbus

Lendkai 89a/10, 8020 Graz
e-mail: aktion.spielbus@chello.at

Anzahl der Mitarbeiter/innen: 8

Zielgruppe(n)/ Klienten/innen: Kinder, Jugendliche und Eltern

Arbeitsfelder/Kern-Arbeitsbereiche: mobile Spielplatzbetreuung, sozialpädagogische Arbeit in Siedlungen, Festeinsätze, Materialverleih

Wir haben gute Erfahrungen mit der sozialpädagogischen Arbeit in Siedlungen gemacht. Für die Kinder entwickelt sich bei kontinuierlichen Einsätzen des Spielbusses eine Bindung an Mitarbeiter/innen und Organisation. Sie finden erwachsene Bezugspersonen außerhalb der Familie und der Institutionen Kindergarten, Schule, Nachmittagsbetreuung etc. ebenso wie vielfältige Anregungen zu ihrer persönlichen Freizeitgestaltung mit positiven Auswirkungen auf ihre Entwicklung, ihre Gesundheit und ihr Bewusstsein darüber. Die Kinder gewinnen dabei ein Mehr an Sicherheit, an Vertrauen und insgesamt an Orientierung. Es lassen sich für ihre Lebenswelt neue Regeln implementieren, die sie im Umgang miteinander konstruktiv auswirken. Über die Vorbildwirkungen werden für sie auch ein Schulabschluss, eine weiterführende Schule, eine sichere Lehrstelle erstrebenswert. Das heißt, der Spielbus hat auch eine Bildungsfunktion! Für die anwesenden Eltern hingegen werden die Mitarbeiter/innen zum Vorbild, an dem sie sich etwas für die eigene pädagogische Praxis abschauen können. Das führte unter anderem dazu, dass Eltern einander stoppen, wenn jemand wieder einmal spontan zuschlagen oder hart strafen möchte.

Für die Entwicklung dieser Arbeit braucht es die Möglichkeit, ganzjährig tätig zu sein. Es sind also Räume zur Überbrückung der Wintermonate in den Siedlungen notwendig, ebenso wie eine adäquate Entlohnung der Mitarbeiter/innen, damit sie in dieser Arbeit bleiben können. Beides ist derzeit leider nicht in Sicht. Im Gegenteil: 2009 hat die Stadt Graz diese Arbeit unmöglich gemacht, da sie mit einer „Neukonzeption“ bei der Auftragsvergabe auf die Breitenwirksamkeit der Spielmobile bei stark verkürzter Einsatzdauer setzte.

Unsere Kernforderungen:

- ✓ **Schulreform und Reform der Lehrerbildung**
- ✓ **Couragierte Bekämpfung der Armut**
- ✓ **Mehr Platz für Kinder in ihrem Wohnumfeld und mehr Zeit für Kinder durch finanzielle Entlastung der Eltern**

ARGE Jugend gegen Gewalt und Rassismus

Paulustorgasse 4, 8010 Graz
www.argejugend.at

Anzahl der Mitarbeiter/innen: 9

Zielgruppe(n)/Klienten/innen: Jugendliche von 14-25 Jahren; Multiplikator/innen aus dem Kinder- und Jugendbereich

Arbeitsfelder/Kern-Arbeitsbereiche: antirassistische Arbeit mit Jugendlichen; Gewaltprävention

Artikel 2

In diesem Artikel wurde festgelegt, dass jedes Kind unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes gleiche Entwicklungschancen erhalten muss.

Diesen Anspruch sehen wir in unserer Arbeit noch nicht verwirklicht, denn in der täglichen Arbeit mit Jugendlichen lässt sich ganz klar feststellen, dass Kinder aus Migrant/innenfamilien häufig die schlechteren Ausbildungschancen erhalten und ihnen auch der Zugang zum Bildungssystem teilweise fehlt. Auch bei der Förderung spezieller Begabungen (Musik oder Sport) haben sie nicht die gleichen Möglichkeiten.

(Anm.: Von dieser Organisation wurden keine Kernforderungen gestellt.)

beteiligung.st

Geidorfgürtel 22, 8010 Graz
www.beteiligung.st

Anzahl der Mitarbeiter/innen: 5

Zielgruppe(n)/Klienten/innen: Kinder, Jugendliche, Erwachsene

Arbeitsfelder/Kern-Arbeitsbereiche: Partizipation, Demokratische Prozesse erleben in Gemeinden und Schule

Das Recht auf Mitsprache ist unser zentraler Punkt. Es ist gut, sich darauf beziehen zu können, doch ist dieses Recht nur sehr anlassbezogen im Bewusstsein der Erwachsenen. Dass Kinder ihre Rechte kennen und auch wissen, wie sie diese einfordern können, ist oft ebenfalls unbekannt. Das Recht auf freie Meinungsäußerung wird in unserer Gesellschaft oft mit Kritik gleichgesetzt. Konstruktiv zu diskutieren ist ein zentrales Thema bei allen Prozessen, mit unterschiedlicher Meinung umzugehen und sich zu trauen, seine Meinung zu sagen, muss ständig geübt werden. Wir machen die Erfahrung, dass hierbei die Unterschiede und Kompetenzen der Kinder und Jugendlichen sehr groß sind.

Unsere Kernforderungen:

- ✓ **Kinderrechte im Bewusstsein der Verantwortungsträger/innen**
- ✓ **Angebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene setzen**
- ✓ **Kinderrechte in die Verfassung**

Familienreferat der Diözese Graz-Seckau: Umfassender Schutz des Lebens

Bischofplatz 4, 8010 Graz
www.graz-seckau.at

Anzahl der Mitarbeiter/innen: 10

Zielgruppe(n)/ Klienten/innen: Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Familien

Arbeitsfelder/Kern-Arbeitsbereiche: Lebensschutz vom Lebensanfang bis zum natürlichen Ende

Es ist schwer, einzelne Punkte aus der Konvention herauszustreichen, weil sie zusammenhängen und so alle von Bedeutung sind. Die Rechte der Kinder und somit ihr Wohlergehen ist in unserer Arbeit von zentralem Wert. Kinderrechte gelten ohne Diskriminierung: Unser Augenmerk liegt darauf, dass Kinder mit einer Behinderung dieselben Rechte bekommen wie gesunde Kinder.

Ein weiterer zentraler Punkt: Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung.

Artikel 23: Am gesellschaftlichen Trend, alles zu tun, um behinderte Kinder schon vor der Geburt „auszusortieren“, ist zu erkennen, dass Behinderung immer mehr nur als Last und ein unzumutbares oder nicht lebenswertes Leben gewertet wird. Das legt auch den Schluss nahe, dass es zu wenig Unterstützung in einer solchen Situation gibt.

„Eine angemessene Gesundheitsvorsorge vor und nach der Entbindung“: In Österreich fehlt eine leicht zugängliche Beratung und Information zur Pränatal-Diagnostik.

Unsere Kernforderungen:

- ✓ **Bestmögliche Unterstützung für Eltern mit einem behinderten Kind**
- ✓ **Eingehende Information und Beratung von Frauen/Eltern vor einer pränatal-diagnostischen Untersuchung**

Frauengesundheitszentrum

Joanneumring 3, 8010 Graz
www.fgz.co.at

Anzahl der Mitarbeiter/innen: 15

Zielgruppe(n)/Klienten/innen: Frauen und Mädchen in allen Lebenslagen, benachteiligte Gruppen, Selbsthilfegruppen, Multiplikator/innen, Kooperationspartner/innen, regionale, nationale und internationale Netzwerkpartner/innen, Politiker/innen, Geldgeber/innen, Medien

Arbeitsfelder/Kern-Arbeitsbereiche: Empowerment von Frauen und Mädchen (auf einer individuellen Ebene), frauen- und mädchengerechte gesundheitsförderliche Strukturen im Gesundheitswesen und in der Gesellschaft (auf struktureller und politischer Ebene)

Gleichbehandlung: Keine Benachteiligung aufgrund des Geschlechts. Mädchen sollen gemäß ihren Ressourcen, Belastungen, Lebenslagen wahrgenommen und diesen entsprechend unterstützt und gestärkt werden.

Im besten Interesse von Mädchen: Wichtig ist parteiliche Arbeit für Mädchen, im Gegensatz zu Interessen von Medien, Pharmaindustrie, Schönheitsindustrie,...

Grundrecht auf Überleben und Entwicklung: Mädchen müssen über alle Möglichkeiten einer Berufswahl neutral aufgeklärt, ohne traditionelle und stereotype Geschlechterrollen zu bedienen, werden, um eine informierte Entscheidung treffen zu können.

Achtung und Berücksichtigung der Meinung von Mädchen: gleichberechtigte Beteiligung von Mädchen an allen Lebensbereichen.

Unsere Kernforderungen:

- ✓ **Durchgehende geschlechterbewusste Sichtweise in den Kinderretekonventionsartikeln und Aufdecken von Ungleichbehandlungen inklusive entsprechenden Änderungen und Maßnahmen.**
- ✓ **Für die westliche Welt: Jedes Kind hat das Recht auf eine gesundheitsförderliche Gesamtpolitik und Umwelt (z.B. stärkere Kontrollen und gesetzliche Verbote bei Sexismus beispielsweise in Medien, welche in Folge gesundheitsschädigende Auswirkungen auf Mädchen haben können).**
- ✓ **Mädchengerechte Strukturen und Angebote sowohl im schulischen als auch außerschulischen Bereich (z.B. mädchenstärkende Angebote und Mädchen über ihre Rechte zu informieren und bei Entscheidungen zu beteiligen).**

Gesellschaft für Steirische Kinderdörfer

Anton-Afritsch-Weg 16, 8010 Graz
www.kinderdorf-steinberg.at

Anzahl der Mitarbeiter/innen: 45

Zielgruppe(n)/Klienten/innen: fremduntergebrachte Kinder und Jugendliche, Kindergartenkinder, Schüler/innen

Arbeitsfelder/Kern-Arbeitsbereiche: Jugendwohlfahrt, Kinderbetreuung, Seminar- und Schullandwochenbetrieb

Wir nehmen wahr, dass die UN-Kinderrechtskonvention kaum Einfluss auf politische Konzepte hat bzw. strukturelle Veränderungen nach sich zieht. Teilweise habe ich den Eindruck, dass vor allem jene Artikel der Kinderrechtskonvention eher in den Vordergrund treten, die sich „besser verkaufen“ lassen und andere wiederum völlig auf der Strecke bleiben. Die Hauptschwierigkeit bei der Umsetzung liegt eventuell darin, dass es sich um teilweise komplexe Themenbereiche (z.B. Bildung, Arbeit) handelt, die systemisch überlegte, ressortübergreifende Antworten brauchen. Gleichzeitig muss die Bereitschaft für intensiveren Geldeinsatz zu Beginn der Maßnahme gegeben sein in dem Wissen, dass sich der finanzielle Einsatz langfristig rechnet. Schwierig ist die Umsetzung mancher Maßnahmen auch dann, wenn persönliche Weiterentwicklung/Veränderung gefragt ist (z.B. Weiterbildungsmaßnahmen für Lehrer/innen, Veränderung des Unterrichtsstils).

Wir wünschen uns für unser Tätigkeitsfeld, dass die YAP-Maßnahmen in den Bereichen Recht auf Bildung und Arbeit, Recht auf gewaltfreie Kindheit und Jugend, Recht auf kindgerechte Betreuung und Unterbringung für Kinder in Krisensituationen und für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge umgesetzt werden, da die damals definierten Maßnahmen an Aktualität nichts verloren haben.

Unsere Kernforderungen:

- ✓ **Verbindliche Umsetzung**
- ✓ **Systematische angedachte Lösungen (den großen Wurf umsetzen und keine „leicht“ umsetzbaren Einzelmaßnahmen)**
- ✓ **Keine Beschönigungen der Gesamtsituation**

Hazissa – Fachstelle für Prävention

Kettengasse 3/2, 8010 Graz
www.hazissa.at

*Anzahl der Mitarbeiter/innen: **8 (4 Vollzeitarbeitsplätze)***

Zielgruppe(n)/Klienten/innen: Kinder, Jugendliche, Menschen mit Behinderung, Pädagog/innen, Eltern,...

Arbeitsfelder/Kern-Arbeitsbereiche: Seminare, Weiterbildungen und Workshops zur Prävention von (sexualisierter) Gewalt

Für Hazissa sind vor allem folgende Artikel der Kinderrechtskonvention relevant:

- 1. Schutz des Kindes vor Gewalt, Misshandlung, Vernachlässigung oder Ausbeutung in der Familie oder in sonstigen Betreuungsformen (Artikel 19)**
- 2. Schutz vor sexueller Ausbeutung und Missbrauch (Artikel 34, Zusatzprotokoll)**

Hazissa versucht umfassend beizutragen, dass Kinder, Jugendliche und Kinder mit Behinderungen vor (sexualisierter) Gewalt geschützt werden. Dazu nehmen wir vor allem Erwachsene in die Pflicht, in deren Verantwortung der Schutz der Kinder und Jugendlichen liegt. Durch Vorträge, Seminare, Weiterbildungen und Workshops findet Präventionsarbeit auf verschiedenen Ebenen für alle Zielgruppen statt.

Eine große Herausforderung für unsere Arbeit ist eine nach wie vor sehr traditionelle, konservative Grundhaltung in unserer Gesellschaft, was Partnerschaft, Familie und Kindererziehung betrifft. Rigide und einschränkende Erziehungsformen begünstigen Gewalt an und unter Kindern und Jugendlichen, und erschweren die Aufdeckung von Gewalt. Gleichzeitig sind Kinder und Jugendliche heutzutage vor allem durch neue Medien (Internet, Handy, Fernsehen) in erschreckend großem Ausmaß mit fragwürdigen Vorbildern und expliziter Gewalt konfrontiert, hier greifen Erwachsene kaum regulierend ein und bieten wenig Orientierung, Information und Werthaltung.

Unsere Kernforderungen:

- ✓ **Kinderrechte in die Verfassung**
- ✓ **Bekanntmachen der Kinderrechte bei allen Kindern, Jugendlichen und verantwortlichen Erwachsenen**
- ✓ **Ächtung jeder Form von Gewalt an Kindern und Jugendlichen**

Katholische Jungschar Steiermark

Bischofplatz 4/III, 8010 Graz
www.jungschar.at/steiermark

Anzahl der Mitarbeiter/innen: 5

*Zielgruppe(n)/ Klienten/innen: Jungscharkinder und Ministrant/-innen
von 7-13 Jahren in steirischen Pfarren*

Arbeitsfelder/Kern-Arbeitsbereiche: Unsere Arbeit orientiert sich an den Bedürfnissen von Kindern. Wir schaffen vielfältige Erlebnisräume für Kinder und fördern einen verantwortungsvollen Umgang mit der Schöpfung. In der konkreten Auseinandersetzung mit der Lebenswelt der Kinder achten wir auf soziales Lernen.

Wir bestärken Kinder in ihrer religiösen Entwicklung, ermutigen sie im Suchen nach dem Sinn des Lebens und teilen im gemeinsamen Feiern unser Vertrauen auf Gott.

Wir bieten Aus- und Weiterbildung für ehrenamtliche Gruppenleiter/innen und Pfarrverantwortliche an, wir fördern und unterstützen religiöses Tun mit Kindern und erstellen praktische Materialien und Methoden für die Arbeit mit Kindergruppen. Wir bestärken Kinder und Gruppenleiter/innen in ihrem entwicklungspolitischen Engagement und bei globalem Lernen.

Die Dreikönigsaktion der Katholischen Jungschar ist ein von Kindern getragenes Hilfswerk. Für die Arbeit mit Ministrant/innen bieten wir Materialien und Methoden für die konkrete Pfarrunterstützung.

Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder müssen her, Kinder müssen besser alters- und geschlechtergerecht informiert werden, damit sie sich ihre Meinung bilden können und diese braucht Platz und Raum, um gehört und berücksichtigt zu werden. Wir arbeiten in unseren Gruppen daran, Kinder zu stärken und ihnen Möglichkeiten der Beteiligung zu bieten und aufzuzeigen. Aus unserer Sicht braucht es verstärkte Bemühungen in der Gesellschaft, damit Beteiligungsmöglichkeiten noch stärker geschaffen und Kinder aktiv in Entscheidungen einbezogen werden.

Jungschargruppenleiter/innen klagen immer wieder über fehlende Plätze für Kinder (und auch Jugendliche). Der öffentliche Raum wird weniger, weil die Gesellschaft nicht kinderfreundlicher wird, auch in mancher Pfarre gibt es Probleme mit den Räumen, in denen Gruppenarbeit möglich ist. Das geht auch einher mit finanziellen Sorgen rund um die Gruppenarbeit und ist immer wieder Thema in Aus- und Weiterbildungen für Gruppenleitende.

In unserer Arbeit mit Kindergruppen zeigt sich auch immer wieder, wie sehr Kinder unter der Trennung ihrer Eltern leiden. In derartigen Situationen ist einerseits unabhängige Begleitung wünschenswert, andererseits auch fallweiser (psychologischer) Beistand im gerichtlichen Scheidungsverfahren, weil Kinder hier immer wieder zu Spielbällen werden – das „liebe Geld“ ist wohl im Hintergrund das große Problem. Unklar erscheint auch, wie diese Begleitung organisatorisch eingebunden sein kann, damit sie möglichst weisungsfrei das Wohl der Kinder im Auge behält.

Eine wichtige Aufgabe in unserer Arbeit ist die Information über die KRK. Unsere Gruppenleiter/innen werden in ihrer Grundausbildung und in einzelnen Weiterbildungen immer wieder darüber informiert, lernen konkrete Möglichkeiten und Methoden kennen, wie Rechte der Kinder in der Arbeit in der Gruppe gut berücksichtigt und eingebaut werden können. Wir stellen fest, dass in den letzten Jahren das Wissen um die Kinderrechte etwas zugenommen hat, dennoch ist immer noch großer Handlungsbedarf gegeben, um noch breiter zu informieren.

Unsere Kernforderungen:

- ✓ **Rasche Entwicklung und verpflichtende Implementierung von Methoden und Maßnahmen zur alters- und geschlechtergerechten Beteiligung von Kindern bei sie betreffenden Entscheidungsprozessen in Organisationen, Behörden und Ämtern.**
- ✓ **Kinder in die Mitte – Platz für sie, physisch und psychisch! Die Gesellschaft und ihre Glieder müssen kinderfreundlicher werden und sich mehr um das Wohlergehen aller sorgen. Kinder brauchen Platz!**
- ✓ **In jeder politischen Gemeinde soll eine Gemeinderätin oder ein Gemeinderat (idealerweise jünger und mit pädagogischer Ausbildung) verpflichtend für die Einhaltung oder Umsetzung von Kinder- und Jugendrechten zuständig bzw. verantwortlich sein. Sie oder er soll zur Unterstützung einen Beirat mit Vertreter/innen aus allen lokalen Kinder- und Jugendorganisationen bzw. -vereinen zur Seite gestellt bekommen. Damit sind die Menschen mit ihren Anliegen in die Mitte gestellt und weniger Parteipolitik oder ethnische oder religiöse Zugehörigkeit.**

KiB children care

4841 Ungenach 51
www.kib.or.at

Anzahl der Mitarbeiter/innen: 16

Zielgruppe(n)/Klienten/innen: kranke Kinder

Arbeitsfelder/Kern-Arbeitsbereiche: Interessenvertretung für Kinder im Gesundheitswesen

Die Artikel 3, 5, 9, 12, 16-19, 23-25 sowie 28-31 bilden die Basis für unsere Arbeit als Interessensvertretung für Kinder im Gesundheitswesen. Einige der in diesen Artikeln festgehaltenen Ziele sind noch immer nicht verwirklicht.

Das Recht des Kindes, seine Eltern im Krankenhaus bei sich zu haben, wird zuweilen eingeschränkt und von einem bestimmten Alter, der Krankheit des Kindes oder dem sozialen Stand seiner Familie abhängig gemacht. Die Betreuung kranker Kinder daheim im gewohnten Umfeld, wenn die reguläre Betreuungsperson ausfällt bzw. berufstätig ist, ist weder organisatorisch noch finanziell geregelt bzw. sichergestellt. Kinder werden weiterhin in Erwachsenenabteilungen aufgenommen. Die Gesundheitsfürsorge ist von unterschiedlichen ökonomischen Bedingungen und Zwängen abhängig. Bei einem Krankenhausaufenthalt des Kindes fallen nach wie vor Kosten für dessen Eltern an, die diese teils an ihre finanziellen Grenzen bringen bzw. die Versorgung unleistbar machen. Eine „Mehrklassen“-Gesundheitsversorgung entspricht in keiner Weise den Zielen der UN-KRK!

Die Gesundheitsversorgung ist von Land zu Land unterschiedlich geregelt. Das Personal verfügt häufig nicht über die nötigen Anleitungen, erprobte Vorgehensweisen anzuwenden, wenn bei kranken Kindern Anzeichen von Missbrauch oder Misshandlungen erkennbar sind. Die besonderen Bedürfnisse von Jugendlichen im Krankenhaus werden häufig nicht in ausreichendem Maß beachtet. Die heutigen Erkenntnisse über seelische, emotionale und soziale Bedürfnisse von Kindern verschiedener Alters- und Entwicklungsstufen sowie ihrer Herkunft oder ihrem sozialen oder kulturellen Hintergrund finden noch zu wenig Eingang in die täglichen Arbeitsabläufe eines Krankenhauses. Schmerzbehandlung bei Kindern ist noch immer ein zu wenig beachtetes Gebiet.

Unsere Kernforderungen:

- ✓ **Wir fordern das Recht bestmöglicher Betreuung und das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit für jedes Kind – unabhängig von dessen sozialer Herkunft bzw. des Vermögen – ein.**
- ✓ **Die für die Fürsorge des Kindes verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen sollen den von den Behörden festgelegten Standards entsprechen, insbesondere im Bereich der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.**
- ✓ **Kein Kind darf im Falle eines notwendigen Krankenhausaufenthaltes gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt werden.**

kinder+jugendanwaltschaft steiermark

Nikolaiplatz 4a, 8020 Graz
www.kija.at

Anzahl der Mitarbeiter/innen: 4 Vollzeitäquivalente (6 Personen)

Zielgruppe(n)/Klienten/innen: Kinder, Jugend, Erwachsene, Multiplikator/-innen

Arbeitsfelder/Kern-Arbeitsbereiche: info+hilfe, kinder+rechte

Die politisch Verantwortlichen nehmen die Kinderrechte zu wenig ernst. Sie lieben es so zu tun, als würde ihnen aufgezwungen, die Konvention zu schreiben, dabei haben sie es freiwillig gemacht und entschieden. Auch die Aufforderungen des Kinderrechte-Komitees nehmen sie nicht wirklich ernst bzw. überlassen die Korrektur von Missständen Ministeriumsmitarbeiter/innen, die wenig Kompetenzen haben (dürfen).

Die Weiterleitung der kinderrechtlichen Umsetzungsaufgabe gelingt bestenfalls vom Bund in die Länder, bei den Gemeinden hapert es massiv.

Der Mangel an Geld ist das schlagkräftigste Argument, Änderungen nicht zu beginnen bzw. einzuführen.

Der relativ gute Zustand unseres Staates scheint die politisch Verantwortlichen davor zu schützen, ernsthaft über substanzielle Änderungen nachdenken zu müssen (Bildung, Gesundheit, Armut, Arbeit,...).

Die Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention werden sehr oft als philosophische Leerformel betrachtet, anstatt sie als Rechtsgrundlage anzusehen. Die Nachfolgeprozesse und die nahe angrenzenden Prozesse werden nur als Belastung und Belästigung wahrgenommen (zum Menschenrechtsberichte, Zusatzprotokolle, EU-Kampagnen und -Aufträge, social inclusion, Armutsbekämpfung,...) und nach wie vor ist interministerielle bzw. ämterübergreifende Zusammenarbeit leider immer noch entweder ein Schimpf- oder ein Scheiterwort.

Unsere Kernforderungen:

- ✓ **Kinderrechte in die Verfassung**
- ✓ **Beendigung aller Diskriminierungen von Kindern – im Speziellen Kindern mit Behinderung, anderer Herkunft, asylsuchend, bildungsfern, krank bzw. psychiatrisch diagnostiziert,...)**
- ✓ **Verhinderung jedweder Gewalt an Kindern (physisch, psychisch, strukturell,...)**

Kinderbüro Steiermark – Lobby für Menschen bis 14

Nikolaiplatz 4a, 8020 Graz
www.kinderbuero.at

Anzahl der Mitarbeiter/innen: 9

Zielgruppe(n)/Klienten/innen: Entscheidungsträger/innen, Multiplikator/innen, Erwachsene, Kinder

Arbeitsfelder/Kern-Arbeitsbereiche: Kinderrechte, Lobbying für eine kinderfreundliche Gesellschaft: Bildung/Wissenschaft, Wohnen-Stadt-Verkehr, Wirtschaft

Für die Arbeit des Kinderbüros sind vor allem folgende Artikel der UN-KRK von großer Bedeutung.

Recht auf Partizipation: Das Kinderbüro setzt sich dafür ein, dass auch jene Menschen ohne Wahlrecht (Kinder und Jugendliche in den meisten Fällen bis zum Alter von 16 Jahren) ein Recht auf Beteiligung haben. Insbesondere bei allen sie betreffenden Entscheidungen, sei es bei Gestaltungen im öffentlichen Raum (Plätze, Straßen,...), sei es beim direkten Lebensumfeld der Kinder und Jugendlichen (z.B. Wohnbau, Schule,...).

Recht auf Informations- und Meinungsfreiheit: Wir lobbysieren dafür, dass Kinder und Jugendliche ihre Meinung kundtun dürfen. Das Kinderparlament Graz ist z.B. eine Form, Kindern und Jugendlichen Begleitung und Raum zu geben, damit sie ihre Meinung zu Entscheidungen der Politik kundtun können. Eine weitere wichtige Möglichkeit ist das Publizieren von Medien (z.B. Kinderzeitung), die mit und von Kindern gestaltet und vertrieben werden.

Weitere wichtige Rechte sind das Recht auf Gesundheit und das Recht auf Bildung, weil sie grundlegende Lebensqualitäten von jungen Menschen definieren.

Ein wesentliches Recht in der Arbeit des Kinderbüros ist das Recht auf Freizeit, welches die Teilnahme an Kultur und Spiel festschreibt. Wir machen immer öfter die Beobachtung, dass Kinder keine Möglichkeiten haben, dieses Recht zu leben. Die Gründe dafür sind vielschichtig: Schule, Elternhaus, Gesellschaft,...

Über all diesen Artikeln stehen die vier Grundprinzipien **Nichtdiskriminierung, Kindeswohl, Entwicklung und Beteiligung**.

Unsere Kernforderungen:

- ✓ **Aufnahme der Kinderrechte in die österreichische Verfassung**
- ✓ **Verbindliches Mitspracherecht von Kindern und Jugendlichen bei allen sie betreffenden Entscheidungen**
- ✓ **Verbindliche Parteistellung von Fachorganisationen zu Entscheidungsprozessen in Verwaltung und Politik**

Österreichische Kinderfreunde, Landesorganisation Steiermark

Kaiserfeldgasse 22/1, 8010 Graz
www.kinderfreunde-steiermark.at

*Anzahl der Mitarbeiter/innen: ~150 Angestellte und freie Mitarbeiter/innen;
~400 ehrenamtliche Funktionär/innen und Mitarbeiter/innen
Zielgruppe(n)/Klienten/innen: Kinder und Jugendliche von drei bis 18 Jahren*

Arbeitsfelder/Kern-Arbeitsbereiche: Elternbildung, Erziehungshilfe, Sozialbetreuung sowie Sozial- und Lernbetreuung, Ferienerholungsaktionen, mobile und stationäre Kinderbetreuung, Nachmittagsbetreuung, interdisziplinäre Frühförderung, Beratung und Therapie bei Misshandlung und Missbrauch, verbandliche Angebote für Kinder und Jugendliche in 107 steirischen Ortsgruppen

In den oben genannten Tätigkeitsfeldern zeichnen sich im Speziellen jene Punkte ab, die im Kontext mit dem familiären Umfeld, mit dem Recht von Kindern und Jugendlichen auf Gesundheit, Bildung, Privatsphäre und Familie, Freizeit und Erholung, Schutz vor sexuellem Missbrauch, Recht auf Schutz und Fürsorge, Schutz von und Rechte von Kindern mit Behinderung(en) und dem Recht auf Erfüllung der Grundbedürfnisse des Kindes stehen. Das Betreiben und Fordern des Rechtes des Kindes auf beide Eltern (Besuchsbegleitung) sowie strukturelle Stütze für Familien-/Erziehungsberatung (gewaltfreie Erziehung) erachten wir ebenso als Bereich, in dem Handlungsbedarf besteht.

Ein Nicht-Beachten der Kinderrechte erfolgt unserer Ansicht nach überwiegend durch Unkenntnis bzw. mangelndes Reflexionsvermögen oder durch mutwillige Missachtung. Ein großer Schritt zur Verbesserung der Situation wäre durch unsere zentrale Forderung, die Kinderrechte in die Verfassung aufzunehmen, getan. Denn dadurch entsteht eine rechtliche Verpflichtung, die neben zusätzlichen Sensibilisierungs- und Informationsbestrebungen die tragendste und wirksamste Maßnahme für die Verwirklichung der Kinderrechte darstellt.

Unsere Kernforderungen:

- ✓ **Dass die Kinderrechte in den Verfassungsrang erhoben werden**
- ✓ **Mehr Information über Kinderrechte – auch bei Erwachsenen (Schul-/Kindergarten-Veranstaltungen)**
- ✓ **Bei politischen Entscheidungen MÜSSEN die Kinderrechte beachtet werden und Kinder/Jugendliche die Möglichkeit haben, in adäquaten Formen zu partizipieren.**

Ludovico – Verein zur Förderung der Spielkultur

Herrengasse 3/1/1, 8010 Graz
www.ludovico.at

Anzahl der Mitarbeiter/innen: 7

Zielgruppe(n)/Klienten/innen: Einzelpersonen ab drei Jahren, Familien, Schulklassen und Gruppen aller Art, Gemeinden, Schulen, Pfarren, touristische Betriebe, Vereine, pädagogisch Veränderungshungrige, Wirtschaftsbetriebe

Arbeitsfelder/Kern-Arbeitsbereiche: Landesludothek (Spieleberatung, Gruppenangebote, Spielentlehnung, SpieleNeuheitenStammtisch, Festival der Spiele,...), regionale Aktivitäten (regionaler Spieltag, Projektbegleitung, Spiele-Cult-Café, Elternabend, Steirische Roas' der Spiele), Spielaktionen, KinderKino, GrazTage, Steirischer Landespreis für Spielkultur, Aus- und Weiterbildungsprojekte (Lehrgang für Trainer/innen der Spielpädagogik, Rufseminare, TimeForTeam-Teamtage)

Von den fünf Kinderrechten (Artikel 12, 17, 23, 28/29, 31), die für unsere Arbeit zentral sind, möchten wir zwei genauer ausführen:

- **Recht auf Freizeit, Spiel und kulturelle Betätigung (Artikel 31)**
- **Adäquates Medienangebot und Verantwortung von Massenmedien (Artikel 17)**

Recht auf Freizeit, Spiel und kulturelle Betätigung: Die Umsetzung dieses Kinderrechtes steht im Zentrum unserer täglichen Arbeit. Wir bieten Kindern aller Altersstufen Spielaktionen mit unterschiedlichen Spielformen. Auch Schulklassen kommen regelmäßig zu uns, um die neuesten und guten alten Brettspiele unter fachkundiger Anleitung auszuprobieren. Schwierigkeiten in Zusammenhang mit diesem Kinderrecht treten eigentlich wenig auf. Es wird zunehmend schwieriger, die Kinder während der Schulzeit nachmittags für Aktionen aller Art zu erreichen, da ein Großteil der Kinder neben der Schule schon viele Verpflichtungen hat (Musik-, Sportunterricht) und so die Freizeit immer mehr verplante Zeit wird. Andererseits gibt es genügend Kinder, deren Eltern sich ein außerschulisches „Weiterbildungsangebot“ für ihre Kinder nicht leisten können. Diese Kinder nutzen oft das „Gratis-Brettspielangebot“ in der Ludothek. Um Eltern Lust auf das Kommunikationsmittel Brettspiel zu machen, bieten wir leistbare bzw. kostenlose Spieleveranstaltungen. Wie sehr Schulklassen die Möglichkeit bekommen, bei den Brettspielvormittagen unser Angebot kennenzulernen, hängt stark vom Interesse und Engagement des pädagogischen Personals ab. Je nachdem, welchen Stellenwert diese dem Spielen an sich einräumen, geben sie auch den Kindern die Möglichkeiten, im Spiel bzw. beim Spielen Fertigkeiten zu erproben, die eigenen Fähigkeiten zu testen und mit unterschiedlichen Anforderungen (im Mittelpunkt stehen „verlieren können“, „warten bis man an der Reihe ist“,...) umgehen zu lernen. Perspektiven und Entwicklungsmöglichkeiten in diesem Zusammenhang sehen wir mit der geplanten Umsetzung der Ganztageschule, wo es wichtig ist, neben den Lerneinheiten auch Freizeitaktivitäten anzubieten. Hier könnte dem Spiel in unterschiedlichen Spielformen und auch dem Brettspiel eine große Rolle zukommen.

Adäquates Medienangebot: Neben den herkömmlichen Medien sollten Kinder auch Zugang zu dem Medium „Brettspiel“ haben. Viele Kinder kennen durch den Fernsehkonsum auch viele Brettspielwerbungen. Durch das tatsächliche Ausprobieren des beworbenen Brettspiels können sie selbst erkennen, dass die Werbung nicht immer der Realität entspricht. Durch das Spielen unterschiedlicher qualitativvoller

Brettspiele bekommen die Kinder bald selbst ein Gefühl dafür, was ein gutes Brettspiel ausmacht.

Unsere Kernforderungen:

- ✓ **Alle Kinder haben Zugang zu (Brett-)Spielen**
- ✓ **Bildung/Schule und Spielen wird nicht länger als Gegensatz gesehen. Spielen ist Bestandteil/Methode der Bildung.**
- ✓ **Spielen darf/soll Spaß machen, soll nicht nur als Methode verwendet werden, sondern auch als zweckfreie, lustvolle Beschäftigungsmöglichkeit zur Verfügung stehen.**

SOS-Kinderdorf Steiermark

Weiberfelderweg 70, 8054 Graz
www.sos-kinderdorf.at

Anzahl der Mitarbeiter/innen: 160

Zielgruppe(n)/Klienten/innen: Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die nicht mehr in ihrer Herkunftsfamilie bleiben können; Kinder und ihre Familien (ambulante Hilfen); Familien (Intensivbetreuung); erwachsene Ehemalige (Krisenintervention und Beratungsangebote)

Arbeitsfelder/Kern-Arbeitsbereiche: Kindern eine Familie und ein Zuhause ermöglichen; Kinder und Eltern auf ein erneutes Zusammenleben vorbereiten; Leben in einer Wohngemeinschaft während der Jugendzeit; junge Menschen in ein selbstständiges Wohnen und Leben begleiten, in schwierigen Lebenslagen unterstützen, bei Ausbildung und Berufseinstieg begleiten und ein Arbeitstraining ermöglichen; in Krisensituationen zur Seite stehen; den Weg zum Pflichtabschluss unterstützen.

Kinder und Jugendliche suchen sich ihre Situation im Rahmen der Jugendwohlfahrt nicht aus. Wir erachten es deshalb als Notwendigkeit, dass Kinder und Jugendliche Rahmenbedingungen vorfinden, die ihre positive Entwicklung ermöglichen und die per Gesetz klar und für alle gleichermaßen sichergestellt sind. Deshalb braucht es ein neues Bundes-Kinder- und -Jugendhilfegesetz.

Familiäre Krisen und Notlagen sind meistens sehr komplex und haben oft ein ganzes Bündel an Ursachen. Erfolgreiche Hilfen haben eines gemeinsam: dass sie das Wohl des Kindes zentral im Blick haben und das Kind als Teil seines Systems verstehen. Um effektiv helfen zu können, braucht es gut ausgebildete und gut vernetzte Profis, denen entsprechende Ressourcen zur Verfügung stehen. Nur so wird es möglich sein, ein wirksames Hilfesystem zu schaffen, das nur einem verpflichtet ist: dem Kind. Eine deutliche Erhöhung der Ressourcen, einheitliche Standards, einen Rechtsanspruch der jungen Menschen auf Unterstützung, eine ausschließlich am Kindeswohl orientierte Verwaltungspraxis, verstärkte Prävention sowie Verlängerungen der Hilfen über das 18. Lebensjahr hinaus. In Krisenzeiten bei Familien in Krisen zu sparen, ist ein Zeichen verfehlter Sozialpolitik. Im Sinne der Kinder darf es nicht um „weniger“ und „mehr“ gehen, sondern um „richtig“ und „gut“.

Unsere Kernforderungen:

- ✓ **Zuständigkeit der Jugendwohlfahrt für ALLE Kinder und Jugendlichen, die ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Aufenthalt im Inland haben. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge müssen Anspruch auf Leistungen der Jugendwohlfahrt haben.**
- ✓ **Ein jährlicher Bericht zur Lage der Kinder und Jugendlichen (Jugendwohlfahrtsbericht) mit vergleichbaren Zahlen im Parlament (kijas).**
- ✓ **Hilfeplanerstellung: Aussichtsreiche Hilfe braucht ständiges Clearing und ein multiprofessionelles Team. Prozessverantwortlichkeit, bei ständig wechselnden Helfersystemen; Präkarität der Biografien; Stabilität auf Helfer/innenseite**

Steirischer Dachverband der Offenen Jugendarbeit

Schönaugürtel 5, 8020 Graz
www.dv-jugend.at

Anzahl der Mitarbeiter/innen: 5

Zielgruppe(n)/Klienten/innen: handlungsbezogene Zielgruppen

Arbeitsfelder/Kern-Arbeitsbereiche: Fachstelle, Servicestelle und Koordinationsstelle für Offene Jugendarbeit

Die UN-Kinderrechtskonvention stellt eine wichtige und in sich sehr stimmige Konvention dar, die sich um das Wohl von Kindern und Jugendlichen bemüht. In der Einhaltung und in der Umsetzung einzelner Artikel steckt sicherlich die große Herausforderung! Die für das Handlungsfeld der offenen Jugendarbeit wichtigen und spannenden Punkte sehen wir in den Artikeln 28, 29 und 31! Chancengleichheit und Bildung stehen im Vordergrund.

Artikel 28

Zugang zu Bildung muss niederschwellig gestaltet sein. Die Bildungssysteme dürfen nicht strukturelle Ungleichheiten produzieren und/oder durch finanzielle Hürden ausschließend fungieren. Die Bereiche der „informellen“ und „nonformalen“ Bildung gehören ebenso berücksichtigt wie die Förderung von Stärken und das Beseitigen von Schwächen. Chancengleichheit Bedarf einer individuellen, das heißt einer subjektorientierten Förderung. Diversität, verstanden als Subjektorientierung.

Artikel 29

Berufliche und fachliche Qualifizierung für den Arbeitsmarkt darf nicht auf Kosten des Moratoriums der Kindheit und Jugendphase aufgeweicht werden. Im Vordergrund müssen weiters die Persönlichkeits-, Allgemein- und Gesellschaftsbildung stehen. Angst ist der „Krebs“ einer Gesellschaft! Sie verursacht restriktive Verhaltensweisen und Anschauungen und verhindert eine positive Entwicklung.

Artikel 31

Angebote der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit müssen für Kinder und Jugendliche einfach erreichbar und niederschwellig gestaltet sein. Kinder- und jugendkulturelle Angebote sind zu fördern und zu installieren.

Artikel 38

Erwachsene – (meistens männliche) Dummköpfe – sollen sich selbst einziehen!

Unsere Kernforderungen:

- ✓ **Zugang zu Bildung muss niederschwellig gestaltet sein. Die Bildungssysteme dürfen nicht strukturelle Ungleichheiten produzieren und/oder durch finanzielle Hürden ausschließend fungieren.**
- ✓ **Im Vordergrund müssen weiters die Persönlichkeits-, Allgemein-, und Gesellschaftsbildung stehen.**
- ✓ **Angebote der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit müssen für Kinder und Jugendliche einfach erreichbar und niederschwellig gestaltet sein.**

7. Zusammenfassende Bemerkungen

„Nonetheless, if the fundamental rights behind our cause are not sufficient to move people to act, then let it be the economic and social rationale behind it. Either way, we are going to challenge people to act.“

Nelson Mandela, Gracia Machel (In: Fernando 2001)

2009 – 20 Jahre Beschluss der UN-Kinderrechtskonvention, des weltweit am häufigsten ratifizierten Menschenrechtsdokumentes. Anlass zu Diskussionen über Kindersoldaten, Aidsweisen, Genitalverstümmelung. Wie aber ist die Situation in Österreich? In der Steiermark?

Dieser Bericht geht der Frage nach, wie sich der aktuelle Umsetzungsstatus der Kinderrechte in der Steiermark aus Sicht der psychosozialen Praxis darstellt. Eine ganze Reihe einzelner Elemente und Bestandteile verbindet sich zu einem lebendigen, praxisgestützten, umfangreichen Bild:

- Eine **sozialwissenschaftliche Befragung** von Organisationen in der Steiermark, qualitativ erhoben und, angelehnt an die zehn Kernbereiche der UN Kinderrechtskonvention, inhaltsanalytisch ausgewertet,
- zusätzlich zur Befragung eine Sammlung **zentraler Statements und Kernforderungen** der befragten Organisationen,
- Kinderrechte aus Kindersicht – **partizipative Befragungen von Kindern und Jugendlichen**,
- **Expertisen und Beiträge** aus dem juristischem Bereich sowie der psychosozialen Praxis,
- aktuelle, internationale **Literaturrecherchen**.

Aus dieser Vielzahl an methodischen Zugängen entstand ein buntes, differenziertes Spektrum an Blickwinkeln, das einige Kritik an der Umsetzung der Kinderrechtskonvention beinhaltet. Eine Reihe von im Bericht ausgeführten eklatanten Missständen aus Sicht der befragten Organisationen, quer durch alle Themenbereiche, wird hier überblicksartig angeführt:

- Mangelnder **Bekanntheitsgrad** der Kinderrechtskonvention auf allen Ebenen der steirischen Gesellschaft (Politiker/innen, Multiplikator/innen, Fachleute, Eltern, Lehrer/innen, Kinder und Jugendliche), vor allem auch was den NAP (Nationaler Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention) betrifft.
- Mangelnde **Koordination und Zuständigkeit** sowie fehlende **Verbindlichkeit** zur Umsetzung der Kinderrechte (föderalistische Strukturen erschweren Koordination und Information, Forderung nach dem Verfassungsrang der Konvention auf Landes- und Bundesebene).
- Ethnische Diskriminierung von Kindern und Jugendlichen, sowohl passiv durch mangelnde spezifische rechtliche Bestimmungen, als auch aktiv durch Schlechterstellung von Kindern mit Migrationshintergrund.
- Ungenügende **Partizipation** auf Gemeinde-/Bezirks-/Landesebene: Trotz Bemühungen auf verschiedenen Ebenen fehlt es nach wie vor an „Freiräumen“ zur Meinungsbildung sowie Gremien zur aktiven Partizipation von Kindern und Jugendlichen.

- Fehlende Übernahme von **Verantwortung für Medienkonsum** von Kindern und Jugendlichen, vor allem im Bezug auf Internet (z.B. Pro-Anorexie-/ Pro-Suizid-Websites), sowie nicht geeignete PC-Spiele durch entsprechende Kennzeichnung und Zugangshürden.
- Eklatanter **Ressourcenmangel in der Jugendwohlfahrt** mit allen daraus resultierenden Konsequenzen sowie die schleppende Umsetzung eines neuen Jugendwohlfahrtsgesetzes auf Bundesebene.
- **Kindgerechte medizinische Versorgung** und Medikation sowie die differenzierte Miteinbeziehung von den besonderen emotionalen und sozialen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen.
- Umsetzung der **Rechte von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen** auf allen Ebenen (Zitat aus der Befragung: „Die Nachteile, die Kinder mit Behinderung dulden, sind nach wie vor schmerzhaft, peinlich und teuer.“)
- Recht auf und Möglichkeit zu **Spiel, Freizeit und Kultur**: Schaffung von differenzierten, altersadäquaten Angeboten sowohl für Kinder als auch für Jugendliche.
- Auch im Zusammenhang mit **unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen** besteht massiver Verbesserungsbedarf (Zitat aus der Befragung: „Der Umgang Österreichs und der Steiermark mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen entspricht in den wenigsten Fällen den europäischen und menschenrechtlichen Vorgaben“).

Zur Umsetzung der Kinderrechte in der Steiermark gibt es viele weitere Aspekte, die hier nicht genannt werden können, diese sind an entsprechender Stelle im Bericht nachzulesen. Mit Sicherheit gibt es auch viele weitere Bereiche, die in diesem Rahmen aus verschiedenen Gründen nicht erfasst werden konnten. Der Bericht soll und darf also nicht als taxative Auflistung verstanden werden, sondern vielmehr als **Impulsgeber**, um eine differenzierte Sichtweise zu schaffen sowie **Anknüpfungspunkte** für weitere Diskussionen und Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Dies betrifft einerseits die verschiedenen, breit gestreuten Themen der UN-Kinderrechtskonvention, andererseits auch die unterschiedlichen Ebenen und Perspektiven, wie Kinderrechte umsetzbar sind und wirken können.

8. Literatur

8.1. Quellenverzeichnis, Webverweise

- AB-KRK 2005:** Abschlussbericht des Komitees zur Kinderrechtskonvention: Concluding observations of the Committee of the Rights of the Child: Austria. CRC/C/15/Add.251, 28 January 2005
- Bass**, Loretta E. (2007): Current and Future Research: Social Policy and Children's Rights. In: Bryant, Clifton D./ Peck, Dennis L.: 21st Century Sociology: A Reference Handbook. Vol.2: The Sociology of Children and Youth. Sage.
- Carle**, Ursula/**Kaiser**, Astrid (Hrsg.) (1998): Rechte der Kinder. Schneider-Verlag.
- Degirmencioglu**, Serdar M. (2004): United Nations Convention of the Rights of the Child. In: **Fisher**, Celia/**Lerner**, Richard M. (Hrsg.): Encyclopedia of Applied Developmental Science, Vol. 2. Sage.
- Fernando**, Jude L. (2001): Children's Rights: Beyond the Impasse. In: The Annals of the American Academy of Political and Social Science. 575; 8.
- Fesenfeld**, Birgit (2001): Kinderrechte sind (k)ein Thema! Praxishandbuch für die Öffentlichkeitsarbeit. Juventa.
- Gnauer**, Michael (2009): Jugendwohlfahrt/Chancengesetz/Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetz B-KJHG 2009. Unveröffentl. Stellungnahme.
- Güthoff**, Friedhelm/**Sünker**, Heinz (Hrsg.) (2001): Handbuch der Kinderrechte. Partizipation, Kinderpolitik, Kinderkultur. Juventa.
- Koch-Hipp**, Marion (2009): Alternativbericht der Stmk. zur UN-KRK. Die rechtliche Sicht. Untersuchung im Auftrag der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark (Unveröff.).
- Krappmann**, Lothar (2009): Der Auftrag der UN an die Staaten: Was muss in der Politik für Kinder und Jugendliche bedacht werden? Vortrag in Graz, am 26.2.2009.
- Liebel**, Manfred (2007): Wozu Kinderrechte. Grundlagen und Perspektiven. Juventa.
- Monitoringausschuss CRPD** (2009): Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung. Stellungnahme zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention in Österreich (Third Periodic Report in accordance with Article 44 CRC) für Kinder und Jugendliche mit Behinderung. Version 7/ 24. Juni 2009.
- NAP 2004:** Nationaler Aktionsplan für die Rechte von Kindern und Jugendlichen. Erstellt von der Republik Österreich gemäß Beschluss der UN-Sondergeneralversammlung, Weltkindergipfel 2002. download: www.kinderrechte.gv.at
- NAP Umsetzungsbericht** (2007): Nationaler Aktionsplan für die Rechte von Kindern und Jugendlichen. Bericht über die Umsetzung 2004-2007. download: www.kinderrechte.gv.at

NC 2004: National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Österreich. Ergänzender Bericht der National Coalition zum Zweiten Staatenbericht der Österreichischen Bundesregierung.

Pichler-Gasler, Susanna (2000): Rechtliche, finanzielle und institutionelle Rahmenbedingungen und Konsequenzen. In: Gselmann, Kolar, Pichler: Diplomarbeit: Folgen der Herabsetzung der Volljährigkeit auf die Jugendwohlfahrt. Bundesakademie für Sozialarbeit, Ausbildung für Berufstätige, Wien

Sax, Helmut: UN-Kinderrechtskonvention: Ein Überblick. Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte.

SÖ 2009: Staatenbericht der Bundesrepublik Österreich: 3. und 4. Bericht der Republik Österreich an die Vereinten Nationen gemäß Artikel 44, Abs. 1b des Übereinkommens über die Rechte des Kindes.

Theiss, Christian (2009): 20. September – Weltkindertag. 20. November 2009 – 20 Jahre Kinderrechte-Konvention der UNO. 20 Schritte für eine kind- und jugendgerechte Steiermark. Stellungnahme der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark (unveröff.).

UN-Guide for Non-Governmental Organizations reporting to the committee on the rights of the child (<http://www.crin.org/resources/infoDetail.asp?ID=12388&flag=report>)

UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut: UNICEF (www.unicef.at)

YAP ExpertInnenbericht (2003): Young Rights Action Plan. Nationaler Aktionsplan für die Rechte von Kindern und Jugendlichen. ExpertInnenbericht: Ergebnisse des YAP Prozesse 2003. download: www.kinderrechte.gv.at

8.2. Weiterführende Webverweise

www.kinderrechte.gv.at (Informationsseite des BM für Wirtschaft, Familie und Jugend)

www.kinderhabenrechte.at (Netzwerk Kinderrechte Österreich)

www.crin.org (Child Rights Information Service)

www.quality4children.info (Quality4children Standards für die Betreuung von fremd untergebrachten Kindern und jungen Erwachsenen in Europa)

www.unicef.at (Kinderhilfswerk der UN)

<http://www.unicef.at/index.php?id=479> (Downloads: kinderfreundliche Version der Kinderrechtskonvention, Infomaterial zur UN Kinderrechtskonvention...)

9. Anhang:

9.1. Postkarten

Steiermark
KINDERBÜRO
Die Lobby für Menschen bis 14

Deine Meinung
ist uns wichtig!
www.kinderbuero.at

Das soll für Kinder und Jugendliche
in der Steiermark verbessert werden:

Mein Name:
Meine Adresse:
Mein Alter:
E-Mail:

Im Auftrag steirischer NGOs
Tija **Steiermark's KINDERBÜRO**
Die Lobby für Menschen bis 14

Das Land Steiermark

9.2. Fragebogen

Befragung

Alternativbericht zur UN Kinderrechtskonvention

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zusätzlich zum offiziellen Bericht des Bundesministeriums betreffend der Umsetzung der Kinderrechtskonvention in Österreich wird im Auftrag des Kinderbüro Steiermark ein **Alternativbericht** erstellt, der die aktuelle Situation aus der **Perspektive steirischer NGOs** beleuchtet. Ziel ist vor allem, Meinungen und Erfahrungen aus der Praxis einfließen zu lassen, um eine differenzierte Sichtweise zu gewährleisten, sowie möglichst konkrete Anknüpfungspunkte für weitere Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen. In diesem Zusammenhang wird eine **sozialwissenschaftliche Erhebung** durchgeführt.

Das Kinderbüro hofft auf Ihre Teilnahme, um ein möglichst umfassendes Bild präsentieren zu können!

Wir bitten Sie, diesen Fragebogen auszufüllen und per E-Mail zu retournieren an:
alternativbericht@kinderbuero.at

Deadline für die Rücksendung: 31. August 2009

Alle nachfolgend eingetroffenen Fragebögen können nicht mehr berücksichtigt werden!

1. Redaktioneller Beitrag

Achtung: Ihre Antworten im folgenden, ersten Teil der Befragung werden **weitestgehend** für den Bericht **übernommen** (vorbehaltlich geringe Endredaktion, z.B. Tippfehler)!

1.1 Infokasten:

Name der Organisation:

Anschrift:

Website:

Anzahl der Mitarbeiter/innen:

Zielgruppe(n)/Klienten/innen:

Arbeitsfelder/Kern-Arbeitsbereiche:

1.2 Bitte nehmen Sie Stellung zu den für Sie **zentralen Punkten der UN-Kinderrechtskonvention**, sowohl was deren Umsetzung bzw. damit einhergehende Schwierigkeiten, als auch Perspektiven und Entwicklungsmöglichkeiten in Ihrem Arbeitsfeld betrifft (Umfang: max. 2000 Zeichen bzw. etwa ½ Seite):

1.3 Formulieren Sie bitte kurz und prägnant drei **Kernwünsche bzw. Kernforderungen** Ihrer Organisation in Zusammenhang mit der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention:

2. Inhaltlicher Beitrag

Achtung: Ihre Antworten im zweiten, nun folgenden Teil der Befragung werden **inhaltsanalytisch ausgewertet**. Sämtliche Angaben werden **anonymisiert** und **vertraulich** behandelt!

Wir bitten Sie, bei der Beantwortung der Fragen die konkreten Artikel der

Kinderrechtekonvention anzuführen (Information im Anhang), auf die sich Ihre Aussagen beziehen! Dies ist zentral für eine korrekte Auswertung!

2.1 Unter Berücksichtigung der zentralen Themen der UN-Kinderrechtekonvention (Information siehe Anlage): Mit welchen **Bereichen** beschäftigt sich Ihre Organisation aktuell? Welche sind die für Ihre Arbeit zentralen Artikel?

2.2 Das „UN Comitee on the Rights of the Child“ hat 2005 in Reaktion auf die beigebrachten Berichte aus Österreich eine Reihe von „**Concluding Observations**“ verfasst (Informationen siehe Anlage). Wie schätzen Sie hier die Entwicklung in den letzten Jahren ein? Wurden konkrete Forderungen umgesetzt, bzw. wo besteht noch Verbesserungsbedarf?

2.3 Österreich hat 2004 den Beschluss über den sogenannten **YAP – „Young Rights Action Plan“** verabschiedet und die Arbeit daran aufgenommen. Hat sich das für Ihre Organisation ausgewirkt? Wenn ja, in welcher Form?

2.4 Wie schätzen Sie ganz allgemein den **Umgang mit der UN-Kinderrechtekonvention** in Österreich ein (z.B. bezüglich Bekanntheitsgrad, Umsetzung, Entscheidungskriterium für Finanzierungen, Gesetze etc.)?

2.5 Bitte schildern Sie ein kurzes, möglichst konkretes und aussagekräftiges **Fallbeispiel**, das in Zusammenhang zur Umsetzung der UN-Kinderrechtekonvention steht (besonders negative oder positive Entwicklungen etc.):

2.6 Welche **weiteren Anmerkungen** möchten Sie zu diesem Thema noch machen?

Vielen Dank für Ihre Teilnahme!

Mag.^a(FH) Anna Hamminger, Juni 2009

9.3. UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut

Quelle: UNICEF-Österreich (1990)

UN-Konvention über die Rechte des Kindes

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens – in der Erwägung, dass nach den in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätzen die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnenden Würde und der Gleichheit und Unveräußerlichkeit ihrer Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

eingedenk dessen, dass die Völker der Vereinten Nationen in der Charta ihren Glauben an die Grundrechte und an Würde und Wert des Menschen bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen in größerer Freiheit zu fördern,

in der Erkenntnis, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den Internationalen Menschenrechtspakten verkündet haben und übereingekommen sind, dass jeder Mensch Anspruch hat auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten ohne Unterscheidung, etwa nach der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, dem Vermögen, der Geburt oder dem sonstigen Status,

unter Hinweis darauf, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündet haben, dass Kinder Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung haben,

überzeugt, dass der Familie als Grundeinheit der Gesellschaft und natürlicher Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder, der erforderliche Schutz und Beistand gewährleistet werden sollte, damit sie ihre Aufgaben innerhalb der Gemeinschaft voll erfüllen kann,

in der Erkenntnis, dass das Kind zur vollen und harmonischen Entfaltung seiner Persönlichkeit in einer Familie und umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen sollte,

in der Erwägung, dass das Kind umfassend auf ein individuelles Leben in der Gesellschaft vorbereitet und im Geist der in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Ideale und insbesondere im Geist des Friedens, der Würde, der Toleranz, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität erzogen werden sollte,

eingedenk dessen, dass die Notwendigkeit, dem Kind besonderen Schutz zu gewähren, in der Genfer Erklärung von 1924 über die Rechte des Kindes und in der von der Generalversammlung am 20. November 1959 angenommenen Erklärung der Rechte des Kindes ausgesprochen und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (insbesondere in den Artikeln 23 und 24), im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (insbesondere in Artikel 10) sowie in den Satzungen und den in Betracht kommenden Dokumenten der

Sonderorganisationen und anderen internationalen Organisationen, die sich mit dem Wohl des Kindes befassen, anerkannt worden ist,

eingedenk dessen, dass, wie in der Erklärung der Rechte des Kindes ausgeführt ist, „das Kind wegen seiner mangelnden körperlichen und geistigen Reife besonderen Schutzes und besonderer Fürsorge, insbesondere eines angemessenen rechtlichen Schutzes vor und nach der Geburt, bedarf“,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohl von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Aufnahme in eine Pflegefamilie und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene, der Regeln der Vereinten Nationen über die Mindestnormen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Regeln) und der Erklärung über den Schutz von Frauen und Kindern im Ausnahmezustand und bei bewaffneten Konflikten,

in der Erkenntnis, dass es in allen Ländern der Welt Kinder gibt, die in außerordentlich schwierigen Verhältnissen leben, und dass diese Kinder der besonderen Berücksichtigung bedürfen,

unter gebührender Beachtung der Bedeutung der Traditionen und kulturellen Werte jedes Volkes für den Schutz und die harmonische Entwicklung des Kindes,

in Anerkennung der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Kinder in allen Ländern, insbesondere Entwicklungsländern –

haben folgendes vereinbart:

Teil I

Artikel 1

Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.

Artikel 2

1. Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

2. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerung oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

Artikel 3

1. Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.
2. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.
3. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Artikel 4

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte. Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte treffen die Vertragsstaaten derartige Maßnahmen unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit

Artikel 5

Die Vertragsstaaten achten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern oder gegebenenfalls, soweit nach Ortsgebrauch vorgesehen, der Mitglieder der weiteren Familie oder der Gemeinschaft, des Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen, das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen.

1. Die Vertragsstaaten erkennen an, dass jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat.
2. Die Vertragsstaaten gewährleisten in größtmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes.

Artikel 7

1. Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben und soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.
2. Die Vertragsstaaten stellen die Verwirklichung dieser Rechte im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und mit ihren Verpflichtungen aufgrund der

einschlägigen internationalen Übereinkünfte in diesem Bereich sicher, insbesondere für den Fall, dass das Kind sonst staatenlos wäre.

Artikel 8

1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Recht des Kindes zu achten, seine Identität, einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, ohne rechtswidrige Eingriffe zu behalten.

2. Werden einem Kind widerrechtlich einige oder alle Bestandteile seiner Identität genommen, so gewähren die Vertragsstaaten ihm angemessenen Beistand und Schutz mit dem Ziel, seine Identität so schnell wie möglich wiederherzustellen.

Artikel 9

1. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. Eine solche Entscheidung kann im Einzelfall notwendig werden, wie etwa wenn das Kind durch die Eltern mißhandelt oder vernachlässigt wird oder wenn bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist.

2. In Verfahren nach Absatz 1 ist allen Beteiligten Gelegenheit zu geben, am Verfahren teilzunehmen und ihre Meinung zu äußern.

3. Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.

4. Ist die Trennung Folge einer von einem Vertragsstaat eingeleiteten Maßnahme, wie etwa einer Freiheitsentziehung, Freiheitsstrafe, Landesverweisung oder Abschiebung oder des Todes eines oder beider Elternteile oder des Kindes (auch eines Todes, der aus irgendeinem Grund eintritt, während der Betreffende sich in staatlichem Gewahrsam befindet), so erteilt der Vertragsstaat auf Antrag den Eltern, dem Kind oder gegebenenfalls einem anderen Familienangehörigen die wesentlichen Auskünfte über den Verbleib des oder der abwesenden Familienangehörigen, sofern dies nicht dem Wohl des Kindes abträglich wäre. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass allein die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für den oder die Betroffenen hat.

Artikel 10

1. Entsprechend der Verpflichtung der Vertragsstaaten nach Artikel 9 Absatz 1 werden von einem Kind oder seinen Eltern zwecks Familienzusammenführung gestellte Anträge auf Einreise in einen Vertragsstaat oder Ausreise aus einem Vertragsstaat von den Vertragsstaaten wohlwollend, human und beschleunigt bearbeitet. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für die Antragsteller und deren Familienangehörige hat.

2. Ein Kind, dessen Eltern ihren Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben, hat das Recht, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen. Zu diesem Zweck achten die Vertragsstaaten entsprechend ihrer Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 1 das Recht des Kindes und seiner Eltern, aus jedem Land einschließlich ihres eigenen auszureisen und in ihr eigenes Land einzureisen. Das Recht auf Ausreise aus einem Land unterliegt nur den gesetzlich vorgesehenen Beschränkungen, die zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer notwendig und mit den anderen in diesem Übereinkommen anerkannten Rechten vereinbar sind.

Artikel 11

1. Die Vertragsstaaten treffen Maßnahmen, um das rechtswidrige Verbringen von Kindern ins Ausland und ihre rechtswidrige Nichtrückgabe zu bekämpfen.
2. Zu diesem Zweck fördern die Vertragsstaaten den Abschluss zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte oder den Beitritt zu bestehenden Übereinkünften.

Artikel 12

1. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.
2. Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Artikel 13

1. Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.
2. Die Ausübung dieses Rechts kann bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind
 - a) für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer oder
 - b) für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sicherheit.

Artikel 14

1. Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.
3. Die Vertragsstaaten achten die Rechte und Pflichten der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds, das Kind bei der Ausübung dieses Rechts in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten.

4. Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

Artikel 15

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, sich frei mit anderen zusammenzuschließen und sich friedlich zu versammeln.

2. Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), zum Schutz der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

Artikel 16

1. Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.

2. Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Artikel 17

Die Vertragsstaaten erkennen die wichtige Rolle der Massenmedien an und stellen sicher, dass das Kind Zugang hat zu Informationen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen, insbesondere derjenigen, welche die Förderung seines sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens sowie seiner körperlichen und geistigen Gesundheit zum Ziel haben. Zu diesem Zweck werden die Vertragsstaaten

a) die Massenmedien ermutigen, Informationen und Material zu verbreiten, die für das Kind von sozialem und kulturellem Nutzen sind und dem Geist des Artikels 29 entsprechen;

b) die internationale Zusammenarbeit bei der Herstellung, beim Austausch und bei der Verbreitung dieser Informationen und dieses Materials aus einer Vielfalt nationaler und internationaler kultureller Quellen fördern;

c) die Herstellung und Verbreitung von Kinderbüchern fördern;

d) die Massenmedien ermutigen, den sprachlichen Bedürfnissen eines Kindes, das einer Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, besonders Rechnung zu tragen;

e) die Erarbeitung geeigneter Richtlinien zum Schutz des Kindes vor Informationen und Material, die sein Wohlergehen beeinträchtigen, fördern, wobei die Artikel 13 und 18 zu berücksichtigen sind.

Artikel 18

1. Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind. Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich. Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen.
2. Zur Gewährleistung und Förderung der in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte unterstützen die Vertragsstaaten die Eltern und den Vormund in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen, und sorgen für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern.
3. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Kinder berufstätiger Eltern das Recht haben, die für sie in Betracht kommenden Kinderbetreuungsdienste und -einrichtungen zu nutzen.

Artikel 19

1. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.
2. Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

Artikel 20

1. Ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, hat Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates.
2. Die Vertragsstaaten stellen nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts andere Formen der Betreuung eines solchen Kindes sicher.
3. Als andere Form der Betreuung kommt unter anderem die Aufnahme in eine Pflegefamilie, die Kafala nach islamischem Recht, die Adoption oder, falls erforderlich, die Unterbringung in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung in Betracht. Bei der Wahl zwischen diesen Lösungen sind die erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen.

Artikel 21

Die Vertragsstaaten, die das System der Adoption anerkennen oder zulassen, gewährleisten, dass dem Wohl des Kindes bei der Adoption die höchste Bedeutung zugemessen wird; die Vertragsstaaten

- a) stellen sicher, dass die Adoption eines Kindes nur durch die zuständigen Behörden bewilligt wird, die nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren und auf der Grundlage aller verlässlichen einschlägigen Informationen entscheiden, dass die Adoption angesichts des Status des Kindes in Bezug auf Eltern, Verwandte und einen Vormund zulässig ist und dass, soweit dies erforderlich ist, die betroffenen Personen in Kenntnis der Sachlage und auf der Grundlage einer gegebenenfalls erforderlichen Beratung der Adoption zugestimmt haben;
- b) erkennen an, dass die internationale Adoption als andere Form der Betreuung angesehen werden kann, wenn das Kind nicht in seinem Heimatland in einer Pflege- oder Adoptionsfamilie untergebracht oder wenn es dort nicht in geeigneter Weise betreut werden kann;
- c) stellen sicher, dass das Kind im Fall einer internationalen Adoption in den Genuss der für nationale Adoption geltenden Schutzvorschriften und Normen kommt;
- d) treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei internationaler Adoption für die Beteiligten keine unstatthaften Vermögensvorteile entstehen;
- e) fördern die Ziele dieses Artikels gegebenenfalls durch den Abschluss zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte und bemühen sich in diesem Rahmen sicherzustellen, dass die Unterbringung des Kindes in einem anderen Land durch die zuständigen Behörden oder Stellen durchgeführt wird.

Artikel 22

1. Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Maßgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird, angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, die in diesem Übereinkommen oder in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen, denen die genannten Staaten als Vertragspartner angehören, festgelegt sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht.

2. Zu diesem Zweck wirken die Vertragsstaaten in der ihnen angemessen erscheinenden Weise bei allen Bemühungen mit, welche die Vereinten Nationen und andere zuständige zwischenstaatliche oder nichtstaatliche Organisationen, die mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten, unternehmen, um ein solches Kind zu schützen, um ihm zu helfen und um die Eltern oder andere Familienangehörige ausfindig zu machen mit dem Ziel, die für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen. Können die Eltern oder andere Familienangehörige nicht ausfindig gemacht werden, so ist dem Kind im Einklang mit den in diesem Übereinkommen enthaltenen Grundsätzen derselbe Schutz zu gewähren wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist.

Artikel 23

1. Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbstständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern.
2. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des behinderten Kindes auf besondere Betreuung an und treten dafür ein und stellen sicher, dass dem behinderten Kind und den für seine Betreuung Verantwortlichen im Rahmen der verfügbaren Mittel auf Antrag die Unterstützung zuteil wird, die dem Zustand des Kindes sowie den Lebensumständen der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, angemessen ist.
3. In Anerkennung der besonderen Bedürfnisse eines behinderten Kindes ist die nach Absatz 2 gewährte Unterstützung soweit irgend möglich und unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, unentgeltlich zu leisten und so zu gestalten, dass sichergestellt ist, dass Erziehung, Ausbildung, Gesundheitsdienste, Rehabilitationsdienste, Vorbereitung auf das Berufsleben und Erholungsmöglichkeiten dem behinderten Kind tatsächlich in einer Weise zugänglich sind, die der möglichst vollständigen sozialen Integration und individuellen Entfaltung des Kindes einschließlich seiner kulturellen und geistigen Entwicklung förderlich ist.
4. Die Vertragsstaaten fördern im Geist der internationalen Zusammenarbeit den Austausch sachdienlicher Informationen im Bereich der Gesundheitsvorsorge und der medizinischen, psychologischen und funktionellen Behandlung behinderter Kinder einschließlich der Verbreitung von Informationen über Methoden der Rehabilitation, der Erziehung und der Berufsausbildung und des Zugangs zu solchen Informationen, um es den Vertragsstaaten zu ermöglichen, in diesen Bereichen ihre Fähigkeiten und ihr Fachwissen zu verbessern und weitere Erfahrungen zu sammeln. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 24

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit. Die Vertragsstaaten bemühen sich sicherzustellen, dass keinem Kind das Recht auf Zugang zu derartigen Gesundheitsdiensten vorenthalten wird.
2. Die Vertragsstaaten bemühen sich, die volle Verwirklichung dieses Rechts sicherzustellen, und treffen insbesondere geeignete Maßnahmen, um
 - a) die Säuglings- und Kindersterblichkeit zu verringern;
 - b) sicherzustellen, dass alle Kinder die notwendige ärztliche Hilfe und Gesundheitsfürsorge erhalten, wobei besonderer Nachdruck auf den Ausbau der gesundheitlichen Grundversorgung gelegt wird;
 - c) Krankheiten sowie Unter- und Fehlernährung auch im Rahmen der gesundheitlichen Grundversorgung zu bekämpfen, unter anderem durch den Einsatz

leicht zugänglicher Technik und durch die Bereitstellung ausreichender vollwertiger Nahrungsmittel und sauberen Trinkwassers, wobei die Gefahren und Risiken der Umweltverschmutzung zu berücksichtigen sind;

d) eine angemessene Gesundheitsfürsorge für Mütter vor und nach der Entbindung sicherzustellen;

e) sicherzustellen, dass allen Teilen der Gesellschaft, insbesondere Eltern und Kindern, Grundkenntnisse über die Gesundheit und Ernährung des Kindes, die Vorteile des Stillens, die Hygiene und die Sauberhaltung der Umwelt sowie die Unfallverhütung vermittelt werden, dass sie Zugang zu der entsprechenden Schulung haben und dass sie bei der Anwendung dieser Grundkenntnisse Unterstützung erhalten;

f) die Gesundheitsvorsorge, die Elternberatung sowie die Aufklärung und die Dienste auf dem Gebiet der Familienplanung auszubauen.

3. Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen und geeigneten Maßnahmen um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen.

4. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die internationale Zusammenarbeit zu unterstützen und zu fördern, um fortschreitend die volle Verwirklichung des in diesem Artikel anerkannten Rechts zu erreichen. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 25

Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein Kind, das von den zuständigen Behörden wegen einer körperlichen oder geistigen Erkrankung zur Betreuung, zum Schutz der Gesundheit oder zur Behandlung untergebracht worden ist, das Recht hat auf eine regelmäßige Überprüfung der dem Kind gewährten Behandlung sowie aller anderen Umstände, die für seine Unterbringung von Belang sind.

Artikel 26

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf Leistungen der sozialen Sicherheit einschließlich der Sozialversicherung an und treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die volle Verwirklichung dieses Rechts in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht sicherzustellen.

2. Die Leistungen sollen gegebenenfalls unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der sonstigen Umstände des Kindes und der Unterhaltspflichtigen sowie anderer für die Beantragung von Leistungen durch das Kind oder im Namen des Kindes maßgeblicher Gesichtspunkte gewährt werden.

Artikel 27

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard an.

2. Es ist in erster Linie Aufgabe der Eltern oder anderer für das Kind

verantwortlicher Personen, im Rahmen ihrer Fähigkeiten und finanziellen Möglichkeiten die für die Entwicklung des Kindes notwendigen Lebensbedingungen sicherzustellen.

3. Die Vertragsstaaten treffen gemäß ihren innerstaatlichen Verhältnissen und im Rahmen ihrer Mittel geeignete Maßnahmen, um den Eltern und anderen für das Kind verantwortlichen Personen bei der Verwirklichung dieses Rechts zu helfen, und sehen bei Bedürftigkeit materielle Hilfs- und Unterstützungsprogramme insbesondere im Hinblick auf Ernährung, Bekleidung und Wohnung vor.

4. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes gegenüber den Eltern oder anderen finanziell für das Kind verantwortlichen Personen sowohl innerhalb des Vertragsstaates als auch im Ausland sicherzustellen. Insbesondere fördern die Vertragsstaaten, wenn die für das Kind finanziell verantwortliche Person in einem anderen Staat lebt als das Kind, den Beitritt zu internationalen Übereinkünften oder den Abschluss solcher Übereinkünfte sowie andere geeignete Regelungen.

Artikel 28

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere

- a) den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;
- b) die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;
- c) allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen;
- d) Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen;
- e) Maßnahmen treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern.

2. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Disziplin in der Schule in einer Weise gewahrt wird, die der Menschenwürde des Kindes entspricht und im Einklang mit diesem Übereinkommen steht.

3. Die Vertragsstaaten fördern die internationale Zusammenarbeit im Bildungswesen, insbesondere um zur Beseitigung von Unwissenheit und Analphabetentum in der Welt beizutragen und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen und modernen Unterrichtsmethoden zu erleichtern. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 29

1. Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss,
 - a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;
 - b) dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;
 - c) dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;
 - d) das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;
 - e) dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.
2. Dieser Artikel und Artikel 28 dürfen nicht so ausgelegt werden, dass sie die Freiheit natürlicher oder juristischer Personen beeinträchtigen, Bildungseinrichtungen zu gründen und zu führen, sofern die in Absatz 1 festgelegten Grundsätze beachtet werden und die in solchen Einrichtungen vermittelte Bildung den von dem Staat gegebenenfalls festgelegten Mindestnormen entspricht.

Artikel 30

In Staaten, in denen es ethnische, religiöse oder sprachliche Minderheiten oder Ureinwohner gibt, darf einem Kind, das einer solchen Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, nicht das Recht vorenthalten werden, in Gemeinschaft mit anderen Angehörigen seiner Gruppe seine eigene Kultur zu pflegen, sich zu seiner eigenen Religion zu bekennen und sie auszuüben oder seine eigene Sprache zu verwenden.

Artikel 31

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit an, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.
2. Die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung.

Artikel 32

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt und nicht zu einer Arbeit herangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit

des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte.

2. Die Vertragsstaaten treffen Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um die Durchführung dieses Artikels sicherzustellen. Zu diesem Zweck und unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen anderer internationaler Übereinkünfte werden die Vertragsstaaten insbesondere

- a) ein oder mehrere Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit festlegen;
- b) eine angemessene Regelung der Arbeitszeit und der Arbeitsbedingungen vorsehen;
- c) angemessene Strafen oder andere Sanktionen zur wirksamen Durchsetzung dieses Artikels vorsehen.

Artikel 33

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen einschließlich Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um Kinder vor dem unerlaubten Gebrauch von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen im Sinne der diesbezüglichen internationalen Übereinkünfte zu schützen und den Einsatz von Kindern bei der unerlaubten Herstellung dieser Stoffe und beim unerlaubten Verkehr mit diesen Stoffen zu verhindern.

Artikel 34

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kinder

- a) zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;
- b) für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden;
- c) für pornografische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.

Artikel 35

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um die Entführung und den Verkauf von Kindern sowie den Handel mit Kindern zu irgendeinem Zweck und in irgendeiner Form zu verhindern.

Artikel 36

Die Vertragsstaaten schützen das Kind vor allen sonstigen Formen der Ausbeutung, die das Wohl des Kindes in irgendeiner Weise beeinträchtigen.

Artikel 37

Die Vertragsstaaten stellen sicher,

a) dass kein Kind der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen wird. Für Straftaten, die von Personen vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres begangen worden sind, darf weder die Todesstrafe noch lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung verhängt werden;

b) dass keinem Kind die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird. Festnahme, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe darf bei einem Kind im Einklang mit dem Gesetz nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden;

c) dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Personen seines Alters behandelt wird. Insbesondere ist jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, von Erwachsenen zu trennen, sofern nicht ein anderes Vorgehen als dem Wohl des Kindes dienlich erachtet wird; jedes Kind hat das Recht, mit seiner Familie durch Briefwechsel und Besuche in Verbindung zu bleiben, sofern nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen;

d) dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, das Recht auf umgehenden Zugang zu einem rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand und das Recht hat, die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Behörde anzufechten, sowie das Recht auf alsbaldige Entscheidung in einem solchen Verfahren.

Artikel 38

1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die für sie verbindlichen Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts, die für das Kind Bedeutung haben, zu beachten und für deren Beachtung zu sorgen.

2. Die Vertragsstaaten treffen alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Personen, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen.

3. Die Vertragsstaaten nehmen davon Abstand, Personen, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu ihren Streitkräften einzuziehen. Werden Personen zu den Streitkräften eingezogen, die zwar das fünfzehnte, nicht aber das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, so bemühen sich die Vertragsstaaten, vorrangig die jeweils ältesten einzuziehen.

4. Im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, die Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten zu schützen, treffen die Vertragsstaaten alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, dass von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder geschützt und betreut werden.

Artikel 39

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die physische und psychische Genesung und die soziale Wiedereingliederung eines Kindes zu fördern, das Opfer irgendeiner Form von Vernachlässigung, Ausbeutung oder Misshandlung, der Folter oder einer anderen Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder aber bewaffneter Konflikte geworden ist. Die Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde des Kindes förderlich ist.

Artikel 40

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes an, das der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt wird, in einer Weise behandelt zu werden, die das Gefühl des Kindes für die eigene Würde und den eigenen Wert fördert, seine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten anderer stärkt und das Alter des Kindes sowie die Notwendigkeit berücksichtigt, seine soziale Wiedereingliederung sowie die Übernahme einer konstruktiven Rolle in der Gesellschaft durch das Kind zu fördern.

2. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen internationaler Übereinkünfte sicher,

a) dass kein Kind wegen Handlungen oder Unterlassungen, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem Recht oder Völkerrecht nicht verboten waren, der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt wird;

b) dass jedes Kind, das einer Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder beschuldigt wird, Anspruch auf folgende Mindestgarantien hat:

i) bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld als unschuldig zu gelten,

ii) unverzüglich und unmittelbar über die gegen das Kind erhobenen Beschuldigungen unterrichtet zu werden, gegebenenfalls durch seine Eltern oder seinen Vormund, und einen rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand zur Vorbereitung und Wahrnehmung seiner Verteidigung zu erhalten;

iii) seine Sache unverzüglich durch eine zuständige Behörde oder ein zuständiges Gericht, die unabhängig und unparteiisch sind, in einem fairen Verfahren entsprechend dem Gesetz entscheiden zu lassen, und zwar in Anwesenheit eines rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistands sowie – sofern dies nicht insbesondere in Anbetracht des Alters oder der Lage des Kindes als seinem Wohl widersprechend angesehen wird – in Anwesenheit seiner Eltern oder seines Vormunds;

iv) nicht gezwungen zu werden, als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen, sowie die Belastungszeugen zu befragen oder befragen zu lassen und das Erscheinen und die Vernehmung der Entlastungszeugen unter gleichen Bedingungen zu erwirken,

v) wenn es einer Verletzung der Strafgesetze überführt ist, diese Entscheidung und alle als Folge davon verhängten Maßnahmen durch eine zuständige übergeordnete Behörde oder ein zuständiges höheres Gericht, die unabhängig und unparteiisch

sind, entsprechend dem Gesetz nachprüfen zu lassen,

vi) die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn das Kind die Verhandlungssprache nicht versteht oder spricht,

vii) sein Privatleben in allen Verfahrensabschnitten voll geachtet zu sehen.

3. Die Vertragsstaaten bemühen sich, den Erlass von Gesetzen sowie die Schaffung von Verfahren, Behörden und Einrichtungen zu fördern, die besonders für Kinder, die einer Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt werden, gelten oder zuständig sind; insbesondere

a) legen sie ein Mindestalter fest, das ein Kind erreicht haben muss, um als strafmündig angesehen zu werden,

b) treffen sie, soweit dies angemessen und wünschenswert ist, Maßnahmen, um den Fall ohne ein gerichtliches Verfahren zu regeln, wobei jedoch die Menschenrechte und die Rechtsgarantien uneingeschränkt beachtet werden müssen.

4. Um sicherzustellen, dass Kinder in einer Weise behandelt werden, die ihrem Wohl dienlich ist und ihren Umständen sowie der Straftat entspricht, muss eine Vielzahl von Vorkehrungen zur Verfügung stehen, wie Anordnungen über Betreuung, Anleitung und Aufsicht, wie Beratung, Entlassung auf Bewährung, Aufnahme in eine Pflegefamilie, Bildungs- und Berufsbildungsprogramme und andere Alternativen zur Heimerziehung.

Artikel 41

Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte des Kindes besser geeignete Bestimmungen unberührt, die enthalten sind

a) im Recht eines Vertragsstaates oder

b) in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht.

Teil II

Artikel 42

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Grundsätze und Bestimmungen dieses Übereinkommens durch geeignete und wirksame Maßnahmen bei Erwachsenen und auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen.

Artikel 43

1. Zur Prüfung der Fortschritte, welche die Vertragsstaaten bei der Erfüllung der in diesem Übereinkommen eingegangenen Verpflichtungen gemacht haben, wird ein Ausschuss für die Rechte des Kindes eingesetzt, der die nachstehend festgelegten Aufgaben wahrnimmt.

2. Der Ausschuss besteht aus zehn Sachverständigen von hohem sittlichen

Ansehen und anerkannter Sachkenntnis auf dem von diesem Übereinkommen erfassten Gebiet. Die Mitglieder des Ausschusses werden von den Vertragsstaaten unter ihren Staatsangehörigen ausgewählt und sind in persönlicher Eigenschaft tätig, wobei auf eine gerechte geografische Verteilung zu achten ist sowie die hauptsächlichsten Rechtssysteme zu berücksichtigen sind.

3. Die Mitglieder des Ausschusses werden in geheimer Wahl aus einer Liste von Personen gewählt, die von den Vertragsstaaten vorgeschlagen worden sind. Jeder Vertragsstaat kann einen seiner eigenen Staatsangehörigen vorschlagen.

4. Die Wahl des Ausschusses findet zum ersten Mal spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens und danach alle zwei Jahre statt. Spätestens vier Monate vor jeder Wahl fordert der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten schriftlich auf, ihre Vorschläge innerhalb von zwei Monaten einzureichen. Der Generalsekretär fertigt sodann eine alphabetische Liste aller auf diese Weise vorgeschlagenen Personen an unter Angabe der Vertragsstaaten, die sie vorgeschlagen haben, und übermittelt sie den Vertragsstaaten.

5. Die Wahlen finden auf vom Generalsekretär am Sitz der Vereinten Nationen einberufenen Tagungen der Vertragsstaaten statt. Auf diesen Tagungen, die beschlussfähig sind, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten vertreten sind, gelten die Kandidaten als in den Ausschuss gewählt, welche die höchste Stimmenzahl und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter der Vertragsstaaten auf sich vereinen.

6. Die Ausschussmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Auf erneuten Vorschlag können sie wiedergewählt werden. Die Amtszeit von fünf der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder läuft nach zwei Jahren ab; unmittelbar nach der ersten Wahl werden die Namen dieser fünf Mitglieder vom Vorsitzenden der Tagung durch das Los bestimmt.

7. Wenn ein Ausschussmitglied stirbt oder zurücktritt oder erklärt, dass es aus anderen Gründen die Aufgaben des Ausschusses nicht mehr wahrnehmen kann, ernennt der Vertragsstaat, der das Mitglied vorgeschlagen hat, für die verbleibende Amtszeit mit Zustimmung des Ausschusses einen anderen unter seinen Staatsangehörigen ausgewählten Sachverständigen.

8. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

9. Der Ausschuss wählt seinen Vorstand für zwei Jahre.

10. Die Tagungen des Ausschusses finden in der Regel am Sitz der Vereinten Nationen oder an einem andern vom Ausschuss bestimmten geeigneten Ort statt. Der Ausschuss tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Die Dauer der Ausschusstagungen wird auf einer Tagung der Vertragsstaaten mit Zustimmung der Generalversammlung festgelegt und wenn nötig geändert.

11. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt dem Ausschuss das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung, die dieser zur wirksamen Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Übereinkommen benötigt.

12. Die Mitglieder des nach diesem Übereinkommen eingesetzten Ausschusses erhalten mit Zustimmung der Generalversammlung Bezüge aus Mitteln der

Vereinten Nationen zu den von der Generalversammlung zu beschließenden Bestimmungen.

Artikel 44

1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Ausschuss über den Generalsekretär der Vereinten Nationen Berichte über die Maßnahmen, die sie zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte getroffen haben, und über die dabei erzielten Fortschritte vorzulegen, und zwar

a) innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat,

b) danach alle fünf Jahre.

2. In den nach diesem Artikel erstatteten Berichten ist auf etwa bestehende Umstände und Schwierigkeiten hinzuweisen, welche die Vertragsstaaten daran hindern, die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verpflichtungen voll zu erfüllen. Die Berichte müssen auch ausreichende Angaben enthalten, die dem Ausschuss ein umfassendes Bild von der Durchführung des Übereinkommens in dem betreffenden Land vermitteln.

3. Ein Vertragsstaat, der dem Ausschuss einen ersten umfassenden Bericht vorgelegt hat, braucht in seinen nach Absatz 1 Buchstabe b vorgelegten späteren Berichten die früher mitgeteilten grundlegenden Angaben nicht zu wiederholen.

4. Der Ausschuss kann die Vertragsstaaten um weitere Angaben über die Durchführung des Übereinkommens ersuchen.

5. Der Ausschuss legt der Generalversammlung der Vereinten Nationen über den Wirtschafts- und Sozialrat alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht vor.

6. Die Vertragsstaaten sorgen für eine weite Verbreitung ihrer Berichte im eigenen Land.

Artikel 45

Um die wirksame Durchführung dieses Übereinkommens und die internationale Zusammenarbeit auf dem von dem Übereinkommen erfassten Gebiet zu fördern,

a) haben die Sonderorganisationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere Organe der Vereinten Nationen das Recht, bei der Erörterung der Durchführung derjenigen Bestimmungen des Übereinkommens vertreten zu sein, die in ihren Aufgabenbereich fallen. Der Ausschuss kann, wenn er dies für angebracht hält, die Sonderorganisationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere zuständige Stellen einladen, sachkundige Stellungnahmen zur Durchführung des Übereinkommens auf Gebieten abzugeben, die in ihren jeweiligen Aufgabenbereich fallen. Der Ausschuss kann die Sonderorganisationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere Organe der Vereinten Nationen einladen, ihm Berichte über die Durchführung des Übereinkommens auf Gebieten vorzulegen, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen;

b) übermittelt der Ausschuss, wenn er dies für angebracht hält, den

Sonderorganisationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Stellen Berichte der Vertragsstaaten, die ein Ersuchen um fachliche Beratung oder Unterstützung oder einen Hinweis enthalten, dass ein diesbezügliches Bedürfnis besteht; etwaige Bemerkungen und Vorschläge des Ausschusses zu diesen Ersuchen oder Hinweisen werden beigefügt;

c) kann der Ausschuss der Generalversammlung empfehlen, den Generalsekretär zu ersuchen, für den Ausschuss Untersuchungen über Fragen im Zusammenhang mit den Rechten des Kindes durchzuführen;

d) kann der Ausschuss aufgrund der Angaben, die er nach den Artikel 44 und 45 erhalten hat, Vorschläge und allgemeine Empfehlungen unterbreiten. Diese Vorschläge und allgemeinen Empfehlungen werden den betroffenen Vertragsstaaten übermittelt und der Generalversammlung zusammen mit etwaigen Bemerkungen der Vertragsstaaten vorgelegt.

Teil III

Artikel 46

Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.

Artikel 47

Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 48

Dieses Übereinkommen steht allen Staaten zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 49

1. Dieses Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

2. Für jeden Staat, der nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde dieses Übereinkommen ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt es am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 50

1. Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung vorschlagen und sie beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt sodann den Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz

unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von der Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen wird, wird der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Billigung vorgelegt.

2. Eine nach Absatz 1 angenommene Änderung tritt in Kraft, wenn sie von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gebilligt und von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten angenommen worden ist.

3. Tritt eine Änderung in Kraft, so ist sie für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieses Übereinkommens und alle früher von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

Artikel 51

1. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen nimmt den Wortlaut von Vorbehalten, die ein Staat bei der Ratifikation oder beim Beitritt anbringt, entgegen und leitet ihn allen Staaten zu.

2. Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck dieses Übereinkommens unvereinbar sind, sind nicht zulässig.

3. Vorbehalte können jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete diesbezügliche Notifikation zurückgenommen werden; dieser setzt alle Staaten davon in Kenntnis. Die Notifikation wird mit dem Tag ihres Eingangs beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 52

Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 53

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird zum Verwahrer dieses Übereinkommens bestimmt.

Artikel 54

Die Urschrift dieses Übereinkommens, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Zu Urkunde dessen haben die unterzeichneten, von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu New York, am 26. Jänner 1990.



Das Land
Steiermark

→ Der Landeshauptmann



Das Land
Steiermark